

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen
Versammlung des Europarates

Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates
vom 16. bis 20. April 2007 in Straßburg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Teilnehmer	1
II. Zusammenfassung	1
III. Schwerpunkte der Beratungen	2
IV. Anhang	6
1. Entschließungen und Empfehlungen	6
2. Redebeiträge deutscher Parlamentarier	80
3. Mitgliedsländer und Funktionsträger	95

I. Deutsche Teilnehmer

Der deutschen Delegation gehörten folgende Mitglieder an:

Abg. **Joachim Hörster** (CDU/CSU), Leiter der Delegation,

Abg. **Doris Barnett** (SPD),

Abg. **Veronika Bellmann** (CDU/CSU),

Abg. **Kurt Bodewig** (SPD),

Abg. **Detlef Dzembritzki** (SPD),

Abg. **Axel Fischer** (CDU/CSU),

Abg. **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU),

Abg. **Prof. Dr. Hakki Keskin** (DIE LINKE),

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU),

Abg. **Walter Riester** (SPD),

Abg. **Ingo Schmitt** (CDU/CSU),

Abg. **Christoph Strässer** (SPD),

Abg. **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD).

II. Zusammenfassung

Die Entschließungen, Stellungnahmen und Empfehlungen sind ebenso wie die Reden und Fragen der Mitglieder der deutschen Delegation im Anhang abgedruckt.

Die Parlamentarische Versammlung führte in ihrer Frühjahrssitzung vom 16. bis 20. April 2007, am 18. April 2007 erstmals eine Generaldebatte zum Thema „Die Lage von Menschenrechten und Demokratie in Europa – Tag der Rechenschaft“ durch und verabschiedete eine Resolution, die die europäischen Regierungen dazu auffordert, die „Kluft zwischen den Standards des Europarates und der realen Situation in den Mitgliedstaaten“ zu schließen. Eine entsprechende Debatte soll ab jetzt jährlich geführt werden.

Des Weiteren wurde die Zustimmung zur Aufnahme Montenegros in den Europarat debattiert und im Rahmen von Dringlichkeits- bzw. Aktualitätsdebatten die Situation im Nahen Osten, die Verantwortung Europas im Sudan/Darfur und die Situation in der Ukraine thematisiert.

Darüber hinaus befasste sich die Parlamentarische Versammlung mit dem geplanten „Memorandum of Understanding“ zwischen der Europäischen Union und dem Europarat und gab zum gegenwärtigen Stand des Entwurfs eine Stellungnahme ab, die sich für verbindliche Verpflichtungen zur Kooperation ausspricht.

Den Bericht des Ministerkomitees trug der Außenminister von San Marino und Vorsitzender des Ministerkomitees, **Fiorenzo Stolfi**, vor. Zur Versammlung sprachen der ukrainische Premierminister **Viktor Janukowitsch** und der Sprecher des Parlamentes von Montenegro **Ranko Krivokapic**.

Weiterhin sprachen im Rahmen der Generaldebatte zur Lage der Menschenrechte und Demokratie in Europa **Louise Arbour**, UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, **Thomas Hammarberg**, Menschenrechtskommissar des Europarates, **Jean-Paul Costa**, Präsident des

Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, **Irene Khan**, Generalsekretärin von Amnesty International, **Kenneth Roth**, Exekutivdirektor von Human Rights Watch, **Halvdan Skard**, Präsident des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarats, **Ugo Mifsud Bonnici**, Vize-Präsident der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), **Polonka Končar**, Präsidentin des Europäischen Komitees für Soziale Rechte, **Mauro Palma**, Präsident des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter, **Eva Smith Asmussen**, Präsidentin der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, **Allan Phillips**, Präsident des Beratenden Ausschusses für das Rahmenabkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten.

An der Tagung nahmen Parlamentarier aus den 46 Mitgliedstaaten des Europarates sowie Beobachter aus Israel, Kanada und Mexiko teil.

III. Schwerpunkte der Beratungen

A. Dringlichkeits- und Aktualitätsdebatten

Im Rahmen der Dringlichkeitsdebatten diskutierten die Abgeordneten über die **aktuelle Situation in der Ukraine** und im **Nahen Osten** sowie zur Haltung der Parlamentarischen Versammlung zu dem **Entwurf einer Konvention zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch**. Darüber hinaus fand eine Aktualitätsdebatte zur **Verantwortung Europas im Sudan/Darfur** statt.

1. Aktuelle Situation in der Ukraine

Der ukrainische Ministerpräsident **Viktor Janukowitsch** sprach sich in seiner Rede vor der Parlamentarischen Versammlung am 17. April 2007 für eine juristische Lösung und gegen vorgezogene Parlamentswahlen aus um die Krise der Ukraine zu bewältigen. Er äußerte keine Bitte um Unterstützung durch den Europarat, sondern befürwortete eine Lösung innerhalb des verfassungsmäßigen Rahmens der Ukraine.

In der Dringlichkeitsdebatte am 19. April 2007 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung die **Entschließung 1549 (2007)** in der die inner-ukrainischen Konfliktparteien zur Mäßigung, Kompromissen und zur Bemühung um friedliche Lösung aufgerufen werden.

In seiner Funktion als Vorsitzender des Monitoringausschusses hob **Abg. Eduard Lintner** in der Debatte hervor, dass der Bericht zeitgleich zu wichtigen Entscheidungsfindungen in der Ukraine selbst entstand, was für die Berichterstattung eine besondere Herausforderung dargestellt habe.

2. Aktuelle Situation im Nahen Osten

Nach einer Dringlichkeitsdebatte zur Situation im Nahen Osten verabschiedete die Parlamentarische Versammlung eine **Entschließung (Entschließung 1550 (2007))**, die insbesondere Bemühungen der Palästinenser um internen Ausgleich und Bildung einer Regierung der nationalen

Einheit begrüßt. Israel wird zur Zusammenarbeit mit dieser Regierung aufgefordert, von den Palästinensern wird der Verzicht auf Gewalt und die Anerkennung Israels verlangt. Israelische und palästinensische Parlamentarier, die als Beobachter an Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung teilnehmen, legten jeweils die bekannten offiziellen Positionen dar.

3. Entwurf einer Konvention zum Schutz von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch

Berichterstatter in der Dringlichkeitsdebatte für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte war **Jean-Charles Gardetto** (Monaco).

In dem Bericht wird der Entwurf einer Konvention zum Schutz von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begrüßt. Von dem Ausschuss für Recht und Menschenrechte wurden einige Änderungen vorgeschlagen, die darauf abzielen, Ausnahme und Sonderregelungen aus dem Text des Konventionsentwurfes zu entfernen. Neben einer Reihe konkreter Maßnahmen, wie die der Stärkung der Rolle der Familie, wird auch eine Harmonisierung mit der vergleichbaren Rechtslage innerhalb der EU gefordert.

Die **Stellungnahme Nr. 263 (2007)** der PV des Europarates zu dieser Konvention wurde auf Grundlage des Berichtes einstimmig mit wenigen Änderungen beschlossen.

4. Aktualitätsdebatte zu Darfur

In der Diskussion über die Situation in Darfur wurde von allen Rednern betont, dass angesichts der dortigen humanitären Katastrophe, der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch Europa in der Pflicht sei, zusätzliche Anstrengungen zur Beendigung der Gewalt in der Region zu unternehmen.

Abg. Dr. Wolfgang Wodarg wies auf die Verantwortung des Europarates hin. Ferner müsse die Frage nach der Zusammenarbeit europäischer Staaten mit der sudanesischen Regierung gestellt werden. Die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung seien aufgerufen, in ihren Heimatparlamenten aktiv die Rolle ihrer Regierungen in diesem Konflikt insbesondere im Hinblick auf die jeweiligen wirtschaftlichen Interessenlagen zu hinterfragen.

B. Generaldebatte zum Thema „Die Lage von Menschenrechten und Demokratie in Europa – Tag der Rechenschaft“

Die ganztägige Debatte zur Lage von Menschenrechten und Demokratie in Europa widmete sich den folgenden drei Teilbereichen: Menschenrechte, Demokratie und Demokratieverpflichtungen sowie Reform und Ergebnisse des Monitoringprozesses.

1. Stand der Menschenrechte in Europa

Berichterstatter **Christos Pourgourides** (Zypern) stellte in seinem Bericht zum Stand der Menschenrechte in

Europa fest, dass das Niveau des Menschenrechtsacquis kontinuierlich gestiegen sei, die Umsetzung aber hinterherhinke. Er kritisierte auch das Ministerkomitee wegen Anwendung doppelter Standards bei der Beurteilung von Menschenrechtsverletzungen. Als Hauptproblembereiche nannte er staatliche Entführungen, geheime Festnahmen und Folter, häufig mit Todesfolge. In der Aussprache riefen die Redner parteiübergreifend zu Selbstreflexion und Null-Toleranz gegenüber Menschenrechtsverletzungen auf und unterstrichen die wichtige Rolle der Parlamentarischen Versammlung bei der Überwachung und Umsetzung der Menschenrechtsverpflichtungen.

Abg. Christoph Strässer unterstrich in seinem Beitrag die Notwendigkeit, die Menschenrechte stärker als bisher in die nationalen schulischen Lehrpläne aufzunehmen. Des Weiteren forderte er eine bessere finanzielle Ausstattung der europäischen Menschenrechtsagentur.

Ein Demokratiedefizit konstatierte der **Abg. Dr. Hakki Keskin** mit dem Hinweis, dass Personen, die seit Jahrzehnten dauerhaft in einem Mitgliedstaat lebten, nicht die Staatsbürgerschaft dieser Länder hätten und damit über keine politische Einflussnahmemöglichkeit verfügten und forderte, dass sich der Europarat dieses Themas annehmen solle.

Abg. Dr. Wolfgang Wodarg hob die besondere Rolle der PV des Europarates im Zusammenhang mit der Aufdeckung von Menschenrechtsverletzungen hervor. Er wies aber auch darauf hin, dass die Formen von Menschenrechtsverletzungen beispielsweise im Kontext der Gentechnologie zunehmend schwerer zu identifizieren seien. Daher forderte er eine inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung der Instrumente des Europarates mit dem Ziel einer frühzeitigen und umfassenden Identifikation von Menschenrechtsverletzungen.

2. Lage der Demokratie in Europa

Berichterstatter **Andreas Gross** (Schweiz) stellte unbestreitbare Fortschritte bei der Entwicklung demokratischer Standards fest. Der demokratische Übergangsprozess sei in vielen Mitgliedstaaten des Europarates aber noch nicht abgeschlossen und müsse weiter intensiv vom Europarat begleitet werden. In den „alten Demokratien“ bestehe ein zunehmendes Problem der Politikverdrossenheit, dem durch neue Formen der Bürgerbeteiligung begegnet werden müsse. Die unterschiedlichen historischen, kulturellen und politischen Voraussetzungen in den Mitgliedsländern der Europäischen Union unterstrich **Abg. Walter Riester** in seinem Beitrag und forderte, dass die Beschreibung der jeweiligen Rahmenbedingungen stärker in die Diskussion konkreter Problemstellungen einbezogen werden müssten.

3. Fortschritte im Überwachungsverfahren der Versammlung

In seinem Bericht unterstrich der Vorsitzende des Monitoringausschusses **Abg. Eduard Lintner**, dass der eingeschlagene Weg des Monitoringverfahrens zu messbaren

Erfolgen geführt habe. Wichtig sei es, das Ziel der Installation einer parlamentarischen, demokratischen Systematik nicht aus dem Auge zu verlieren. Wie umfangreich im Übrigen die Arbeit des Monitoringausschusses geworden sei, verdeutliche die Tatsache, dass er mit seinen Resolutionen und Empfehlungen allein die Basis für mehr als 60 Debatten in den Plenarversammlungen des Europarats geliefert habe.

In der anschließenden Diskussion wurde eine breite Zustimmung zu dem Bericht deutlich. Begrüßt wurde insbesondere, dass in Abänderung des bisherigen Verfahrens nicht nur die neu beigetretenen sondern alle Mitgliedstaaten in das Monitoringverfahren der PV zu den Bereichen Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaat aufgenommen werden. Dadurch würde es allen erleichtert, das Monitoring nicht als „Bestrafung“, sondern als Unterstützung zu empfinden.

In der Debatte hob **Abg. Eduard Lintner** hervor, dass die Überwachung der Einhaltung der mit dem Beitritt zum Europarat durch seine Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen, seinerzeit vor zehn Jahren durch die Einrichtung des Monitoringausschusses komplettiert und effizienter gestaltet worden sei. Bei allen kulturellen Unterschieden existiere ein Kernbereich von Werten und Verpflichtungen, die keinen Aufschub duldeten, wie etwa die Ächtung der Todesstrafe, das Verbot von Folter und von Inhaftierung aus politischen Gründen. Abschließend regte Abg. Eduard Lintner an zu hinterfragen, inwieweit die Resonanz und Rückkopplung des Monitoringverfahrens verbessert werden können.

Es fand eine gemeinsame Abstimmung zu den Empfehlungen und dem Entschließungsentwurf zu den Themenbereichen Stand der Menschenrechte in Europa, Stand der Demokratie in Europa sowie Fortschritte im Überwachungsverfahren der Versammlung statt. Die **Entschlieung 1547 (2007)** und **1548 (2007)** sowie die **Empfehlung 1791 (2007)** wurden nach einer intensiven Diskussion mit einigen Änderungen verabschiedet.

C. Weitere Themen

Die Einhaltung der von Aserbaidschan eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen.

Für den Monitoringausschuss berichteten die Co-Berichterstatter **Andres Herkel** (Estland), und **Tony Lloyd** (Großbritannien).

In dem Bericht wird anerkannt, dass Aserbaidschan Fortschritte insbesondere im Aufbau einer Jurisdiktion und Rechtsverwaltung gemacht hat. Besonders hervorgehoben werden auch die Amnestierung politischer Gefangener und die konstruktive Haltung des aserbaidshanischen Präsidenten in der Nagorno-Karabach-Frage. Allerdings werden für einige Felder noch Nachbesserungen eingefordert. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Forderungen nach einer Stärkung des Parlamentarismus oder nach einem Ende der Misshandlungen und Folterungen durch Sicherheitskräfte.

In dem Bericht wird die Erwartung geäußert, dass die im Jahr 2008 stattfindenden Wahlen das Land näher an die internationalen Standards heranführen werden.

Der Bericht wurde mit wenigen Änderungen als **Entschließung 1545 (2007)** angenommen.

Abg. Eduard Lintner lobte die Fortschritte in Aserbaidschan, die nicht zuletzt durch das Engagement des Europarates zustande gekommen seien. Wichtig sei es, das Ziel einer Schaffung einer parlamentarischen, demokratischen Systematik in Land nicht aus den Augen zu verlieren.

Die **Entschließung 1545 (2007)** auf der Grundlage des oben angezeigten Berichtes wurde ohne Änderungen angenommen.

Beitritt der Republik Montenegro

Für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte nahm **Erik Jurgens** (Niederlande) sowie für den Monitoringausschuss **Serhiy Holovaty** (Ukraine) Stellung.

Der Bericht stellt fest, dass Montenegro eine Reihe wichtiger Reformen durchgesetzt hat. Hierzu zählt insbesondere eine Deklaration, die die Akzeptanz der sieben Grundrechte des Europarates beinhaltet. Der Ausschuss befürwortete den Beitritt Montenegros zum Europarat.

Abg. **Detlef Dzembitzki** unterstrich die Rolle Montenegros in den Konflikten im Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens. So sei Montenegro eine Stätte der Zuflucht für Menschen aus Krisengebieten wie dem Kosovo gewesen. Die Entwicklung dort habe gezeigt, dass ein friedliches Miteinander möglich sei.

Die Versammlung empfahl dem Ministerkomitee, Montenegro einzuladen, Mitglied des Europarates zu werden und dem Land drei Sitze in der Parlamentarischen Versammlung zuzuweisen (**Empfehlung Nr. 261 (2007)**).

Verhaltenskodex für politische Parteien

Luc Van den Brande (Belgien) berichtete für den Politischen Ausschuss. **Gülsün Bilgehan** (Türkei) gab für den Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern eine Stellungnahme ab.

Der Bericht unterstreicht die elementare Rolle politischer Parteien für den demokratischen Willensbildungsprozess. Gleichzeitig beschreibt er die Krise, in der sich das demokratische Parteiensystem in der Wahrnehmung der Bürger in vielen Mitgliedsländern befindet. Der Bericht formuliert in dem Verfahrenskodex eine Vielzahl von Forderungen an das Auftreten und die Arbeitsweise politischer Parteien in den Mitgliedsländern.

Die **Entschließung 1546 (2007)** auf der Grundlage des oben angezeigten Berichtes wurde mit einer Reihe von Ergänzungen beschlossen.

Kandidaten für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Berichtererstatterin für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte war **Marie-Luise Bemelmans-Vidéc** (Niederlande). **José Mendes Bota** (Portugal) gab eine Stellungnahme für den Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern ab.

Bei dem Entschließungsentwurf ging es um eine Neuregelung der geschlechtsspezifischen Zusammensetzung des Europäischen Gerichtshofes und in diesem Zusammenhang um die Anerkennung von Vorschlagslisten, da Malta sich nicht in der Lage sah eine Frau in seine Empfehlungslisten aufzunehmen. Das bisherige Verfahren sieht eine Mindestquote für weibliche Kandidatinnen in den Listen der jeweiligen Mitgliedstaaten vor.

Abg. Doris Barnett sprach sich nachdrücklich gegen die Abkehr von dem bisherigen Verfahren aus. Nach der Einführung der Mindestquote für weibliche Kandidatinnen hätten alle Mitgliedsländer, darunter auch kleine Staaten wie San Marino und Monaco, Kandidatinnen vorgeschlagen, von denen inzwischen nicht wenige auch zu Richterinnen gewählt worden seien. Die Schaffung von Ausnahmeregelungen stelle einen Rückschritt in dem Bemühen dar, Frauen für eine Tätigkeit im Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu gewinnen.

Eine Änderung des bisherigen Verfahrens, wie in dem Bericht (**Dok. 11208**) angeregt, wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

Debatte über allgemeine politische Richtlinien: Stellungnahme zum Entwurf eines Memorandums über die Vereinbarungen zwischen dem Europarat und der Europäischen Union

Berichterstatter für den Politischen Ausschuss war **Abdülkadir Ates** (Türkei).

Abg. Detlef Dzembitzki unterstrich, dass nicht der Eindruck entstehen dürfe, dass der Europarat von der Gnade der Europäischen Union abhängig sei. Der Anspruch des Europarates als eigenständige Institution deutlicher zu Tage zu treten, liege auch im Interesse der EU-Staaten und seiner Parlamentarischen Versammlung.

Auch **Abg. Dr. Wolfgang Wodarg** kritisierte, dass der Europarat im Vergleich zum Haushalt der EU unteralterniert sei und forderte ein selbstbewusstes Auftreten gegenüber der EU im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung der Institutionen des Europarates. Es könne nicht hingenommen werden, dass Regierungen der Mitgliedsländer deutlich machten, dass andere Politikfelder einen höheren Stellenwert hätten als der Schutz der Menschenrechte.

Die **Entschließung 1546 (2007)** wurde auf der Grundlage des oben angezeigten Berichtes mit einer Reihe von Änderungen beschlossen, die vor allem auf die Stärkung der Rolle des Europarates gegenüber der Europäischen Union zielten.

Fragen fairer Strafprozesse wegen Spionage oder Preisgabe von Staatsgeheimnissen

Berichterstatter des Ausschusses für Recht und Menschenrechte war **Christos Pourgourides** (Zypern).

In der EntschlieÙung wird betont, dass die legitimen Interessen des Staates bei dem Schutz von Dienstgeheimnissen nicht zu einem Vorwand werden dürften, um die Meinungs- und Informationsfreiheit, die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit und die Tätigkeit von Anwälten und anderen Verfechtern der Menschenrechte in unverletzbarer Form einzuschränken.

Es wird festgestellt, dass in einer Reihe von Mitgliedstaaten versucht wurde, unter anderem Journalisten wegen angeblicher Verletzungen von Amtsgeheimnissen zu bedrohen oder sie strafrechtlich zu verfolgen.

Besonders kritisch wird in dem Bericht die Situation in der Russischen Föderation beurteilt.

In der verabschiedeten **EntschlieÙung (EntschlieÙung 1551 (2007))** wird darüber hinaus gefordert, Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes von Informanten, beispielsweise so genannte „Whistleblower“ und Journalisten, zu prüfen, die Korruption, Menschenrechtsverletzungen, Umweltzerstörung und andere Formen des Missbrauchs von Befugnissen offen legten.

Notwendigkeit für ein Übereinkommen des Europarates betreffend die Bekämpfung der Markenfälschung und des Handels mit gefälschten Produkten

Bernhard Schreiner (Frankreich) war Berichterstatter des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung.

Das Thema Produktfälschung wird in diesem Bericht als ökonomisches Problem erkannt, das weitreichende Auswirkungen auf die Bereiche der individuellen und allgemeinen Sicherheit oder auch das Gesundheitswesen habe. Europa sei aufgefordert, sich einer doppelten Herausforderung zu stellen. Einerseits gelte es, den Zugang gefälschter Produkte nach Europa zu unterbinden, andererseits gehe es auch darum, die Produktion und die

Weiterverbreitung dieser Waren innerhalb Europas zu bekämpfen.

Der Bericht fordert, dass der Europarat die Initiative für eine europäische Konvention zu diesem Thema ergreift.

Arzneimittelqualität in Europa

Berichterstatter des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie war **Bernard Marquet** (Monaco).

Der Bericht stellt fest, dass sich die Fälschung von Arzneimitteln zu einer Industrie entwickelte, der jedes Jahr viele Menschen zum Opfer fielen. Im Bereich des Europarates existiere ein rechtliches Vakuum, um Straftatbestände in Verbindung mit Fälschungen zu ahnden. In dem Bericht werden alle Mitglieder des Europarates aufgerufen – soweit dies noch nicht geschehen sei – das Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuchs zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

In dem Bericht wird auch eine Reihe von Maßnahmen aufgezählt, die die Fälschung von Arzneimitteln unterbinden soll. Diese Maßnahmen beinhalten sowohl rechtliche Rahmenbedingungen, als auch die Etablierung von Überwachungssystemen oder die Durchführung von Informationskampagnen.

Beide Berichte wurden in einer gemeinsamen Debatte behandelt. Die **Empfehlung 1793 (2007) zur Notwendigkeit für ein Übereinkommen des Europarates betreffend die Bekämpfung der Markenfälschung und des Handels mit gefälschten Produkten** und die **Empfehlung 1794 (2007) betreffend die Arzneimittelqualität in Europa** wurden gemeinsam behandelt. Beide Empfehlungen wurden jeweils ohne Änderungen einstimmig verabschiedet.

Der ursprünglich in der Tagesordnung vorgesehene Bericht über „**Die Einhaltung der von dem Fürstentum Monaco eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen**“ wurde auf die Teilsitzung im Juni 2007 verschoben.

Joachim Hörster

Leiter der Delegation

IV. Anhang**1. Entschlüsse und Empfehlungen**

Nummer	Beschreibung	Seite
Stellungnahme 261 (2007)	Beitritt der Republik Montenegro zum Europarat	7
Stellungnahme 262 (2007)	Memorandum of Understanding zwischen dem Europarat und der Europäischen Union	16
Stellungnahme 263 (2007)	Entwurf eines Übereinkommens zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch	18
EntschlieÙung 1545 (2007)	Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Aserbaidtschan	19
EntschlieÙung 1546 (2007)	Verhaltenskodex für politische Parteien	28
EntschlieÙung 1547 (2007)	Die Lage der Menschenrechte und den Stand der Demokratie in Europa – Der Stand der Demokratie in Europa	34
EntschlieÙung 1548 (2007)	Fortschritte im Überwachungsverfahren der Versammlung	48
EntschlieÙung 1549 (2007)	Funktionieren der demokratischen Institutionen in der Ukraine	55
EntschlieÙung 1550 (2007)	Die Lage im Nahen Osten	59
EntschlieÙung 1551 (2007)	Fragen fairer Strafprozesse wegen Spionage oder Preisgabe von Staats- geheimnissen	63
Empfehlung 1791 (2007)	Die Lage der Menschenrechte und den Stand der Demokratie in Europa – Die Lage der Menschenrechte in Europa	66
Empfehlung 1792 (2007)	Fragen fairer Strafprozesse wegen Spionage oder Preisgabe von Staats- geheimnissen	73
Empfehlung 1793 (2007)	Notwendigkeit eines Übereinkommens des Europarates über die Unterbindung der Fälschung von Waren und des Handels mit gefälschten Waren	74
Empfehlung 1794 (2007)	Die Arzneimittelqualität in Europa	77

Hinweis: Die Empfehlungen, Entschlüsse und Stellungnahmen sind in Auszügen übernommen. Insbesondere sind Berichte und Internationale vertragliche Vereinbarungen und deren Änderungen sind nicht Teil der Unterrichtung. Ein vollständiges Verzeichnis sämtlicher Unterlagen findet sich auf: http://assembly.coe.int/ASP/Doc/ATListing_E.asp

Stellungnahme 261 (2007)¹**betr. den Beitritt der Republik Montenegro zum Europarat**

1. Die Republik Montenegro hat sich am 6. Juni 2006 um den Beitritt zum Europarat beworben, drei Tage nach der Unabhängigkeitserklärung.
2. Am 14. Juni 2006 hat das Ministerkomitee die Parlamentarische Versammlung aufgefordert, eine Stellungnahme zu diesem Antrag abzugeben im Einklang mit der satzungsgemäßen Resolution (51) 30.
3. Nach einem durch das Präsidium der Versammlung am 26. Juni 2006 getroffenen Beschluss hat die Parlamentarische Versammlung am 5. Juli 2006 zwei hochangesehene Rechtsexperten, Herrn Kaarlo Tuori, Mitglied der Venedig-Kommission und Herrn Anthony Bradley, stellvertretendes Mitglied der Venedig-Kommission, gebeten, die Vereinbarkeit der Rechtsordnung in der Republik Montenegro mit den grundlegenden Prinzipien des Europarates zu beurteilen. Ihr Bericht wurde im September 2006 vorgelegt.
4. Die Versammlung erkennt die besonderen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Antrag der Republik Montenegro auf Beitritt zum Europarat an, da die Republik Teil der Staatenunion von Serbien und Montenegro war, die vom 3. April 2003 bis zum 3. Juni 2006 ein Mitglied des Europarates war.
5. Die Versammlung hat sich bei mehreren Anlässen mit der Lage in der Republik Montenegro befasst, als diese Teil der Staatenunion von Serbien und Montenegro war, und hat dies auch seit ihrer Unabhängigkeit getan.
6. Im Mai 2006 hat ein Ad-hoc-Ausschuss das Referendum über den zukünftigen Status des Staates der Republik Montenegro (Serbien und Montenegro) beobachtet und ist zu der Schlussfolgerung gelangt, dass das Referendum generell im Einklang mit den Verpflichtungen und Standards des Europarates und mit anderen internationalen Standards in Bezug auf demokratische Wahlprozesse abgelaufen ist.
7. Am 29. Juni 2006 hat die Versammlung die Entschließung 1514 (2006) betreffend die Folgen des Referendums in Montenegro verabschiedet.
8. Ein Ad-hoc-Ausschuss der Versammlung hat die Parlamentswahlen am 10. September 2006 in Montenegro beobachtet. In seinen Schlussfolgerungen hat der Ad-hoc-Ausschuss unterstrichen, dass „die Parlamentswahlen [...] weitestgehend im Einklang mit den Standards des Europarates und mit den anderen internationalen Standards für demokratische Wahlen durchgeführt wurden“.
9. In zwei Schreiben von Herrn Miodrag Vlahovic, dem Außenminister von Montenegro, an den Generalsekretär des Europarates, Herrn Terry Davis, mit Datum vom 6. und 12. Juni

¹ *Debatte der Versammlung* am 17. April 2007 (12. Sitzung) (siehe Dok. 11204, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Gardetto, Dok. 11205, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Jurgens und Dok. 11207, Stellungnahme des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoringausschuss), Berichterstatter: Herr Holovaty).

Von der Versammlung am 17. April 2007 verabschiedeter Text (12. Sitzung)

2006 hat Montenegro bekanntgegeben, dass es als ein neuer unabhängiger Staat: „seinen Nachfolgerstatus in Bezug auf alle Übereinkommen, Chartas oder Vereinbarungen des Europarates, denen Serbien und Montenegro als Vertragspartei oder Mitglied angehörten, sowie in Bezug auf alle Teilabkommen gemäß den Bedingungen, einschließlich der finanziellen, die in jedem einzelnen festgelegt sind und die in Bezug auf sein Staatsgebiet rechtsgültig waren, festlegen wolle“.

10. Die Versammlung begrüßt die Absicht der Behörden der Republik Montenegro, ihren Verpflichtungen gemäß den völkerrechtlichen Verträgen und anderen Abkommen, denen die Staatenunion von Serbien und Montenegro als Vertragspartei angehörte, nachzukommen. Die Versammlung nimmt insbesondere in diesem Zusammenhang mit Genugtuung zur Kenntnis, dass sich Montenegro seit dem 3. Juni 2006 durch die sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergebenden Verpflichtungen gebunden sieht.

11. Die Versammlung stellt fest, dass Montenegro Unterzeichnerstaat oder Vertragspartei der so genannten offenen Übereinkommen ist, die unterzeichnet und/oder ratifiziert wurden, als es Teil der Staatenunion von Serbien und Montenegro war. Dies betrifft insbesondere das Rahmenübereinkommen zum Schutze nationaler Minderheiten (ETS Nr. 157) und das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (ETS Nr. 126).

12. In Bezug auf die Erklärung der Republik Montenegro hinsichtlich der Nachfolge zu den Teilabkommen, denen Serbien und Montenegro als Vertragspartei angehörten, stellt die Versammlung fest, dass die Republik Montenegro *ipso facto* Vertragspartei des erweiterten Teilabkommens ist, mit dem die Staatengruppe zur Bekämpfung von Korruption (GRECO) errichtet wurde, dass es Mitglied des Europäischen Arzneibuches ist, Mitglied des Teilabkommens über die Jugendkarte zum Zweck der Förderung und Erleichterung der Jugendmobilität in Europa, Mitglied des erweiterten Teilabkommens zur Errichtung der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) und Mitglied von „EURIMAGES“.

13. Mit Beschluss vom 14. Juni 2006 hat das Ministerkomitee entschieden, dass sich die Republik Montenegro als vorübergehende Maßnahme als Beobachter an allen zwischenstaatlichen Sachverständigenausschüssen beteiligen könne, an denen es ein Interesse zum Ausdruck gebracht hat, und hat beschlossen, dass vorbehaltlich der Prüfung des Antrags der Republik Montenegro auf Mitgliedschaft beim Europarat, die Vertreter der Regierung der Republik Montenegro eingeladen werden würden, an den Sitzungen des Ministerkomitees teilzunehmen.

14. Die Versammlung ihrerseits hat mit ihrer EntschlieÙung 1514 (2006) beschlossen, bis zu einem Beschluss über die Mitgliedschaft von Montenegro im Europarat, die Beteiligung einer Ad-hoc-Delegation des Parlamentes von Montenegro auf Anforderung an ihren Aktivitäten zuzulassen.

15. Die Versammlung begrüßt die von Montenegro in der Zwischenzeit in vielen Bereichen erzielten Fortschritte und den von seinen Behörden zum Ausdruck gebrachten Willen, den Reformprozess fortzusetzen. Diese Verpflichtung muss nun in die Praxis umgesetzt werden durch Maßnahmen zur Umsetzung und Beschleunigung von Reformen.

16. Die Versammlung ist der Auffassung, dass sobald Montenegro dem Europarat beigetreten ist, die bestehenden und zukünftigen gezielten Kooperations- und

Unterstützungsprogramme darauf ausgerichtet werden sollten, Montenegro bei der Einhaltung der von ihm eingegangenen Verpflichtungen zu unterstützen, und dass das Büro des Sekretariats des Europarates in Podgorica zu diesem Zwecke ausgebaut werden soll.

17. Die Versammlung nimmt die vom Parlamentspräsidenten der Republik Montenegro, dem Premierminister der Republik Montenegro und den Leitern der im Parlament vertretenen politischen Gruppen unterzeichnete Erklärung vom 8. Februar 2007 in Bezug auf die sieben Mindestprinzipien, die in die Verfassung der Republik Montenegro aufgenommen werden sollen, zur Kenntnis und begrüßt sie.

18. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Aufnahme dieser sieben Prinzipien in die Verfassung integraler Bestandteil der Verpflichtungen der Republik Montenegro ist.

19. Die Versammlung nimmt das Schreiben des Außenministers von Montenegro mit Datum vom 6. Juni 2006 sowie das vom Präsidenten, dem Premierminister und dem Parlamentspräsidenten von Montenegro mit Datum vom ... 2007 datierte Schreiben zur Kenntnis und stellt fest, dass die Republik Montenegro entschlossen ist, folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

19.1. *Übereinkommen:*

19.1.1. schriftlich spätestens zum Zeitpunkt des Beitrittes zu bekräftigen, dass kraft der in den Schreiben vom 6. und 12. Juni 2006 des Außenministers der Republik Montenegro an den Generalsekretär des Europarates festgelegten Notifizierung der Nachfolge Montenegro sich mit Wirkung vom 6. Juni 2006 verpflichtet sieht durch:

19.1.1.1. die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und die Protokolle Nr. 1, 4, 6, 7, 12, 13 und 14 zu der Konvention und das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus (ETS Nr. 090);

19.1.2. dem Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Europarates (ETS Nr. 002) und seinen Protokollen 1 und 6 spätestens innerhalb eines Jahres beizutreten;

19.1.3. das Übereinkommen über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge (ETS Nr. 200) zum Zeitpunkt seines Beitritts unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

19.1.4. die Konvention des Europarates gegen Menschenhandel (ETS Nr. 197) innerhalb von einem Jahr nach seinem Beitritt zu ratifizieren;

19.1.5. innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten (ETS Nr. 160) zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

19.1.6. innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit zu unterzeichnen und zu ratifizieren (ETS Nr. 166);

19.1.7. unverzüglich und spätestens innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt die Europäische Sozialcharta (revidiert) (ETS Nr. 163) zu ratifizieren und sich

ab sofort zu bemühen, eine Politik zu verfolgen, die im Einklang mit den in dieser Charta festgelegten Prinzipien steht;

19.1.8. innerhalb von einem Jahr nach seinem Beitritt das Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Bekämpfung von Terrorismus (ETS Nr. 190) zu ratifizieren;

19.1.9 innerhalb von einem Jahr nach seinem Beitritt das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (CETS Nr. 196) zu ratifizieren;

19.1.10. das Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche, Terrorismus, Finanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (CETS Nr. 198) innerhalb von einem Jahr nach seinem Beitritt zu ratifizieren;

19.1.11. innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt das Zivilrechtsübereinkommen über Korruption (ETS Nr. 174) zu ratifizieren;

19.1.12. innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt das Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption (ETS Nr. 191) zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

19.1.13. unverzüglich und spätestens innerhalb von einem Jahr nach seinem Beitritt die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung (ETS Nr. 122) zu ratifizieren;

19.1.14. innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (ETS Nr. 106) sowie seine Protokolle zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

19.1.15 das Übereinkommen über Computerkriminalität (ETS Nr. 185) sowie sein Zusatzprotokoll (ETS Nr. 189) innerhalb von drei Jahren nach seinem Beitritt zu ratifizieren;

19.1.16. um die wirksame Verfolgung von Kriegsverbrechen sicherzustellen und eine bestmögliche regionale Zusammenarbeit in dieser Hinsicht zu gewährleisten:

19.1.16.1. innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen (ETS Nr. 070) zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

19.1.16.2. innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (ETS Nr. 116) zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

19.1.16.3. innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt das Europäische Übereinkommen über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (ETS Nr. 082) zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

19.1.16.4. die restriktiven Erklärungen im Ratifizierungsinstrument des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (ETS Nr. 024), wonach Montenegro sich weigert, Staatsangehörige auszuliefern, zu überprüfen;

19.1.16.5. innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt das zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen (ETS Nr. 182) zu ratifizieren.

19.2. *Verfassungsreform:*

19.2.1. die Verfassungsreform rasch zu Ende zu führen und eine neue Verfassung innerhalb von höchstens einem Jahr zu verabschieden in enger Zusammenarbeit mit der Venedig-Kommission und in voller Übereinstimmung mit den internationalen Standards und in diesem Zusammenhang die folgenden sieben Mindestprinzipien aufzunehmen, die bereits in der Erklärung vom 8. Februar 2007, unterzeichnet durch den Parlamentspräsidenten der Republik Montenegro, den Premierminister und die Leiter der im Parlament vertretenden politischen Gruppen gebilligt wurden, in die Verfassung aufzunehmen:

19.2.1.1. die Republik Montenegro ist ein ziviler Staat, basierend auf staatsbürgerlichen Grundsätzen, welche die Gleichheit aller Menschen garantieren, und nicht basierend auf der Gleichheit der konstitutiven Volksgruppen;

19.2.1.2. die Unabhängigkeit der Justiz muss garantiert sein, und die zwingende Notwendigkeit, dass jegliche Beteiligung der politischen Institutionen bei Entscheidungen hinsichtlich der Ernennung und Entlassung von Richtern und Staatsanwälten ausgeschlossen wird, muss anerkannt werden;

19.2.1.3. um Interessenskonflikte zu vermeiden, sollten die Rolle und die Aufgaben der Generalstaatsanwaltschaft nicht sowohl die Anwendung von Rechtsmitteln zum Schutze der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit als auch die Vertretung der Republik in Rechts- und Sachrechtsangelegenheiten beinhalten;

19.2.1.4. der wirksame Schutz der Menschenrechte in der Verfassung muss gewährleistet sein. Die Verfassung sollte die unmittelbare Anwendung der Menschen- und Minderheitenrechte vorsehen, wie es die Charta der Menschen- und Minderheitenrechte von Serbien und Montenegro vorsah. Die Verfassungsreform muss daher zumindest den gleichen Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beinhalten wie er in der Charta gegeben war, einschließlich in Bezug auf die Rechte von Minderheiten;

19.2.1.5. die Todesstrafe ist zu jeder Zeit verboten;

19.2.1.6. die Verfassung sollte Übergangsbestimmungen für die rückwirkende Anwendung des Menschenrechtsschutzes auf zurückliegende Ereignisse vorsehen. Sie sollte ebenfalls Bestimmungen für die

rückwirkende Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Protokolle vorsehen;

19.2.1.7 die Verfassung sollte den Status der Streitkräfte, der Sicherheitskräfte und der Nachrichtendienste von Montenegro und die Möglichkeiten der parlamentarischen Kontrolle regeln. Sie sollte vorsehen, dass die Position des Oberkommandierenden einem Zivilisten obliegt;

19.2.2. ebenfalls in die Verfassung aufgenommen werden sollte:

19.2.2.1. eine Vorkehrung, die die unmittelbare Anwendung völkerrechtlicher Verträge im innerstaatlichen Recht, insbesondere im Bereich der Menschen- und Minderheitenrechte, vorsieht;

19.2.2.2. eine Bestimmung, die das Recht auf wirksame Beschwerde vorsieht, wie in Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen;

19.2.2.3. das Mandat, das Ernennungsverfahren und Garantien für die Unabhängigkeit des Ombudsmanns;

19.2.2.4. eine Bestimmung, die das Fortbestehen geltenden Rechts sicherstellt, es sei denn, dass dieses Recht durch den normalen demokratischen Prozess geändert wird, in voller Anerkennung des Prinzips der Rechtssicherheit;

19.2.2.5. Vorkehrungen, die den Notstandsfall definieren, seine Ausrufung, die daraus entstehenden rechtlichen Folgen und die Kontrollbefugnisse des Parlamentes;

19.2.2.6. eine klare Definition der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage der Prinzipien der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung.

19.3. *Innerstaatliches Rechtssystem:*

19.3.1. weiterhin die Vereinbarkeit ihrer bestehenden und zukünftigen innerstaatlichen Rechtsnormen mit der EMRK und den Standards des Europarates unter Hinzuziehung seines Expertenwissens zu überprüfen;

19.3.2. den Abschluss der Reformen zu beschleunigen, um sicherzustellen, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften professionell und unabhängig arbeiten und das Verfahren für die Ernennung und Entlassung von Richtern und Anwälten die Unabhängigkeit der Justiz respektieren;

19.3.3. die erforderlichen Schritte zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Richterrecht des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes von den nationalen Gerichtshöfen berücksichtigt wird;

- 19.3.4. das Verfassungsgericht und die Justiz insgesamt mit einer ausreichenden Finanzgrundlage zu versehen;
- 19.3.5. im Einklang mit Artikel 13 der EMRK eine wirksame Beschwerdemöglichkeit einzuführen, ausgerichtet auf Verfahrensbeschleunigung oder Schadensausgleich – gegen überlange Verfahrensdauer bei nationalen Gerichten;
- 19.3.6. ein Gesetz zu verabschieden, das es einem Opfer, dessen Rechte nach der EMRK verletzt wurden, gestattet, in geeigneten Fällen eine Überprüfung oder eine Wiederaufnahme des Falls auf nationaler Ebene zu fordern;
- 19.3.7. unverzüglich sicherzustellen, dass Antikorruptionsgesetze verabschiedet werden, dass die Empfehlungen und Schlussfolgerungen von GRECO umgesetzt werden und die Verwaltungsfähigkeiten im Bereich der Antikorruptionspolizeikräfte verbessert werden;
- 19.3.8. das Büro des Staatsanwaltes zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens zu verstärken;
- 19.3.9. das Gesetz über Interessenskonflikte im Einklang mit den europäischen Normen zu ändern und Gesetze in Bezug auf politische Parteien und die Finanzierung politischer Parteien zu verabschieden und umzusetzen und dabei Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherzustellen;
- 19.3.10. schnellstmöglich die Haushaltsmittel des Parlamentes ebenso wie seine Verwaltungsfähigkeit zu erhöhen;
- 19.3.11. die Regierungsstrukturen, die für die kommunale Selbstverwaltung zuständig sind, zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf Verwaltungskontrolle, und Gesetze und Bestimmungen in Bezug auf die Aufstellung kommunaler Haushalte, Ausgleichspläne und die Übertragung sektoraler Zuständigkeiten auf kommunale Körperschaften zu ändern;
- 19.3.12. unverzüglich ein Gesetz über Nichtdiskriminierung zu verabschieden, welches garantiert, dass niemand diskriminiert wird auf Grund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der sexuellen Veranlagung, der Behinderung, der politischen oder anderen Meinung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Angehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Besitzes, der Geburt oder eines anderen Status;
- 19.3.13. alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Gleichheit zwischen Mann und Frau vor dem Gesetz, in der Familie, in der Gesellschaft, der Wirtschaft und in der Politik sicherzustellen;
- 19.3.14. alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere gesetzliche Maßnahmen, um die Resolutionen und andere Instrumente des Europarates zum Schutz von Kindern und Behinderten umzusetzen und um jene Menschen in die Gesellschaft zu integrieren;

19.3.15 schnellstmöglich und im Einklang mit den Standards des Europarates die Gesetze über Ausweispapiere, Staatsbürgerschaft, über den Aufenthaltsort und über Ausländer zu verabschieden;

19.3.16 das Wahlgesetz zu ändern, insbesondere die Bestimmung in Bezug auf das System der Zuweisung von Sitzen für Listen der politischen Parteien, und sicherzustellen, dass es für Wähler nicht missverständlich ist;

19.3.17. Reformen zu beschleunigen in Bezug auf die Medien, um deren Unabhängigkeit sicherzustellen und die Umsetzung des Gesetzes über den Zugang zu öffentlichen Informationen zu gewährleisten;

19.3.18. dem öffentlichen Rundfunk- und Fernsehsystem die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit es seinen Aufgaben nachkommen kann;

19.4. *Menschenrechte:*

19.4.1. die Unabhängigkeit der Institution des Ombudsmannes zu respektieren und seine Aktivitäten zu unterstützen, nicht zuletzt durch angemessene Finanzmittel und seinen Empfehlungen nachzukommen;

19.4.2. sicherzustellen, dass die Gesetze in Bezug auf die Wahrung der Menschen- und Minderheitenrechte rasch umgesetzt werden und dass ihre Umsetzung durch unabhängige Institutionen überwacht wird;

19.4.3. alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um die ständige, sichere und dauerhafte Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen sicherzustellen und um Entschädigungen für Flüchtlingsfamilien sicherzustellen, die Menschenrechtsverletzungen erlitten haben;

19.4.4. alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Asylgesetze in vollem Einklang mit den Genfer Abkommen von 1951 und ihrem Protokoll aus dem Jahre 1977 stehen;

19.4.5. Flüchtlingen und Vertriebenen Ausweispapiere auszustellen und alle diskriminierenden Bestimmungen im Bereich Beschäftigung, Bildung, Zugang zu Eigentumsrechten, Rechtsbehelf und Zugang zur Staatsbürgerschaft und zu den Gesundheitsdiensten aufzuheben;

19.4.6. ein Gesetz über die Staatsbürgerschaft in Kraft zu setzen und umzusetzen, um Staatenlosigkeit zu verhindern im Einklang mit den einschlägigen Instrumenten des Europarates und sich insbesondere der Situation der vertriebenen Personen aus dem Kosovo anzunehmen;

19.4.7. die Bildungsreform fortzuführen, um alle Arten von Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit zu beseitigen und Vorkehrungen zu treffen, um die Prinzipien von Toleranz und Respektierung von Anderen mit allen ihren Unterschiedlichkeiten in Schulen zu unterrichten;

19.4.8. die Strategie und den Aktionsplan für die Integrierung der Roma umzusetzen;

19.4.9. die Verhältnisse in den Gefängnissen zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf schutzbedürftige Gruppen, wie z. B. jugendliche Straftäter und jene, die eine psychiatrische Betreuung benötigen;

19.4.10 Maßnahmen zu ergreifen, um die unverzügliche Einleitung von unabhängigen, unparteiischen und wirksamen Untersuchungen über Anschuldigungen von Folter und anderer Misshandlung sicherzustellen, insbesondere Anschuldigungen, die von Personen erhoben wurden, die von der Polizei inhaftiert wurden, damit die Verursacher derartiger Behandlung strafrechtlich verfolgt werden und die Opfer unverzüglich einen angemessenen Schadensausgleich erhalten;

19.4.11. Anstrengungen zu verstärken zur Bekämpfung von Menschenhandel und angemessene Hilfe und Unterstützung für die Opfer zur Verfügung zu stellen;

19.4.12. wirksame Untersuchungen durchzuführen im Einklang mit dem Richterrecht des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes über ungelöste Fälle in Verbindung mit den bewaffneten Konflikten im ehemaligen Jugoslawien;

19.4.13. umfassend mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Suche und die Festnahme von Verurteilten, die sich immer noch auf freiem Fuß befinden, und Programme umzusetzen, um der Bevölkerung zu helfen, deren Zielsetzungen zu verstehen und zu akzeptieren;

19.5. *Einhaltung von Verpflichtungen:*

19.5.1. umfassend bei der Umsetzung der Entschließung 1115 (1997) der Versammlung über die Einsetzung eines Ausschusses der Versammlung für die Überwachung der Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoringausschuss) und beim Monitoringverfahren, das im Einklang mit dem Beschluss des Ministerkomitees vom 10. November 1994 (95. Sitzung) eingeführt wurde, zusammenzuarbeiten.

20. Im Lichte der zuvor aufgeführten Feststellungen ist die Versammlung der Auffassung, dass Montenegro in der Lage und bereit ist, im Einklang mit Artikel 4 der Satzung des Europarates die Bestimmungen von Artikel 3 zu erfüllen, der die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft beim Europarat festlegt: „Jedes Mitglied des Europarates erkennt den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechtes und den Grundsatz an, dass jeder, der seiner Hoheitsgewalt unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden soll. Es verpflichtet sich, bei der Erfüllung der in Kapitel I bestimmten Aufgaben aufrichtig und tatkräftig mitzuarbeiten.“

21. Um sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen eingehalten werden, hat die Versammlung beschlossen, die Lage in Montenegro, beginnend mit seinem Beitritt und im Einklang mit ihrer Entschließung 1115, zu überwachen.

22. Auf der Grundlage der zuvor festgelegten Verpflichtungen empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee:

- 22.1. Montenegro einzuladen, Mitglied des Europarates zu werden;
- 22.2. Montenegro drei Sitze in der Parlamentarischen Versammlung zuzuweisen.
23. Um der Republik Montenegro die Möglichkeit zu geben, ihren Pflichten und Verpflichtungen nachzukommen, empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee:
 - 23.1. in einen politischen Dialog einzutreten, um die politische, finanzielle und technische Unterstützung für die notwendigen Reformen zu verbessern;
 - 23.2. vorrangige Bereiche für die Kooperationsprogramme festzulegen.

Stellungnahme Nr. 262 (2007)²

betr. das Memorandum of Understanding zwischen dem Europarat und der Europäischen Union

1. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den europäischen Institutionen und Organisationen sowie eine entsprechende Koordinierung ihrer Maßnahmen sind notwendige Voraussetzungen für den Erfolg des Aufbaus Europas. Dies erfordert eine klare Arbeitsteilung, die Vermeidung von Überschneidungen und die Schaffung eines konstruktiven Dialogs über politische Fragen mit dem Ziel, gemeinsame Prioritäten festzulegen und soweit möglich gemeinsame Strategien zu erarbeiten.
2. Die Beziehungen zwischen dem Europarat und der Europäischen Union sind angesichts ihrer gemeinsamen Interessenbereiche und teilweise überschneidender Mitgliedschaften in dieser Hinsicht von besonderer Bedeutung.
3. Die Parlamentarische Versammlung hat ihre Auffassungen zu diesen Beziehungen bei mehreren Anlässen zum Ausdruck gebracht und bezieht sich in diesem Zusammenhang auf ihre Empfehlungen 1693 (2005) betr. den 3. Gipfel, 1712 (2005) über die Weiterverfolgung des 3. Gipfels und 1743 (2006) betr. das Memorandum of Understanding zwischen dem Europarat und der Europäischen Union sowie 1744 (2006) über die vorgeschlagene Europäische Grundrechteagentur.
4. Die Versammlung verweist darauf, dass sich die Staats- und Regierungschefs auf dem 3. Gipfel des Europarates, der vom 16. – 17. Mai 2005 in Warschau stattfand, verpflichtet haben, „zu gewährleisten, das sich der Europarat und die anderen Organisationen, die an der Schaffung eines demokratischen und sicheren Europas beteiligt sind, bestmöglich zu ergänzen und einen neuen Rahmen für eine stärkere Zusammenarbeit und einen besseren Austausch zwischen dem Europarat und der Europäischen Union schaffen, vor allem in den Bereichen, in denen beide Organisationen gleichermaßen aktiv sind, wie beim Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit“. Zu diesem Zweck wurde beschlossen, ein Memorandum of Understanding zwischen diesen beiden Institutionen zu

² *Debatte der Versammlung* am 19. April 2007 (17. Sitzung) (siehe Dok. 11244, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Ates).

Von der Versammlung verabschiedeter Text am 19. April 2007 (17. Sitzung).

erarbeiten, „um einen neuen Rahmen für verstärkte Zusammenarbeit und politischen Dialog zu schaffen“.

5. Darüber hinaus beauftragten die Staats- und Regierungschefs den luxemburgischen Ministerpräsidenten Jean-Claude Juncker persönlich damit, einen Bericht über die Beziehungen zwischen dem Europarat und der Europäischen Union auf der Grundlage der auf dem Gipfel getroffenen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der Bedeutung der menschlichen Dimension beim Aufbau Europas zu verfassen. Dieser Bericht wurde der Versammlung am 11. April 2006 vorgelegt.

6. Die Versammlung erkennt an, dass das Ministerkomitee viel Zeit damit verbracht hat, den Entwurf des Memorandum of Understanding zu erörtern und vorzubereiten, bedauert jedoch, dass er ihr erst am 10. April vorgelegt wurde und damit die Möglichkeiten für die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung, sich damit zu befassen, auf ein Minimum begrenzt wurden. Sie würdigt ebenfalls die Bereitschaft des Ministerkomitees, die Versammlung an seiner Arbeit zu beteiligen.

7. Die Versammlung würdigt die Bereitschaft des Ministerkomitees, die Versammlung an seiner Arbeit zu beteiligen, bedauert jedoch, dass das Ministerkomitee keine Gründe dafür angegeben hat, warum es so viele der wesentlichen Empfehlungen des Juncker-Berichts und die Äußerungen der Versammlung hierzu zurückgewiesen hat

8. Die Versammlung erwartet, dass der Entwurf des Memorandums, der ihr zur Stellungnahme vorgelegt wurde, keine weiteren Änderungen erfahren wird mit Ausnahme jener, die sich eventuell aus den Vorschlägen der Versammlung ergeben.

9. Sollte das Ministerkomitee jedoch die wesentlichen im vorliegenden Text vorgeschlagenen Änderungen nicht akzeptieren, ist die Versammlung der Auffassung, dass das Memorandum nicht im Einklang mit den Verpflichtungen des Warschauer Gipfels und dem Juncker-Bericht steht und daher zu keinem Mehrwert führen würde.

10. Der Entwurf des Memorandums ist ein wichtiges Dokument, und seine Ausarbeitung wird von der Versammlung begrüßt. Er enthält eine Reihe von Regelungen, welche den derzeitigen Status der Beziehungen zwischen beiden Institutionen verbessern könnten.

11. Gleichzeitig ist die Versammlung jedoch enttäuscht über den Gesamthalt des Entwurfs des Memorandums. Es enthält keine präzisen und konkreten Verpflichtungen, welche die Parteien verpflichten, wesentliche zusätzliche Anstrengungen in Hinblick auf eine verstärkte Zusammenarbeit zu unternehmen. Es enthält keinen innovativen oder ehrgeizigen Ansatz hinsichtlich von Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Aufbau Europas. Er spiegelt nicht wirklich eine politische Entschlossenheit wider, den Prozess der Zusammenarbeit voranzubringen. Daher wird es nicht den Weg für eine erweiterte und intensivere Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen bereiten.

12. Darüber hinaus spiegelt der Textentwurf nur auf unzureichende Weise die Vorschläge und Empfehlungen, die im Juncker-Bericht enthalten sind, und die Vorschläge der Versammlung wider, welche von ihren Präsidenten und Vertretern bei mehreren Gelegenheiten im Entwurfsprozess eingebracht wurden.

13. In diesem Zusammenhang stellt die Versammlung fest, dass die Zusammenarbeit zwischen der Versammlung und dem Ministerkomitee in dieser Frage nicht auf die

Beteiligung von Vertretern der Versammlung an Treffen des Follow-up Ausschusses über den 3. Gipfel begrenzt werden kann. Falls die Zusammenarbeit aussagekräftig sein soll, muss bei der endgültigen Fassung dieses Dokumentes auch die Position der Versammlung berücksichtigt werden.

14. Die Versammlung stellt fest, dass die Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen auf parlamentarischer Ebene (die Parlamentarische Versammlung und das Europäische Parlament) Gegenstand eines separaten Dokumentes ist, das von den jeweiligen Präsidenten unterzeichnet werden soll.

15. Die Versammlung ist der Auffassung, dass der Entwurf des Memorandums in der derzeitigen Formulierung verbessert und ergänzt werden muss, um den im Juncker-Bericht formulierten Empfehlungen Rechnung zu tragen sowie den Stellungnahmen, die zu früheren Zeitpunkten von der Parlamentarischen Versammlung und ihrem Präsidenten geäußert wurden. (...)

Stellungnahme Nr. 263 (2007)³

betr. den Entwurf eines Übereinkommens zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch⁴

1. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt die rasche Ausarbeitung des Übereinkommensentwurfes über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. Sie hält diesen Entwurf für einen wesentlichen Schritt in Richtung Schutz von Kindern vor einer besonders abscheulichen Art von Missbrauch. Sie vertritt ebenso die Auffassung, dass der Name des Europarates im Titel des Übereinkommens erwähnt werden sollte.

2. Das zukünftige Übereinkommen steht voll und ganz im Einklang mit einer über lange Jahre verfolgten Priorität der Parlamentarischen Versammlung und des Europarates insgesamt: Aufbau eines Europas für und mit Kindern. Es stellt einen notwendigen, wenn auch unzureichenden Beitrag zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch unter denen Kinder leiden dar. In der Tat hat die Versammlung in der Empfehlung 1778 (2007) das Ministerkomitee nachdrücklich aufgefordert: „mit der Parlamentarischen Versammlung eng zusammenzuarbeiten, ihre zuständigen Regierungsausschüsse anzuweisen [...] einen Übereinkommensentwurf zu erarbeiten, dessen Ziel darin besteht, Kindern umfassenden und wirksamen Schutz vor allen Formen von Gewalt, Ausbeutung oder Missbrauch zu bieten [...]“. Da sexuelle Ausbeutung und Missbrauch von Kindern zu den am meisten zu verabscheuenden Formen von Ausbeutung und Missbrauch von Kindern gehören, stellt der Übereinkommensentwurf einen wesentlichen Schritt auf dem Weg zu dem von der Versammlung geforderten umfassenden Schutz von Kindern dar.

³ *Debatte der Versammlung* am 20. April 2007 (18. Sitzung) (siehe Dok. 11256, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Gardetto und Dok. 11262, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, Berichterstatterin: Frau Vermot-Mangoed).
Von der Versammlung verabschiedeter Text am 20. April 2007 (18. Sitzung).

⁴ *Siehe Dok. 11209 rev.*

3. Die Versammlung begrüßt die im Übereinkommensentwurf getroffene Regelung eines Überwachungsmechanismus, weshalb sie das Ministerkomitee auffordert, angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen und dabei den Umfang und die Bedeutung des Aufgabenbereiches des Ausschusses der Vertragsparteien (Committee of Parties) nach Artikel 41 zu berücksichtigen.

4. In Bezug auf die Artikel 20, 21, 24 und 25 des Übereinkommensentwurfes, die Vorbehalte ermöglichen, die in bestimmten Fällen den Schutz von Kindern, bei denen die Gefahr einer sexuellen Ausbeutung und eines Missbrauchs besteht, in strafrechtlicher Hinsicht schwächen könnten, bedauert die Versammlung, dass es zur Erzielung einer breiten Mehrheit unter den Regierungsvertretern notwendig war, solche „Ausweichklauseln“ in den Entwurf aufzunehmen. Sie empfiehlt dem Ministerkomitee, diese Klauseln zu streichen. Falls dies nicht gelingt, empfiehlt sie allen Mitgliedstaaten, diesem Übereinkommen beizutreten ohne Vorbehalte einzulegen, und sie fordert die nationalen Parlamente auf, in dieser Hinsicht wachsam zu sein.

(...)

Entschließung 1545 (2007)⁵

betr.: die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Aserbaidshän

1. Aserbaidshän trat am 25. Januar 2001 dem Europarat bei und unterliegt seit seinem Beitritt einem Überwachungsverfahren durch die Parlamentarische Versammlung, das zur Annahme der Entschließungen 1305 (2002), 1358 (2004), 1398 (2004) und 1456 (2005) geführt hat.

2. Darüber hinaus wies die Versammlung ihren Überwachungsausschuss in der im Juni 2006 verabschiedeten Entschließung 1505 (2006) über die Umsetzung der Entschließung 1480 (2006) betreffend die Anfechtung der Beglaubigungsurkunden der parlamentarischen Delegation Aserbaidshäns an, die Entwicklungen in dem Land genau zu verfolgen und in der Frühjahrssitzung 2007 über die Fortschritte bei der Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Aserbaidshän einschließlich der Entwicklungen bei der Wahlrechtsreform zu berichten.

3. Im Anschluss an die Wahlen vom November 2005 kam es zu einer weiteren Schwächung der Opposition innerhalb wie außerhalb des Parlaments und nur noch begrenztem Interesse der Öffentlichkeit am politischen Leben in dem Land. Ungeachtet gegenteiliger Aufrufe der Versammlung lehnen eine Reihe von Oppositionsangehörigen es ab, ihre Sitze im Parlament einzunehmen oder boykottierten die Teilnachwahlen vom Mai 2006. Anschließende Spaltungen innerhalb der Opposition haben deren Stellung zusätzlich geschwächt. Es ist dringend erforderlich, einen Dialog zwischen der herrschenden Mehrheit und der Opposition innerhalb wie außerhalb des Parlaments aufzunehmen, wenn das politische Klima in dem Land verbessert werden soll.

⁵ *Debatte der Versammlung* am 16. April 2007 (11. Sitzung) (siehe Dok. 11226) Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoringausschuss), Ko-Berichterstatter: Herr Herkel und Herr Lloyd).
Von der Versammlung verabschiedeter Text am 16. April 2007 (11. Sitzung).

4. Das wie eine Drehscheibe zwischen Europa und Asien gelegene Aserbaidschan mit seiner stark wachsenden Volkswirtschaft wird zurzeit zu einem der großen strategischen Akteure in der Region. Obwohl Aserbaidschan beim Wirtschaftswachstum den Weltrekord hält, leben immer noch 25% seiner Bevölkerung in Armut. Die ständig zunehmende Korruption birgt das Risiko in sich, die wirtschaftliche Entwicklung zu gefährden.

5. Auf dem Gebiet der europäischen Integration wurde am 14. November 2006 mit der Europäischen Union im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik ein Aktionsplan unterzeichnet. Die Versammlung begrüßt es, dass der Aktionsplan auf die internationalen Verpflichtungen des Landes – auch gegenüber dem Europarat – in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte verweist.

6. Was die Pflichten und Verpflichtungen Aserbaidschans auf dem Gebiet der Demokratie angeht,

6.1. stellt die Versammlung fest, dass das aserbaidschanische Parlament seit dem Beitritt zum Europarat verstärkt als Forum für politische Aussprachen und Instrument für das Vorantreiben demokratischer Reformen dient. Es bleibt jedoch noch viel zu tun, um die parlamentarische Kontrolle über die Exekutive auszubauen und in einem von einem starken Präsidialsystem geprägten Staat die wechselseitige Kontrolle der drei Gewalten zu verbessern. Die Versammlung bittet deshalb die Behörden Aserbaidschans, zu gegebener Zeit die Möglichkeit einer Verfassungsänderung zu erwägen, um das Machtgleichgewicht zu verbessern und die Rolle des Parlaments mit Unterstützung durch die Venedig-Kommission des Europarats zu stärken;

6.2. wünscht die Versammlung sich außerdem eine Weiterentwicklung der Arbeit der Parlamentsausschüsse. Wichtige Fragen, wie die in Verbindung mit der Einhaltung der beim Beitritt zum Europarat übernommenen Verpflichtungen, sollten durch Gesetze, die innerhalb des Parlaments und seinen Ausschüssen bearbeitet und erörtert wurden, statt durch Präsidialerlasse geregelt werden;

6.3. stellt die Versammlung fest, dass die politischen Gruppen zurzeit mindestens 20% der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen müssen, um Parlamentsfraktionen bilden zu können. Sie bittet deshalb das aserbaidschanische Parlament, gegebenenfalls mit Unterstützung des Europarats oder im Rahmen des interparlamentarischen Kooperationsprogramms der Versammlung, über eine Änderung seiner Geschäftsordnung eine deutliche Senkung dieser Schwelle zu erwägen;

6.4. weist die Versammlung darauf hin, dass seit dem Beitritt Aserbaidschans zum Europarat dort keine einzige als uneingeschränkt frei und fair eingestufte Wahl stattgefunden hat, sodass die Versammlung den anstehenden Präsidentschaftswahlen von 2008 besondere Bedeutung beimisst und erwartet, dass das öffentliche Rundfunk- und Fernsehsystem eine ausgewogene Berichterstattung über den Wahlkampf für alle Präsidentschaftskandidaten sicherstellt;

6.5. begrüßt die Versammlung die laufende Zusammenarbeit mit der Venedig-Kommission über die Überarbeitung des Wahlgesetzes. Sie wiederholt, dass es, wenn die nächsten Präsidentschaftswahlen den europäischen Normen voll und ganz entsprechen sollen, entscheidend darauf ankommt, nicht nur technische Verbesserungen vorzunehmen, sondern das Wahlgesetz bis spätestens Anfang des Jahres 2008 zu ändern, um eine Wahlbehörde, die das Vertrauen der Wähler und aller Beteiligten genießt sowie ein besseres Verfahren für die effiziente Bearbeitung von Beschwerden und Ansprüchen in Verbindung mit den Wahlen

vorzusehen. Die Zusammensetzung der zentralen Wahlkommission sollte ebenfalls unverzüglich festgelegt werden;

6.6. stellt die Versammlung fest, dass nach den Wahlen vom November 2005 nur wenige Strafverfahren wegen Verstößen gegen die Wahlvorschriften eingeleitet wurden und nur bei einer Person zu einer Haftstrafe und anderen zur Entlassung führten. Die Versammlung mahnt, dass entschiedenes Handeln notwendig ist, damit künftige Verletzungen unterbleiben. Sie fordert die aserbaidischen Behörden nachdrücklich auf, auf höchster politischer Ebene die eindeutige Erklärung abzugeben, dass Wahlbetrug bei den nächsten Präsidentschaftswahlen nicht geduldet werden wird.

6.7. Was die lokale Selbstverwaltung angeht,

6.7.1. begrüßt die Versammlung die vor kurzem in Aserbaidschan vorgenommene Einrichtung von drei Kommunalverbänden (für Städte, Landstädte und Siedlungen) und ermutigt diese zur gemeinsamen Arbeit;

6.7.2. fordert die Versammlung die aserbaidischen Behörden nachdrücklich auf, die Empfehlungen des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarats umzusetzen, um die einschlägige Gesetzgebung und ihre Durchführung mit der Verfassung und der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung in Einklang zu bringen. Insbesondere sollten die Behörden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Kommunen einen beträchtlichen Teil der öffentlichen Aufgaben zu übertragen, dafür zu sorgen, dass für deren Verwirklichung ausreichende Mittel bereitgestellt werden und in der Stadt Baku und anderen Großstädten einen von den Bürgern direkt gewählten Stadtrat zu bilden, um die öffentliche Verwaltung auf gesamtstädtischer Ebene zu leiten.

7. Was die Pflichten und Verpflichtungen Aserbaidschans auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit angeht,

7.1. hat die Versammlung wiederholt auf die Notwendigkeit einer Reform und Fortbildung der aserbaidischen Richterschaft, die wirksame Ausmerzung der Korruption unter Richtern und die Verbesserung des gegenwärtig schlechten Ansehens hingewiesen. Sie begrüßt deshalb die von den Behörden in Zusammenarbeit mit dem Europarat im Hinblick auf dieses Ziel unternommenen Anstrengungen und verlangt die wirksame Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen;

7.2. stellt die Versammlung insbesondere fest, dass im Jahre 2006 ergangene Präsidialerlasse die Schaffung weiterer Berufungsgerichte und die Erhöhung der Zahl der Richter im gesamten Land sowie den Aufbau einer Richterakademie zur Fortbildung von Rechtspraktikern vorsehen. Die Versammlung ist der Auffassung, dass diese neue Institution unter die Zuständigkeit des *Judicial Legal Council* gestellt werden sollte, um ihre Unabhängigkeit von der Exekutive zu gewährleisten. Die Versammlung stellt darüber hinaus mit Genugtuung fest, dass Prüfungen zur Einstellung neuer Richter auf der Grundlage eines fairen und transparenten Auswahlverfahrens abgehalten worden sind, das in Zusammenarbeit mit dem Europarat erarbeitet worden war;

7.3. ist die Versammlung besorgt über die geringe Zahl der zurzeit in dem Land und insbesondere den Regionen praktizierenden Strafverteidiger. Sie hält fest, dass der Aufbau einer starken Strafverteidigung entscheidende Bedeutung für die Verhütung von Menschenrechtsverletzungen und den Schutz der Rechte der Angeklagten in Strafverfahren besitzt;

7.4. begrüßt die Versammlung zwar die kürzlich abgehaltenen Prüfungen der Anwaltskammer, fordert die zuständigen Behörden jedoch nachdrücklich auf, das System zur Auswahl von Verteidigern zu reformieren, sicherzustellen, dass ihre Anzahl und die Qualität ihrer Leistungen erhöht werden und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um junge Anwälte dazu anzuhalten, als Strafverteidiger zu arbeiten. Der Europarat könnte Hilfestellung und insbesondere Fortbildungsmaßnahmen anbieten;

7.5. unterstreicht die Versammlung, dass der Aufbau einer unabhängigen und gut ausgebildeten Richterschaft und Strafverteidigung Behauptungen, Personen würden bei Verfahren verurteilt, in denen die grundlegenden Garantien für einen fairen Prozess nicht eingehalten würden und damit Behauptungen politisch motivierter Strafverfolgung sowie Aussagen über Misshandlungen im Polizeigewahrsam und der Untersuchungshaft letztlich ein Ende setzen wird.

7.6. In ihrer im Juni 2005 angenommenen Entschließung 1457 (2005) in Bezug auf die Umsetzung der Entschließung 1359 (2004) über politische Gefangene in Aserbaidschan

7.6.1. gelangte die Versammlung zu dem Schluss, dass „sie ... die Frage der politischen Gefangenen noch nicht als endgültig gelöst ansehen [könne] und bat die aserbaidischen Behörden, eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen, um eine „schnelle und dauerhafte Lösung für die Frage der politischen Häftlinge und mutmaßlicher politischer Häftlinge“ zu finden;

7.6.2. begrüßte die Versammlung die Einrichtung einer Task Force aus Vertretern der Behörden und von NRO für Menschenrechtsfragen mit dem Ziel, in dieser Frage „eine einheitliche Position zu finden“; die Vertreter der Behörden haben sich insbesondere dazu verpflichtet, „... jedes Rechtsmittel (Amnestie, Überprüfung von Fällen durch Obergerichte, Freilassung unter Auflagen, Freilassung aus Gesundheitsgründen, Begnadigung) (zu nutzen), um dieses Problem zu beheben“ und damit einverstanden erklärt, auf der Grundlage von zwei in der Entschließung 1457 (2005) aufgeführten Listen vorzugehen;

7.7. stellt die Versammlung fest, dass die Task Force, auf die im Juni 2005 große Hoffnungen gesetzt worden waren, mehr als ein Jahr untätig geblieben und nur anlässlich von Besuchen der Berichterstatter zusammengetreten ist. Darüber hinaus

7.7.1. sind keine konkreten Schritte im Hinblick auf den Vorschlag eingeleitet worden, im Parlament ein Amnestiegesetz zu verabschieden;

7.7.2. wurden von elf Beschwerden beim Obersten Gerichtshof von Personen, die auf den Listen der Task Force aufgeführt waren und vor der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention verurteilt worden waren, acht aus Verfahrensgründen für unzulässig erklärt; da keine Sachprüfung des jeweiligen Falls stattgefunden hat, haben die Antragsteller keine Möglichkeit, bei dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erfolgreich Beschwerde einzulegen;

7.7.3. wurde die Gesetzgebung über die Freilassung unter Auflagen nicht in allen Fällen angewandt;

7.7.4. führte der Begnadigungserlass des Präsidenten vom Oktober 2006 zur Freilassung von zwei Journalisten, erstreckte sich aber nur auf zwei auf den Listen der Task Force erwähnte Personen;

7.8. fordert die Versammlung, unter Begrüßung der Tatsache, dass die Arbeit der Task Force seit November 2006 wieder aktiviert worden ist und seit damals vier Sitzungen statt-

gefunden haben, diese auf, nun konkrete Ergebnisse vorzulegen und ihre Effizienz unter Beweis zu stellen;

7.9. begrüßt die Versammlung in dieser Hinsicht den Präsidialerlass vom 19. März 2007, der zur Begnadigung von 14 Personen führte, die auf den Listen von der Task Force angehörenden NRO standen. Infolge dessen wurden 11 Personen freigelassen und die Strafe einer Person von lebenslänglich auf 25 Jahre Haft vermindert. Darüber hinaus wurde die Bewährungsstrafe für Herrn Said Nuri, einen der Führer der Jugendbewegung *Yeni Fikir*, aufgehoben. Die Versammlung hofft, dass dieser Erlass die Task Force darin bestärken wird, ihre Arbeit fortzusetzen und weitere Ergebnisse vorzulegen. Vorrangig sollte die Task Force nun

7.9.1. die Listen vom Juni 2005 aktualisieren und angeben, wie viele Fälle seitdem gelöst worden sind und wie die verbleibenden Fälle gelöst werden sollen;

7.9.2. klären, welche Fälle einer Prüfung – unter anderem auch aus humanitären Gründen – bedürfen;

7.9.3. die Fälle noch inhaftierter Verwandter, Mitarbeiter oder Bekannter von Personen prüfen, die mittlerweile begnadigt oder freigelassen worden sind;

7.9.4. die Vorschläge prüfen, ihr Mandat auf die Prozessüberwachung auszuweiten und in die Reihen ihrer Mitglieder auch Vertreter des Gerichtswesens einzubeziehen. Die Versammlung begrüßt es, dass auch ein Vertreter der Justiz zu den Mitgliedern der Task Force gehört;

7.10. macht die Versammlung besonders auf die Fälle von Herrn Natiq Efendiyev, den die unabhängigen Experten des Generalsekretärs als politischen Gefangenen betrachtet hatten und der anschließend im März 2005 durch einen Begnadigungserlass des Präsidenten freigekommen war, um dann einige Wochen vor den Parlamentswahlen am 15. Oktober 2005 erneut verhaftet zu werden und von Herrn Rasim Alekperov aufmerksam, einem als Nationalheld geltenden schwerkranken Mann;

7.11. hofft die Versammlung im Hinblick auf die Haftstrafen für die beiden anderen Führer der Jugendbewegung *Yeni Fikir*, Herrn Ruslan Bashirli und Herrn Ramin Tagiyev, dass der Oberste Gerichtshof die berichteten Verstöße gegen ein faires Verfahren während des Prozesses vor den unteren Gerichten sowie die von Herrn Bashirli behauptete Misshandlung im Polizeigewahrsam umfassend untersuchen wird;

7.12. erwartet die Versammlung den unverzüglichen Beginn des Prozesses gegen den ehemaligen Minister für wirtschaftliche Entwicklung, Herrn Farhad Aliyev, der seit Oktober 2005 in Untersuchungshaft sitzt; sie hofft dass das zuständige Gericht die behaupteten Verfahrensverstöße, die während der Vorermittlungen vorgekommen sein mögen, in angemessener Form untersuchen wird; Herr Farhad Aliyev sollte auch angesichts seiner Herzprobleme von Ärzten seiner Wahl behandelt werden können;

7.13. die Versammlung verweist ferner auf Bedenken hinsichtlich der Fairness bei der jüngsten Verhaftung von Herrn Hoseyn Abdullayev, einem Parlamentsmitglied, und hinsichtlich des Gerichtsverfahrens von Herrn Ali Insanow, dem früheren Gesundheitsminister;

7.14. wiederholt die Versammlung, dass das aserbajdschanische Strafgesetzbuch entsprechend Empfehlungen von Experten des Europarats vom Dezember 2005 geändert werden sollte, vor allem im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit der Europäischen

Menschenrechtskonvention sowie den Standards des Europarats im Strafrecht. Die Versammlung begrüßt es, dass es in Bezug auf das Strafgesetzbuch am 3. und 4. April 2007 in Baku ein Treffen gab zwischen aserbaidischen Sachverständigen und Sachverständigen des Europarates und dass Änderungsvorschläge im Einklang mit den europäischen Normen in Folge dieser Zusammenarbeit ausgearbeitet wurden.

7.15. Was die Korruptionsbekämpfung angeht, handelt es sich hierbei in Aserbaidschan, ungeachtet lobenswerter Anstrengungen der Behörden und der Unterstützung durch den Europarat, weiterhin um ein großes Problem, das sich auf alle Ebenen der Gesellschaft auswirkt und die wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung des Landes bedroht. Die Versammlung fordert die aserbaidischen Behörden nachdrücklich auf, die Empfehlungen der Gruppe von Staaten gegen Korruption (GRECO) umzusetzen, die innerstaatliche Gesetzgebung entsprechend zu verbessern und die beschlossenen Maßnahmen effektiv zu verwirklichen. Die Versammlung begrüßt es, dass die aserbaidischen Behörden in Zusammenarbeit mit ihren internationalen Partnern die nationale Strategie für verstärkte Transparenz und zur Bekämpfung von Korruption ausarbeiten.

8. Im Hinblick auf die Pflichten und Verpflichtungen Aserbaidschans auf dem Gebiet der Menschenrechte

8.1. erinnert die Versammlung, was die Meinungs- und Medienfreiheit anbelangt, an die in ihrer im Juni 2006 angenommene Entschließung 1505 (2006) geäußerte tiefe Besorgnis über gewaltsames Vorgehen gegen Journalisten. Bedauerlicherweise hat sich das allgemeine Umfeld für die unabhängigen Medien in Aserbaidschan seitdem nicht verbessert, sondern verschlechtert:

8.1.1. Trotz des im März 2005 verkündeten politischen Moratoriums des Präsidenten in Bezug auf Beleidigung ist die Zahl zivil- und strafrechtlicher Beleidigungsprozesse gegen oppositionelle Journalisten und Zeitungen, die von staatlichen Amtsträgern angestrengt wurden, in jüngster Zeit gestiegen, was zur Einschüchterung und zu Selbstzensur geführt hat;

8.1.2. Herr Nijat Huseynov, ein Korrespondent der Zeitung *Azadliq*, wurde am 25. Dezember 2006 am helllichten Tage überfallen; Herr Einullah Fatullayev, der Chefredakteur von *Realni Azerbaijan*, das nach zweimonatiger Schließung im Dezember 2006 wieder erscheinen konnte, erhielt in jüngster Zeit Todesdrohungen;

8.1.3. der bekannte Dichter und satirische Journalist Sakit Zahidov wurde im Oktober 2006 zu einer dreijährigen Haftstrafe verurteilt, die von lokalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen als politisch motiviert und mit keinerlei glaubwürdigen Beweisen untermauert kritisiert wurde;

8.1.4. am 2. November 2006 wurde das Gebäude der Zeitung *Azadliq*, der lautstärksten oppositionellen Veröffentlichung, auf dem Grundstück im Zentrum von Baku, das die Zeitung seit 1992 kostenlos genutzt hatte, im Anschluss an ein Gerichtsurteil, welches die Vereinbarung mit dem damaligen Bürgermeister von Baku für gesetzwidrig befand, geräumt: Sonderpolizeikräfte führten die Räumung innerhalb einer Stunde durch;

8.1.5. an demselben Tag (24. November 2006) wurde ANS, der quotenstärkste unabhängige Fernsehkanal in Aserbaidschan, abgeschaltet, nachdem der Nationale Hörfunk- und Fernsehrat (NTRC) beschlossen hatte, seine Lizenz wegen Verstößen gegen das Rundfunkgesetz nicht zu verlängern; der Kanal durfte seine Sendungen drei Wochen später bis zum Vorliegen der Entscheidung über die Vergabe einer neuen Ausschreibung wieder aufnehmen.

8.2. Die Versammlung begrüßt zwar die Freilassung von zwei Journalisten im Oktober 2006 aufgrund eines Präsidialerlasses, fordert die aserbaidischen Behörden aber nachdrücklich auf, eine Gesetzesreform mit dem Ziel der Entkriminalisierung der Beleidigung zu erwägen; ebenso sollten einschlägige zivilrechtliche Bestimmungen bearbeitet werden, um die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen; die Versammlung unterstützt die Hilfe des Europarats auf diesem Gebiet sowie die Bemühungen der OSZE, die zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs über Beleidigung geführt haben; außerdem tritt sie für Bemühungen ein, mit denen die fachlichen Standards und die ethische Grundhaltung von Journalisten in Aserbaidschan verbessert werden sollen und stellt fest, dass dazu Unterstützung durch den Europarat beantragt werden könnte.

8.3. die Versammlung fordert die aserbaidischen Behörden nachdrücklich auf, Angriffe auf und Bedrohungen von Journalisten ordnungsgemäß zu untersuchen; die Täter sollten ermittelt, vor Gericht gestellt und bestraft werden;

8.4. Die Versammlung stellt fest, dass die Zeitung *Azadliq* jetzt im Verlagshaus *Azerbaijan* untergebracht ist, das sich ebenfalls im Zentrum von Baku befindet und hofft, dass die Zeitung in dem neuen Gebäude nun normal arbeiten kann.

8.5. Tief besorgt darüber, dass die Frage der Erteilung einer Lizenz für ANS TV und Radio noch nicht endgültig geregelt ist fordert die Versammlung nachdrücklich die unverzügliche Einigung über eine abschließende Lösung; sie begrüßt es, dass das Hörfunk- und Fernsehgesetz mittlerweile zur fachlichen Überprüfung an den Europarat übermittelt worden ist, um ähnliche Entwicklungen künftig zu vermeiden.

8.6. Verstöße gegen die Versammlungsfreiheit in Aserbaidschan sind von der Versammlung wiederholt energisch verurteilt worden, vor allem vor oder nach Wahlen, zuletzt nach den Parlamentswahlen vom November 2005.

8.7. Die Versammlung stellt fest, dass vor kurzem zwei Demonstrationen der Opposition abgehalten wurden und über keine Zwischenfälle berichtet wurde; sie begrüßt es, dass die aserbaidischen Behörden die politische Bereitschaft gezeigt haben, das Gesetz von 1998 über die Versammlungsfreiheit zu ändern und um Unterstützung durch die Venedig-Kommission gebeten haben; sie fordert die Behörden nachdrücklich auf, das Gesetz nun entsprechend den Empfehlungen der Venedig-Kommission zu ändern und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der einschlägigen Gesetzgebung den Garantien nach Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Sinne der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entspricht; Verletzungen der Versammlungsfreiheit und übermäßige Gewaltanwendung durch Ordnungskräfte sollten unterbunden werden; laufende Fortbildungsbemühungen auf diesem Gebiet sind überaus willkommen.

8.8. Die Haftverhältnisse in Aserbaidschan sind trotz anhaltender Infrastrukturverbesserungen weiterhin hart; die Lage in der Haftanstalt Gobustan gibt angesichts der Zahl von Todesfällen und Selbstmorden von Insassen Anlass zu besonderer Besorgnis.

8.9. Die Versammlung fordert die Behörden nachdrücklich auf, für eine Einzelfallprüfung lebenslänglicher Haftstrafen zu sorgen, die im Anschluss an die Abschaffung der Todesstrafe verhängt wurden und es den Betroffenen zu ermöglichen, in den Genuss der rückwirkenden Anwendung der günstigsten Strafrechtsbestimmungen aus dem Jahre 2000 zu gelangen.

8.10. Die Versammlung begrüßt ein ehrgeiziges Reformprogramm für das Gefängniswesen, das zurzeit mit Unterstützung des Europarats und der Europäischen Kommission durchgeführt wird; sie begrüßt es darüber hinaus, dass dem jeweiligen Ombudsmann, lokalen und internationalen NRO und Menschenrechtsverfechtern Zugang zu Haftanstalten gewährt worden ist.

8.11. Allerdings schaden anhaltende Berichte über Folter oder Misshandlungen, hauptsächlich durch Strafverfolgungsbeamte während des Polizeigewahrsams oder in der Untersuchungshaft sowie in der Armee, dem Ansehen des Landes, insbesondere, solange sie nicht sachgerecht untersucht und geahndet werden; auf diese Probleme verwies vor kurzem das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 11. Januar 2007 in der Rechtssache *Mammadov (Jalaloglu) gegen Aserbaidshan*.

8.12. Die Versammlung fordert die aserbaidshanischen Behörden nachdrücklich auf, energische Schritte einzuleiten, um nachzuweisen, dass sie Folter oder Misshandlungen in öffentlichen Einrichtungen und der eigenen Armee nicht dulden, um auf diese Weise dem weit verbreiteten Eindruck der Straflosigkeit ein Ende zu setzen; die laufende Fortbildung von Polizeibeamten und Strafvollzugspersonal mit Unterstützung durch den Europarat sollte auch weiterhin gefördert werden.

8.13. Die Versammlung fordert die aserbaidshanischen Behörden nachdrücklich auf, die Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhinderung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (CPT) umzusetzen und die Veröffentlichung der Berichte des CPT über seine Besuche in dem Land in den Jahren 2004 und 2005 zu erlauben.

8.14. Die Versammlung begrüßt es, dass die Arbeiten an einem Gesetzentwurf über einen zivilen Ersatzdienst anstelle des Wehrdienstes nun mit Unterstützung durch Experten des Europarats endlich begonnen haben; sie fordert die aserbaidshanischen Behörden nachdrücklich auf, die Empfehlungen der Experten zu berücksichtigen und das Gesetz entsprechend ihren Beitrittsverpflichtungen ohne weiteren Verzug zu verabschieden.

8.15. In Aserbaidshan leben viele nationale Minderheiten seit Jahrhunderten friedlich zusammen. Der Beirat des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten lobt die Anstrengungen Aserbaidshans, den persönlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens auf ein breites Spektrum von Minderheiten auszudehnen, auch wenn er eine Reihe von Unzulänglichkeiten in der entsprechenden Gesetzgebung aufführt.

8.16. Die Versammlung fordert die Behörden nachdrücklich auf, die Empfehlungen des Beirats umzusetzen und vor allem ein Gesetz über nationale Minderheiten zu verabschieden, das ihren Beitrittsverpflichtungen entspricht; sie fordert die Behörden nachdrücklich auf, die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen möglichst bald zu ratifizieren und stellt dabei die Verpflichtung Aserbaidshans heraus, dies innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt zum Europarat zu tun.

8.17. Die Versammlung fordert die aserbaidshanischen Behörden nachdrücklich zur Umsetzung folgender Entschlüsse auf:

8.17.1. der im April 2006 angenommenen Entschließung 1497 (2006) der Versammlung über Flüchtlinge und Vertriebene in Armenien, Aserbaidshan und Georgien;

8.17.2. der im März 2007 im Auftrag der Versammlung durch den Ständigen Ausschuss angenommenen Entschließung 1544 (2007) über die Lage der Frauen in Südkaukasus, insbesondere im Hinblick auf die Teilnahme von Frauen am öffentlichen und politischen Leben, die Diskriminierung im Beruf, die weibliche Gesundheit und Gewalt gegen Frauen,

vor allem häusliche Gewalt, Menschenhandel, die Lage geflohener und vertriebener Frauen sowie weiblicher Häftlinge. Die Versammlung begrüßt die von den aserbaidischen Behörden unternommenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels.

8.18. Die Versammlung begrüßte den Nationalen Aktionsplan zum Schutz der Menschenrechte in der Republik Aserbaidschan, der am 28. Dezember 2006 durch einen Präsidialerlass angenommen wurde; von öffentlichen Stellen aller Bereiche, aber auch von lokalen NRO werden Beiträge zur Umsetzung des Aktionsplans erwartet.

9. Was den Bergkarabach-Konflikt angeht,

9.1. verweist die Versammlung auf ihre Entschließung 1416 (2005), in der sie darlegte, dass beträchtliche Teile des Staatsgebiets Aserbaidschans immer noch von armenischen Streitkräften besetzt werden und bedauert, dass dieser Konflikt, ungeachtet des anhaltenden Dialogs zwischen Aserbaidschan und Armenien auf hoher Ebene, immer noch nicht beigelegt ist, obwohl dadurch auf aserbaidische Seite mehr als 4 000 Vermisste und gut 760 000 Vertriebene zu verzeichnen sind;

9.2. erinnert die Versammlung an die Besorgnisse, die sie in ihrer Entschließung 1416 (2005) darüber zum Ausdruck brachte, dass die Militäraktion und die dieser vorangegangenen weit verbreiteten ethnischen Feindseligkeiten zu einer Vertreibung von Volksgruppen in großem Maßstab und zur Einrichtung monoethnischer Gebiete geführt haben, die an das schreckliche Konzept der ethnischen Säuberung denken lassen. Sie fordert die Parteien darum nachdrücklich auf, sich verstärkt um die Schaffung von Frieden und Harmonie zwischen den beiden Volksgruppen der Region Bergkarabach der Republik Aserbaidschan zu bemühen;

9.3. wiederholt die Versammlung, dass es im Interesse beider Seiten liegt, diesen Konflikt möglichst bald zu beenden und dabei entsprechend ihren Beitrittsverpflichtungen Gewaltanwendung auszuschließen, worauf sie die beiden Parteien nachdrücklich auffordert, ungeachtet ihrer innenpolitischen Agenden den Schwung beizubehalten, der bei den Verhandlungen Ende letzten Jahres erreicht worden war und von ungerechtfertigten Verzögerungen, Verlängerungen oder bewussten Abstrichen von den erreichten Vereinbarungen abzusehen;

9.4. bittet die Versammlung die aserbaidischen Behörden, die Bevölkerung auf die Akzeptanz der Maßnahmen vorzubereiten, über die zurzeit verhandelt wird. In diesem Zusammenhang begrüßt und unterstützt sie zusätzlich Kontakte, die kürzlich zwischen Gruppen der Zivilgesellschaften Aserbaidschans und Armeniens geknüpft worden sind;

9.5. erwartet die Versammlung, dass der Ad-hoc-Ausschuss des Präsidiums für die Umsetzung der Entschließung 1416 (2005) über den Konflikt in der Region Bergkarabach, der auf der OSZE-Konferenz von Minsk behandelt wurde, bald in der Lage sein wird, beide Staaten unter Einschluss der Region Bergkarabach zu besuchen, um zur Förderung eines positiven Verhandlungsklimas beizutragen, ohne sich in den Verhandlungsprozess einzumischen.

10. Die Versammlung beschließt, ihre Überwachung der Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Aserbaidschan fortzusetzen. Sie misst den anstehenden Präsidentschaftswahlen im Jahr 2008 besondere Bedeutung bei, die die ersten in der Geschichte des Landes sein müssen, bei denen die internationalen Standards für freie und faire Wahlen uneingeschränkt eingehalten werden.

Entschließung 1546 (2007)⁶

betr.: den Verhaltenskodex für politische Parteien

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf Empfehlung 1438 (2000) und Entschließung 1344 (2003) über die Bedrohung der Demokratie durch extremistische Parteien und Bewegungen in Europa, Entschließung 1308 (2002) über Einschränkungen für politische Parteien in den Mitgliedstaaten des Europarats, Empfehlung 1516 (2001) über die Finanzierung politischer Parteien sowie Entschließung 1264 (2001), Entschließung 1320 (2003) und Empfehlung 1595 (2003) über einen Verhaltenskodex für Wahlen.
2. Darüber hinaus verweist sie auf folgende von der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) angenommene Texte: Leitlinien über die Parteiengesetzgebung (2006), Leitlinien über die Parteienfinanzierung (2000), Leitlinien über das Verbot und die Auflösung politischer Parteien und ähnliche Maßnahmen (1999) und einen Verhaltenskodex für Wahlen (2002).
3. Die Versammlung erinnert an die Schlussfolgerungen des Forums des Europarats für die Zukunft der Demokratie, das im Oktober 2006 in Moskau abgehalten wurde und sich mit der Rolle politischer Parteien beim Aufbau der Demokratie beschäftigte.
4. Die Versammlung erkennt an, dass politische Parteien ein dauerhaftes Merkmal moderner Demokratien, ein Schlüsselement des Wettbewerbs um die Wähler und ein entscheidendes Bindeglied zwischen dem Einzelnen und dem Staat darstellen. Ihre Rolle besteht in der Einbindung von Gruppen und Einzelnen in den politischen Prozess, wobei sie als Werkzeug für die Formulierung und Vertretung ihrer Interessen, die Schaffung öffentlicher Einrichtungen auf verschiedenen Ebenen und die Ausarbeitung politischer Maßnahmen und alternativer politischer Programme und die Heranziehung der Exekutive zur Rechenschaftspflicht dienen.
5. Dementsprechend tragen politische Parteien als entscheidendes Bindeglied zwischen dem Einzelnen und der demokratischen Regierungsführung eine besondere Verantwortung. Ihre Legitimität und Glaubwürdigkeit sind für die Legitimität des gesamten demokratischen Prozesses von größter Bedeutung. Andererseits kann ihre Dysfunktionalität sich auf das gesamte demokratische System und dessen Institutionen auswirken.
6. Bedauerlicherweise wird vielen politischen Parteien und Politikern als Gruppe zunehmend mit Kritik und Misstrauen begegnet. In vielen Mitgliedstaaten des Europarates befinden sich einige von ihnen in einer Legitimitätskrise, wobei sie bisweilen als korrupt und in ihren internen Abläufen als undemokratisch betrachtet werden und angeblich nur den Interessen kleiner Gruppierungen oder Einzelner statt der breiten Öffentlichkeit dienen.
7. Dieser Rückgang des Vertrauens in die politischen Parteien trägt dazu bei, Misstrauen gegenüber dem gesamten demokratischen System zu schaffen und damit auch zur Gleichgültigkeit gegenüber politischen Institutionen und mangelndem Interesse am

⁶ *Debatte der Versammlung* am 17. April 2007 (13. Sitzung) (siehe Dok. 11242, Stellungnahme des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Bilgehan).
Von der Versammlung verabschiedeter Text am 17. April 2007 (13. Sitzung).

politischen Prozess. Diese Erscheinung lässt sich am besten anhand der abnehmenden Wahlbeteiligung verdeutlichen.

8. Die Versammlung ist überzeugt, dass die politischen Parteien ihre Pflicht erkennen sollten, den Ruf des politischen Systems zu verbessern. Sie sollten dringend Maßnahmen ergreifen, um

- 8.1. wieder auf die einzelnen Bürger einzugehen und sich auf ihre Bestrebungen und Besorgnisse zu konzentrieren;
- 8.2. die Rechenschaftslegung gegenüber ihrer Wählerschaft zu verbessern
- 8.3. die Rolle der einzelnen gewählten Vertreter zu stärken;
- 8.4. ihre Offenheit und die der Entscheidungsgremien, in denen sie tätig sind, zu erhöhen;
- 8.5. der Versuchung zu widerstehen, den Wählern unrealistische Versprechungen zu machen.

9. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex für politische Parteien, in dem die für das Auftreten der Parteien wichtigsten Elemente enthalten sind, sowohl erforderlich als auch an der Zeit ist. Der Kodex sollte auf den Erfahrungen politischer Parteien in den Mitgliedstaaten des Europarats aufbauen und aus bestehenden guten Praktiken schöpfen. Er sollte Konzepte und Strategien fördern, die die Rolle, den Status und die Relevanz politischer Parteien in einem demokratischen System unterstreichen und stärken.

10. Die Ausarbeitung eines solchen Kodex würde die innerparteiliche Demokratie stärken und ihre Glaubwürdigkeit in den Augen der Bürger erhöhen, was ein Beitrag zu ihrer intensiveren Teilnahme am politischen Leben wäre. Die Versammlung ist der Auffassung, dass gute Praktiken auch der Förderung demokratischer Prinzipien wie Gleichheit, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Korruptionsbekämpfung dienen sollten.

11. Die Versammlung ist darüber besorgt, dass wohlhabende Einzelpersonen Gunstbezeugungen von politischen Parteien erhalten können als Gegenleistung für finanzielle Unterstützung und ist der Auffassung, dass jedes Land Verfahren für die Finanzierung von politischen Parteien verabschieden sollte, wozu die Unterstützung der Öffentlichkeit erforderlich sein sollte.

12. Die Versammlung ist ferner der Ansicht, dass die Ausarbeitung eines solchen Kodex den Parteien dabei helfen würde, ihre Einflussnahme auf den demokratischen Prozess sowie ihre Fähigkeit zu verbessern, den gesetzgeberischen Rahmen einzuhalten, in dem sie tätig sind.

13. Die Versammlung ist der Auffassung, dass der vorgeschlagene Verhaltenskodex für politische Parteien folgende Themen umfassen sollte:

13.1. Gute Praktiken für den Wahlprozess:

- 13.1.1. Förderung demokratischer Grundsätze und insbesondere der Transparenz und Chancengleichheit bei der Auswahl und Benennung von Kandidaten auf Wahllisten;

- 13.1.2. Unterstützung der Teilnahme und Aufstellung von Angehörigen unterrepräsentierter Gruppen (z.B.: junge Menschen, Minderheiten, Migranten und Behinderte);
 - 13.1.3. Erarbeitung einer Langzeitstrategie mit besonderen Projekten und Schulungen und dem Ziel, das Selbstbewusstsein, den Wissensstand und die Erfahrungen unterrepräsentierter Gruppen innerhalb der Partei zu stärken;
 - 13.1.4. Prüfung der Erfahrungen politischer Parteien, die Quoten für die Auswahl und Aufstellung von Wahlkandidaten eingeführt haben und Erwägung einer solchen Möglichkeit in der eigenen Praxis;
 - 13.1.5. Einhaltung der Grundsätze des „Fair Play“ und der Festlegung allgemeiner Verhaltensnormen während des Wahlkampfes;
 - 13.1.6. Erarbeitung interner Bestimmungen, die für die Einhaltung der Rechtsvorschriften über eine faire und transparente Wahlkampffinanzierung sorgen;
 - 13.1.7. Entwicklung von weitaus mehr Möglichkeiten, wie Wähler ihre Stimme abgeben können und von Orten, an denen sie diese abgeben können;
- 13.2. Gute Praktiken für die vermehrte Gleichstellung von Männern und Frauen in politischen Parteien:
- 13.2.1. Schaffung von Mechanismen, die es Frauen ermöglichen, gewählt zu werden, unter Rückgriff auf Anregungen aus der Erfahrung anderer politischer Parteien, die Quotenregelungen und andere Formen von Fördermaßnahmen für Frauen eingeführt haben, nicht nur für Parlamentswahlen, sondern auch für Wahlen in Beschlussfassungsgremien, sowohl innerhalb der Partei (Vorsitz, Vizevorsitz, Lenkungsausschüsse, usw.) und außerhalb der Partei (Posten in der Regierung, in Parlamentsausschüssen, usw.);
 - 13.2.2. Abhaltung von Schulungen und anderer Formen der Förderung der aktiven Teilnahme von Frauen und junger Menschen an der Arbeit politischer Parteien, wie z. B. Gewährleistung, dass die Art und Weise der Parteiarbeit es sowohl Männern als auch Frauen ermöglicht, Berufsleben und Familienaufgaben besser mit den Aufgaben in den politischen Parteien zu vereinbaren;
- 13.3. Gute Praktiken für die Finanzierung politischer Parteien und von Wahlkämpfen:
- 13.3.1. Ausarbeitung der innerstaatlichen Gesetze ergänzender und stärkender interner Vorschriften über die Finanzierung politischer Parteien und von Wahlkämpfen, insbesondere im Hinblick auf Transparenz und Rechenschaftslegung;
 - 13.3.2. Ausarbeitung der innerstaatlichen Gesetze ergänzender interner Vorschriften, die eine Überwachung der Finanzsituation gewählter Vertreter vor, während und nach ihrer Amtszeit ermöglichen;

- 13.3.3. Sicherstellung von Transparenz, einwandfreiem Verhalten und vernünftigem Management des öffentlichen Auftretens der Parteien, um das Vertrauen und die Zuversicht der Bürger zu erhalten;
 - 13.3.4. Verstärkung und Unterstützung vorbeugender und repressiver Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung;
 - 13.3.5. Einrichtung unabhängiger Disziplinargremien zur Untersuchung und Ahndung innerparteilicher Korruption;
 - 13.3.6. Ausbau der Evaluierungs-, Überwachungs- und Disziplinarprozesse.
- 13.4. Gute Praktiken für die Oppositionsparteien:
- 13.4.1. Anerkennung der Rolle der Opposition als positiver Beitrag zum demokratischen Prozess;
 - 13.4.2. Ausbau des Dialogs zwischen Regierungs- und Oppositionsparteien und Stärkung des Prinzips, dass die Hauptaufgabe der Opposition darin bestehen sollte, von der Regierung Rechenschaft zu verlangen;
 - 13.4.3. Förderung von Bedingungen, die gewährleisten, dass die Rolle der Oppositionsparteien sich nicht auf bloße Kritik an den Machthabern beschränkt;
 - 13.4.4. Unterstützung der Opposition bei der Erarbeitung eines „Schatten-Regierungsprogramms“;
- 13.5. Gute Praktiken für die externe und institutionelle Rechenschaftspflicht:
- 13.5.1. Sicherstellung der öffentlichen Rechenschaftslegung durch Umsetzung von Transparenz, guten Verhaltensnormen und vernünftiger Steuerung des öffentlichen Auftretens;
 - 13.5.2. Verstärkter Rückgriff auf vorbeugende Maßnahmen sowie Verfahren zu deren Durchsetzung, und zwar Evaluierung, Überwachung und Disziplinarmaßnahmen;
 - 13.5.3. systematische Überwachung und Meldung der Ergebnisse von Vertretern der Partei in öffentlichen Institutionen;
 - 12.5.4. Unterrichtung der Bürger über die Erfüllung von Wahlversprechen, unter anderem durch eine Bewertung des Parteiprogramms für die Öffentlichkeit und Erläuterungen darüber, in welchem Umfang es in öffentliche Politik umgesetzt worden ist;
 - 13.5.5. Bereitstellung des Wahlprogramms auf der Website der Partei während ihres parlamentarischen Mandats, um eine Überprüfung durch die Öffentlichkeit zu ermöglichen;
 - 13.5.6. Offenlegung von Einzelheiten über Verfahren der Vorauswahl und wichtige Entscheidungen nach Registrierung;
 - 13.5.7. Offenlegung des Vermögens von Politikern vor, während und nach ihrer Ausübung öffentlicher Verwaltungsämter;

- 13.6. Gute Praktiken für die interne Rechenschaftspflicht und innerparteiliche Demokratie:
 - 13.6.1. Gewährleistung, dass die internen Bestimmungen politischer Parteien von Rechtssicherheit, Klarheit, Transparenz, Rechenschaftslegung und Unabhängigkeit geprägt sind;
 - 13.6.2. Gewährleistung, dass die Interaktion zwischen lokalen politischen Parteien und der Gesellschaft auf Dialog, Interdependenz und Kooperation beruht;
 - 13.6.3. Förderung und Durchsetzung der Gleichheit im Verwaltungssystem politischer Parteien auf allen Ebenen;
 - 13.6.4. Stärkung der Verbindungen zwischen der Parteiführung und den lokalen und regionalen Organisationsebenen;
 - 13.6.5. Ausbau von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung innerhalb der Partei und zur Verbesserung der internen Rechenschaftslegung;
 - 13.6.6. Einführung offener Bedingungen für die Mitgliedschaft und für Mitgliedsrechte;
 - 13.6.7. Annahme interner Verfahren einschließlich der Befragung der Mitglieder zu politischen Angelegenheiten oder für die Partei wichtigen Entscheidungen wie Wahlkoalitionen oder Regierungsvereinbarungen;
 - 13.6.8. Schaffung von Mechanismen zur Sicherstellung der internen Rechenschaftspflicht öffentlicher Amtsträger der Partei;
- 13.7. Gute Praktiken für die Einbeziehung junger Menschen in den politischen Prozess:
 - 13.7.1. Unterstützung von Jugendorganisationen der Parteien auf lokaler und regionaler Ebene;
 - 13.7.2. Abhaltung von Schulungen über die Beteiligung von Jugendlichen;
 - 13.7.3. Aufbau von Jugendorganisationen innerhalb der Parteien;
 - 13.7.4. Förderung der aktiven Teilnahme junger Mitglieder in satzungsmäßigen Gremien und insbesondere Unterstützung der Kandidaturen junger Menschen auf allen Ebenen und bei allen Wahlen, insbesondere von jungen Mädchen;
 - 13.7.5. Ermutigung von Schulen, im verstärkten Maße darauf zu achten, dass Kinder auf allen Schulebenen über die Mechanismen der Regierung unterrichtet werden;
- 13.8. Gute Praktiken für die Beteiligung nationaler Minderheiten:
 - 13.8.1. Förderung und Ausweitung der Beteiligung von Minderheiten auf allen Ebenen innerhalb des politischen Prozesses;
 - 13.8.2. Gewährleistung, dass die Achtung der Würde und der Rechte nationaler Minderheiten während des Wahlprozesses berücksichtigt wird;

13.9. Gute Praktiken für die Erziehung demokratischer Bürger:

13.9.1. Erleichterung des Zugangs der Bürger zu Informationen über kommunalpolitische Angelegenheiten, Aufklärung der Bürger über alle Formen der Teilnahme am lokalen politischen Leben und Einrichtung von Verwaltungsstellen zur Erleichterung der Kontakte zwischen den lokalen Behörden und den Bürgern; dies sollte nicht mit der Verwendung öffentlicher Mittel für Propaganda zugunsten politischer Parteien oder bestimmter Ideologien verbunden sein;

13.9.2. Abhaltung von Aufklärungsveranstaltungen zur Bürgerdemokratie einschließlich offener Konferenzen und von Bürgergruppen, die sich vorwiegend mit den Themen beschäftigen, bei denen es um die Rechte und Aufgaben des Bürgers in einer Demokratie, die Verfassung, politische Parteien oder die Rolle der Zivilgesellschaft geht;

13.10. Gute Praktiken in Bezug auf die Medien und die Informationspraxis:

13.10.1. Förderung neuer Informations- und Kommunikations-technologien;

13.10.2. Erkundung von Möglichkeiten, wie Fortschritte in der Informationstechnologie den demokratischen Prozess, die Teilnahme der Einzelnen und die Entscheidungsfindung stärken könnten;

13.10.3. Ausweitung des Informationsangebots der Parteien an die Bürger sowie Eingehen auf Beiträge der Bürger;

13.10.4. Förderung freier, wettbewerbsfähiger und aktiver Medien, die die Menschenwürde und die Gleichheit von Mann und Frau respektieren;

13.11. Gute Praktiken für die Beziehungen zur Gesamtgesellschaft und die Interaktion mit dieser:

13.11.1. Gewährleistung, dass die Beziehungen zwischen den politischen Parteien und der Zivilgesellschaft auf Unabhängigkeit, Interdependenz und Dialog sowie auf dem Grundsatz der Transparenz beruhen;

13.11.2. Ausbau der Verbindungen zwischen politischen Parteien und Bürgern, um so ein transparenteres und partizipativeres Regierungssystem zu erreichen.

14. Die oben dargelegten Grundsätze sollten auch auf Zusammenschlüsse von Parteien auf europäischer Ebene angewandt werden.

15. Die Versammlung bittet die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht, unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Elemente einen Verhaltenskodex für politische Parteien auszuarbeiten.

16. Zugleich ruft die Versammlung die politischen Parteien in den Mitgliedstaaten des Europarats dazu auf, ihr Handeln nach den oben aufgeführten Leitlinien auszurichten.

17. Die Versammlung bittet die INGO-Konferenz des Europarats, den Verhaltenskodex für politische Parteien durch einen Verhaltenskodex für Bürgerbeteiligung zu ergänzen.

Entschließung 1547 (2007)⁷

betr. die Lage der Menschenrechte und den Stand der Demokratie in Europa - Der Stand der Demokratie in Europa

1. Die Mitgliedschaft im 1949 gegründeten Europarat basiert auf drei Pfeilern: der Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen, die der rechtlichen Zuständigkeit seiner Mitgliedstaaten unterliegen, der Festigung der Rechtsstaatlichkeit und der Existenz einer wirklichen pluralistischen Demokratie, basierend auf den geistigen und sittlichen Werten, die das gemeinsame europäische Erbe bilden. Die Errungenschaften des Europarates im Bereich der Menschenrechte sowie der Schaffung und Konsolidierung von Demokratie sind beispiellos. Jedoch dürfen wir nie zulassen, dass wir uns selbstgefällig mit diesem „*acquis*“ zufriedengeben, auch wenn „das Erreichte“ die optimistischsten Träume der Gründungsväter der Organisation übertrifft. Deshalb fühlt sich die Parlamentarische Versammlung des Europarates (kurz: „die Versammlung“), die sich aus Parlamentariern der 46 Mitgliedstaaten der Organisation zusammensetzt, verpflichtet, nicht nur die herausragenden Errungenschaften der Organisation anzuerkennen, sondern auch auf die neuen Aufgaben und Herausforderungen hinzuweisen, denen sie sich im 21. Jahrhundert gegenüber sieht.

I. Die Lage der Menschenrechte in Europa

i. Der Europarat - Hüter der Menschenrechte in Europa

3. Die Versammlung erinnert an die unersetzliche Rolle des Europarates als führende Menschenrechtsorganisation in Europa: wäre er 1949 nicht eingerichtet worden, müsste er heute geschaffen werden.

4. Der Europarat umspannt mittlerweile fast den gesamten Kontinent, ist Orientierungsstelle und Hüter der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in Europa. Er verfügt über eine Vielzahl wirksamer Kontrollmechanismen, darunter an allererster Stelle die Europäische Menschenrechtskonvention („EMRK“), das Europäische Übereinkommen über die Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Europäische Sozialcharta und das Rahmenübereinkommen zum Schutze nationaler Minderheiten. Diese Instrumente besitzen unabhängige Kontrollorgane, zum Beispiel den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte („der Gerichtshof“), der einzigartig im Hinblick auf den internationalen Rechtsschutz der Menschenrechte ist. Die Bandbreite des Menschenrechtsschutzes ist erweitert worden, insbesondere durch die Einrichtung der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) und durch die Institution des Kommissars für Menschenrechte.

⁷ *Debatte der Versammlung* am 18. April 2007 (15. Sitzung) (siehe Dok. 11203, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Gross; Dok. 11215, Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatterin: Frau Pirozhnikova; Dok. 11218, Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung, Berichterstatterin: Frau Melo; Dok. 11219, Stellungnahme des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten, Berichterstatter: Herr Platvoet; Dok. 11220, Stellungnahme des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Curdová und Dok. 11221, Stellungnahme des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitäten, Berichterstatter: Herr Cekuolis).

Von der Versammlung am 18. April 2007 verabschiedeter Text (15. Sitzung).

5. Außer den Norm setzenden und Monitoringaktivitäten führt der Europarat zudem Kooperations-, Unterstützungs- und Sensibilisierungsprogramme im Bereich Recht und Menschenrechte durch, wozu auch die Bereitstellung von Expertenwissen im gesetzgebenden Bereich, Aufbau von Fähigkeiten und Ausbildungsmaßnahmen gehören. Diese Arbeit, die oft in Partnerschaft mit der Europäischen Kommission, der OSZE, den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen, wie dem UNHCR, sowie mit Nichtregierungs-Partnern durchgeführt wird, trägt auf wirksame Weise zur konstanten Verbesserung und Konsolidierung der Rechtsnormen und deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten bei, was der Stärkung der demokratischen Stabilität in Europa dient. Die aktive und fördernde Rolle des Europarates bei der Schaffung unabhängiger nationaler Menschenrechtsstrukturen in den Mitgliedstaaten ist ein Beispiel für den Beitrag der Organisation zur Festigung der Menschenrechtsinstitutionen in Europa.

6. Eine der größten Errungenschaften des Europarates und insbesondere seiner Parlamentarischen Versammlung ist die *de-facto*-Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten in allen Mitgliedstaaten. Die Versammlung verweist darauf, dass diese Erfolge mit sehr begrenzten Finanzmitteln erzielt wurden.

7. Der Gesamthaushalt des Europarates – die Versammlung und der Gerichtshof eingeschlossen – liegt in 2007 unter € 200 Millionen, was weniger als 15% allein des Haushaltes des Europäischen Parlaments für das Jahr 2007 darstellt.

ii. Wichtige Herausforderungen in Sachen Menschenrechte

8. Obwohl anzuerkennen ist, dass in den Mitgliedstaaten große Fortschritte erzielt wurden, bleibt dennoch die Notwendigkeit bestehen, die Kluft zwischen den Standards auf dem Papier und der Realität vor Ort zu verringern. Die vollständige Umsetzung bestehender Menschenrechte im Alltagsleben ist eine Aufgabe, die noch nicht zu Ende ist. Die Menschenrechte können am wirksamsten aufrechterhalten werden, wenn sie eingebettet sind in die Kultur ihrer Bürger, was eine entsprechende Kultur- und Bildungspolitik aller Mitgliedstaaten des Europarates erfordert.

9. Die Versammlung verleiht ihrer bestehenden großen Sorge Ausdruck, dass in Europa nach wie vor Menschenrechtsverletzungen, darunter zum Teil sehr schwere, begangen werden.

10. In verschiedenen europäischen Ländern werden Verfechter der Menschenrechte schikaniert und sehen sich einem sich verschärfenden Klima der Repression ausgesetzt. Die ungehinderte Arbeit von Menschenrechtsaktivisten, vor allem von Nichtregierungs-Organisationen, von Rechtsanwälten genauso wie Journalisten, ist für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in Europa von wesentlicher Bedeutung.

11. In einigen europäischen Ländern wird die Rechtsstaatlichkeit noch immer nicht uneingeschränkt beachtet. In vielen Fällen muss die Unabhängigkeit der Justiz und die Effizienz der Rechtsverfahren noch gefestigt und gestärkt werden. Außerdem bestehen weiterhin geographische Gebiete („schwarze Löcher“), wo die Menschenrechtsmechanismen des Europarates nicht voll umgesetzt werden können. Betroffen sind Belarus, ein Nicht-Mitgliedstaat, und bestimmte Gebiete innerhalb der Mitgliedstaaten, deren Behörden international nicht anerkannt sind und/oder nicht ihrer *de-facto*-Kontrolle unterliegen, wie Berg-Karabach, das Kosovo, die 'Moldauische Republik Transnistrien', Südossetien und

Abchasien sowie der nördliche Teil Zyperns.

12. Sogar schlimmste Menschenrechtsverletzungen, wie Zwangsverschleppungen, außergerichtliches Töten, geheime Verhaftungen, Folter und unmenschliche Behandlung, werden in Europa begangen - wie im Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte der Versammlung (Dok. 11202) festgestellt wurde.

13. Noch immer gibt es in Europa – auch für diese äußerst gravierenden Menschenrechtsverletzungen - Straflosigkeit. Ihr muss durch schnelle, gründliche und unparteiische Untersuchungen und strafrechtliche Verfolgung ein Ende gesetzt werden.

14. Terrorismus ist eine der Schlüsselherausforderungen in den offenen Gesellschaften Europas; er kann und muss besiegt werden, ohne dass dabei die ureigenen Prinzipien der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und Toleranz, auf deren Zerstörung es die Terroristen abgesehen haben, verletzt werden.

15. Menschenhandel, besonders von Frauen und Kindern, ist die moderne Form des alten weltweiten Sklavenhandels. Menschen werden dabei wie eine Ware behandelt, die man kauft und verkauft. Dieses Phänomen ist in ganz Europa weit verbreitet und stellt eine gravierende Menschenrechtsverletzung dar. Das neue Europaratsübereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels, das im Mai 2005 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, ist im Kampf gegen diese Geißel ein großer Schritt nach vorne.

16. In ganz Europa gibt es Menschen, die besonders schutzbedürftig sind und deren Rechte weiteren und verstärkten Schutz benötigen.

16.1.1. Die Behandlung von Menschen, die ihrer Freiheit beraubt wurden, verdient verstärkte Aufmerksamkeit, ob es sich nun um Häftlinge im Polizeigewahrsam, Gefängnissen, psychiatrischen Anstalten oder anderen Haftanstalten wie „Auffanglager“ für illegale Einwanderer handelt. Nach wie vor muss die Beseitigung von Misshandlung von Inhaftierten, darunter auch die schlimmsten dokumentierten Fälle von Folter, deren Existenz vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in verschiedenen Regionen Europas, insbesondere im Nordkaukasus, festgestellt wurde, oberste Priorität erhalten.

16.1.2. Zu viele Flüchtlinge und Binnenvertriebene können nicht in Sicherheit in ihre Heimat zurückkehren. Asylsuchende haben Schwierigkeiten, in Europa einzureisen, und sobald sie sich in einem Mitgliedsland aufhalten, sehen sie sich oft mit der *de-facto*- Unmöglichkeit einer fairen Bearbeitung ihrer Anträge konfrontiert wegen Verwaltungsverfahren von inakzeptabler Komplexität; diese Situation verschärft sich durch substantielle Unterschiede bei der Bearbeitung von einem Land zum anderen. Dazu kommt, dass Migranten – besonders jene, die sich in einer illegalen Situation befinden – beim Zugang zu ihren sozialen und wirtschaftlichen Rechten diskriminierender Behandlung ausgesetzt sind.

16.1.3. Auch die Rechte von Kindern, älteren Menschen und Behinderten erfordern einen verbesserten Schutz.

16.2. Besondere Anstrengungen müssen unternommen werden, um sozial Ausgegrenzte, auch Roma und Fahrende, zu integrieren.

17. Gewalt gegen Frauen, auch häusliche Gewalt, ist immer noch weit verbreitet und muss entschlossen auf allen Ebenen bekämpft werden. Zwangsehen und Kinderheirat, so genannte „Ehrenverbrechen“ und weibliche Genitalverstümmelungen stellen ebenfalls schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen dar, mit denen man sich unverzüglich befassen muss.
18. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz sind bis jetzt nicht ausgemerzt, und Diskriminierung aufgrund der Rasse, der ethnischen oder religiösen Herkunft ist in der europäischen Gesellschaft nach wie vor weit verbreitet. Das Wiederaufflammen des Antisemitismus ist besonders besorgniserregend wie auch der beunruhigende Anstieg der Islamophobie.
19. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Veranlagung ist in einer Reihe von Staaten weit verbreitet. Die Verweigerung oder die inakzeptable Einschränkung von Rechten wie zum Beispiel Meinungsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Veranlagung kann nicht geduldet werden.
20. Ebenso gehören in zahlreichen Mitgliedstaaten die Respektierung der Rechte von Menschen, die nationalen oder anderen Minderheiten angehören, sowie die Integration von Minderheitengruppen in die Gesellschaft, insbesondere der Roma und Fahrenden, weiterhin zu den großen Herausforderungen.
21. Soziale und wirtschaftliche Rechte müssen voll respektiert werden, insbesondere was den Zugang zu Bildung, Wohnung, Gesundheitsdiensten, Beschäftigung, Mindesteinkommen, Sozialleistungen und Altersversorgung betrifft. Alle Mitgliedstaaten sollten sich verpflichtet fühlen, diese Rechte zu respektieren im Einklang, *inter alia*, mit den Prinzipien, die in der revidierten Europäischen Sozialcharta festgelegt sind.
22. Die kulturellen Rechte sind Teil der Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Bildung nach Artikel 2 des ersten Protokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention sowie das Recht von jedermann, sich am kulturellen Leben zu beteiligen nach Artikel 15 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Die Mitgliedstaaten müssen diese Rechte respektieren ebenso wie jene, die in der Rahmenkonvention des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft verankert sind, sowie die akademische Freiheit und die Autonomie der Universitäten.
23. Der Europarat hat ferner die einzigen umfassenden internationalen Standards für Bioethik in der Konvention über Menschenrechte und Biomedizin und deren Protokolle festgelegt.
24. Nachhaltige Entwicklung ist ein weiteres wichtiges europäisches und globales Ziel. Jeder sollte das Recht auf eine gesunde, lebensfähige und angemessene Umwelt haben. Dieses Recht ist interdependent und untrennbar von den Grundwerten Frieden und Rechtsstaatlichkeit, Achtung der menschlichen Würde und Menschenrechte, Gleichheit zwischen den Generationen, sozialer und räumlicher Zusammenhalt und wirtschaftliche Entwicklung. Dieses Recht muss garantiert werden, wenn eine nachhaltige, auf Solidarität basierende Entwicklung für jetzige und künftige Generationen erzielt werden soll.

iii. Die Notwendigkeit der Stärkung der Menschenrechtsmechanismen der Organisation

25. Mit Blick auf die oben genannten Herausforderungen sieht die Versammlung die in der Satzung festgelegten Aufgaben des Europarates heute als genau wichtig - wenn nicht noch sogar wichtiger als 1949 bei ihrer Gründung - an. Die Organisation muss weiterhin als Europas „moralisches Gewissen“ gestärkt werden.

26. Um die langfristige Effizienz des EGMR zu sichern, muss die Umsetzung des Reformprozesses beschleunigt werden. Das schnelle Inkrafttreten des Protokolls Nr. 14 zur EMRK ist notwendig, reicht jedoch noch nicht aus. Menschenrechte müssen zu allererst und vor allen Dingen auf nationaler Ebene umgesetzt werden.

27. Mit Blick auf die begrenzten Finanzmittel sollte der Europarat, die Parlamentarische Versammlung eingeschlossen, sich auf seine herausragenden Bereiche konzentrieren – Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

28. Die Glaubwürdigkeit des Europarates als Europas führender Menschenrechtsorganisation hängt von der Fähigkeit des Ministerkomitees, dem Entscheidungsorgan der Organisation, ab, seinen Aufgaben in Bezug auf die wichtigen Herausforderung in Sachen Menschenrechte gerecht zu werden. Eine Beschlussfassung im Konsenswege bedeutet für den Besitzstand (acquis) im Menschenrechtsbereich möglicherweise eine Stagnation.

29. Eine weitere große Herausforderung für das Menschenrechtsschutzsystem der Organisation ist die Gefahr unnötiger Überschneidungen seiner Aktivitäten mit denen von Organen der Europäischen Union, was zu doppelten Standards und neuen Trennlinien durch Europa führen könnte. Solche Überschneidungen würden zudem knappe Haushaltsmittel in Zeiten genereller Sparsamkeit verschwenden. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sollten von bestehenden Europaratsinstrumenten verstärkten Gebrauch machen, der Beitritt zur EMRK wird jetzt zu einer dringenden Priorität. Erhöhte Aufmerksamkeit sollte auch dem Beitritt der EU/der Europäischen Gemeinschaft zur revidierten Europäischen Sozialcharta des Europarates geschenkt werden. Auch die Beziehungen zwischen dem Europarat und der neu gegründeten EU-Grundrechteagentur sollten durch Komplementarität und der Suche nach dem Mehrwert gekennzeichnet sein.

iv. Der Weg nach vorne

30. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre früheren Entschlüsse, die sich mit speziellen Menschenrechtsfragen befassten und auf die im vorliegenden Text und im Bericht des Rechts- und Menschenrechtsausschusses der Versammlung Bezug genommen wird (Dok. 11202).

31. Die Versammlung äußert ihre Sorge über die Diskrepanz zwischen den feierlichen Erklärungen – dazu gehört auch der Warschauer Gipfel des Europarates im Mai 2005 – und den von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen und der konkreten Situation, in der Menschenrechtsverletzungen oft ohne Wiedergutmachung oder Abhilfe geschehen. Diese Diskrepanz unterminiert die Glaubwürdigkeit aller unserer nationalen Führer, unserer parlamentarischen Organe, der Organisation sowie der des gesamten europäischen Kontinents und der universellen Werte, für die die Organisation einsteht.

32. Die Versammlung ist der Ansicht, dass es an der Zeit ist, mit Lippenbekenntnissen aufzuhören und Worten Taten folgen zu lassen. Die Versammlung ist weiterhin der Ansicht,

dass die wirksamste Methode, Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, darin besteht, null Toleranz gegenüber diesen Verletzungen zu zeigen.

33. Sie beschließt daher, im Hinblick auf ihre zukünftige Arbeit ihre Aufgabe in allererster Linie darin zu sehen, den Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit noch höhere Priorität einzuräumen, und sie lädt das Ministerkomitee ein, es ähnlich zu tun.

34. Sie ruft alle Mitgliedstaaten des Europarates und insbesondere deren zuständige parlamentarische Organe auf, alle in den Berichten und Stellungnahmen, die dieser EntschlieÙung zugrunde liegen, angesprochenen Themen aufzugreifen und insbesondere:

34.1. die unverzügliche und volle Umsetzung der Warschauer Gipfelerklärung von 2005 und des Aktionsplans zu gewährleisten, insbesondere der Maßnahmen, die die fortgesetzte Effizienz des EGMR sicherstellen, und anderer Maßnahmen, die auf den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit durch andere Europaratsinstitutionen und -mechanismen abzielen;

34.2. in einer entschlossenen Anstrengung alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Menschenrechtsverletzungen und insbesondere Zwangsverschleppungen, außergerichtliches Töten, geheime Inhaftierungen, Folter und unmenschliche Behandlung auszumerzen, diese Verbrechen effizient zu untersuchen und die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen. In diesem Zusammenhang erinnert die Versammlung erneut daran, dass das Recht auf Leben und das Verbot von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe nach den Bestimmungen der EMRK nicht verhandelbare Rechte sind;

34.3. Straflosigkeit von Personen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, dadurch auszumerzen, dass derartige Verletzungen auf höchster Ebene nachdrücklich und unverzüglich verurteilt werden und dass sichergestellt wird, dass die Strafvollzugsbehörden wirksame, unparteiische und transparente Untersuchungen durchführen und dass Parlamente die Behörden zur Rechenschaft ziehen;

34.4. Menschenrechtler und ihre Arbeit wirksam zu schützen, wozu auch der ungehinderte Zugang von Einzelpersonen zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gehört;

34.5. auf nationaler Ebene den durch die EMRK und andere internationale Menschenrechtsinstrumente garantierten Rechte volle Wirksamkeit zu verleihen und damit Menschenrechte für alle Menschen in Europa zu einer Realität werden zu lassen;

34.6. die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Rahmen der Rechtsordnung aller Mitgliedstaaten voll umzusetzen;

34.7. Menschenrechtsbildung als eine Grundforderung für den Schulunterricht und das lebenslange Lernen weiter auszubauen;

34.8. beim Kampf gegen den Terrorismus die Menschenrechte voll zu respektieren, wie schon bei zahlreichen Anlässen von der Versammlung gefordert, sich zu weigern, eine Person in ein Land, in dem eine reale Gefahr besteht, dass sie schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt ist, ungeachtet der abgegebenen Versicherungen, auszuweisen oder auszuliefern und schnellstmöglich die Übereinkommen der Organisation und die Instrumente, die den Schutz der Menschenrechte betreffen,

einschließlich jener in Bezug auf die Bekämpfung des Terrorismus, zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren;

34.9. den Menschenhandel auszumerzen. In dieser Hinsicht fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, die Konvention des Europarats gegen Menschenhandel (SEV Nr. 197) unverzüglich zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren, damit sie so schnell wie möglich in Kraft treten kann; in jedem Fall aber ab sofort ihre wichtigsten Bestimmungen anzuwenden. Die Versammlung fordert auch die Europäische Union auf, die Konvention so schnell wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

34.10. die Rechte von Personen, die sich in einer besonders schutzbedürftigen Lage befinden, besonders Personen, die ihrer Freiheit beraubt wurden, Flüchtlinge, Binnenvertriebene, vermisste Personen und Mitglieder ihrer Familien, Asylsuchende und Migranten, Kinder, ältere Menschen, Behinderte, sozial ausgegrenzte Personen, einschließlich Roma und Fahrende, besser zu schützen und eng mit den einschlägigen vertraglich festgelegten und anderen Gremien, die in diesem Bereich tätig sind, zusammenzuarbeiten;

34.11. wirksam häusliche Gewalt, Zwangsheirat und Kinderchen sowie so genannte „Ehrenverbrechen“ und weibliche Genitalverstümmelungen zu bekämpfen;

34.12. in Bezug auf die Bekämpfung von häuslicher Gewalt ihre Anstrengungen fortzusetzen und auszubauen im Hinblick auf die Durchführung der Kampagne des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, die öffentliche Meinung zu sensibilisieren und Gesetze zu erlassen, die häusliche Gewalt gegen Frauen verbieten;

34.13. wirksam alle Formen von Diskriminierung aufgrund der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion und insbesondere das Aufflammen von Antisemitismus und Islamophobie zu bekämpfen und in diesem Zusammenhang das Protokoll Nr. 12 zur EMRK zu unterzeichnen und zu ratifizieren, das ein generelles Verbot der Diskriminierung vorsieht, und die Empfehlungen von ECRI voll umzusetzen;

34.14. jede Form von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Veranlagung wirksam zu bekämpfen und Gesetze gegen Diskriminierung einzuführen, sowie Partnerschaftsrechte und Informationsprogramme in den Ländern, in denen es diese noch nicht gibt;

34.15. die Rechte von Personen, die nationalen oder anderen Minderheiten angehören, und die Integration von Minderheitengruppen in die Gesellschaft, besonders der Roma und Fahrenden, im verstärkten Maße sicherzustellen;

34.16. die revidierte Europäische Sozialcharta sowie das kollektive Beschwerdeverfahren der Charta zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren, soziale und wirtschaftliche Rechte aufrechtzuerhalten und anzuwenden, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu Möglichkeiten der Berufsberatung und der beruflichen Bildung, Unterkunft, Gesundheitsdiensten, Beschäftigung, Mindesteinkommen, Sozialleistungen und Altersversorgung mit Blick auf ein humaneres und auf Integration setzendes Europa;

34.17. das Recht auf Bildung gemäß Artikel 2 des ersten Protokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention uneingeschränkt zu respektieren ebenso wie das Recht, sich

am kulturellen Leben zu beteiligen gemäß dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

34.18. dem Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin sowie seinen Protokollen beizutreten;

34.19. die schrittweise und vollständige Ausmerzung der Armut vorantreiben;

34.20. gesetzliche Maßnahmen zugunsten eines gemeinsamen nachhaltigen Ressourcenmanagements zu ergreifen, die Umwelt zu schützen, die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern, energiesparende Programme in der Industrie, in Büros und im Wohnbereich umzusetzen, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung zu fördern und eine Landwirtschaftspolitik auf den Weg zu bringen, deren zentrale Bestandteile die Lebensmittelsicherheit, der Tierschutz und die nachhaltige Nutzung von Ressourcen sind;

34.21. generell alle wichtigen Rechtsinstrumente des Europarates im Menschenrechtsbereich ohne Vorbehalte oder restriktive Auslegungserklärungen zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren und Vorbehalte, die bereits eingelegt wurden, zurück zu nehmen;

34.22. die Rolle des Europarates als einem wirksamen Mechanismus der paneuropäischen Zusammenarbeit zum Schutz und Förderung der Menschenrechte zu verstärken;

34.23. sicherzustellen, dass Komplementarität und die Suche nach dem Mehrwert die Beziehungen zwischen dem Europarat und anderen internationalen Organisationen, die im Menschenrechtsbereich arbeiten, und insbesondere die Beziehungen zur neu gegründeten EU-Grundrechteagentur bestimmen, um Überschneidungen und die Verschwendung von öffentlichen Geldern zu verhindern;

34.24. den schnellen Beitritt der EU zur EMRK als dringende Priorität zu betrachten; alle Staaten, die auch Mitglieder der EU sind, sollten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um diesen Beitritt sicherzustellen;

34.25. die Instrumente und Institutionen des Europarates verstärkt zu nutzen und sicherzustellen, dass die Ressourcen der Organisation in Anbetracht ihrer wichtigen Errungenschaften im Menschenrechtsbereich beträchtlich erhöht werden;

35. Die Versammlung beschließt ferner in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Delegationen der Versammlung, die zuständigen Ausschüsse der Parlamente der Mitgliedstaaten zu einer jährlichen Konferenz der parlamentarischen Rechts- und Menschenrechtsausschüsse einzuladen, um eine Bestandsaufnahme der Defizite und Fortschritte im Bereich Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit und einen Meinungsaustausch über bestmögliche Verfahren vorzunehmen und alle notwendigen Verbesserungen in der nationalen Gesetzgebung sowie zukünftige Maßnahmen des Europarates in diesem Bereich festzulegen.

36. Die Versammlung ruft angesichts des wichtigen Beitrags der Zivilgesellschaft, einschließlich der Menschenrechtsaktivisten, zur Förderung und zum Schutze der Menschenrechte ihr Präsidium auf, eine jährliche Auszeichnung durch die Parlamentarische

Versammlung für herausragende Aktionen der Zivilgesellschaft zur Verteidigung der Menschenrechte vorzunehmen sowie die Kriterien, die von den ausgewählten Kandidaten zu beachten sind, festzulegen.

II. Die Lage der Demokratie in Europa

I. Der Europarat – Haus der Demokratie

37. Die Versammlung erinnert daran, dass der Europarat die älteste paneuropäische Institution ist, die für demokratische Werte und Prinzipien steht. Die Prinzipien der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu akzeptieren und zu verwirklichen, sind notwendige Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Organisation.

38. Seit seiner Gründung hat der Europarat in den vergangenen 58 Jahren einen wichtigen Besitzstand (*acquis*) im Bereich der Demokratie aufgebaut, der für die Entwicklung der Demokratie einen maßgeblichen Orientierungspunkt darstellt. Dieser Besitzstand umfasst nahezu 200 Übereinkommen, Verträge und Chartas sowie Empfehlungen des Ministerkomitees, Empfehlungen, Entschließungen und Stellungnahmen der Parlamentarischen Versammlung, Empfehlungen, Entschließungen und Stellungnahmen des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates, Berichte von anderen Organen des Europarates, insbesondere der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) und der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) sowie verschiedene Hintergrundberichte und Veröffentlichungen, die die Aktivitäten des Europarates und die Ergebnisse von interdisziplinären Projekten untermauern.

39. Der Besitzstand des Europarates im Bereich Demokratie zielt darauf ab, bei der Normensetzung Hilfestellung zu leisten und zwar durch die Ausarbeitung von Rechtsinstrumenten und die Schaffung besonderer institutioneller Strukturen oder Verfahren. Neben diesen gesetzlichen Grundlagen beschäftigen sich die Aktivitäten der Organe und Institutionen des Europarates, die Richtlinien für die Festlegung von demokratischen Prioritäten und Anliegen erarbeiten, mit der Entwicklung von demokratischen Institutionen und Verfahren in Mitgliedstaaten.

40. Der Europarat hat Mitte der siebziger und in den frühen neunziger Jahren eine wesentliche Rolle bei der Unterstützung der demokratischen Transformationsprozesse, die in einigen europäischen Ländern noch andauern, sowie bei der Festigung der Demokratie in seinen Mitgliedstaaten gespielt.

41. Der Europarat hat die Länder effizient durch den schwierigen Demokratisierungsprozess geführt, angefangen von der Zusammenarbeit vor dem Beitritt über den formalen Beitritt und den darauf folgenden Monitoringverfahren, indem er sein Fachwissen, Rechtsberatung und Kooperationsprogramme angeboten, Defizite identifiziert und konkrete Abhilfe sowie Lösungen im Einklang mit demokratischen Standards vorgeschlagen hat.

42. Weil Demokratie ein offener, nie endender Prozess ist, der darauf abzielt, die Freiheit aller Bürgerinnen und Bürger, das eigene Leben zu gestalten, zu verstärken, ist Demokratie weiterhin eine Herausforderung für alle Mitgliedstaaten des Europarates. In vielen Staaten sind die Bürger mit dem Stand ihrer Demokratie nicht zufrieden und versuchen,

demokratische Defizite zu beseitigen und die Qualität ihrer Demokratie zu steigern. Die Demokratie kann am besten gedeihen und erfolgreich sein, wenn sie in die Kultur ihrer Bürger eingebettet ist, wozu die Förderung der Kultur- und Bildungspolitik durch alle Mitgliedstaaten und den Europarat erforderlich ist.

43. Mit Blick auf die weitere Entwicklung und die Vertiefung des Nachdenkens über verschiedene entscheidende Fragen im Bereich der heutigen Demokratie in allen Europaratsmitgliedstaaten wurde nach dem Dritten Gipfel des Europarates (Warschau, Mai 2005) das Forum für die Zukunft der Demokratie geschaffen.

ii. *Wichtige Herausforderungen für die Demokratie*

44. Die Versammlung bringt ihre Zufriedenheit hinsichtlich der unumstrittenen Errungenschaften und Fortschritte der vergangenen Jahre bei der Umsetzung demokratischer Standards auf dem europäischen Kontinent zum Ausdruck, äußert aber auch ihre Besorgnis hinsichtlich der immer häufiger auftretenden Demokratiedefizite, die in allen Mitgliedstaaten des Europarates zu beobachten sind.

45. Die Versammlung nimmt mit großer Sorge die zunehmende politische Unzufriedenheit und Abneigung der Bürger zur Kenntnis, die sich deutlich in nachlassender Wahlbeteiligung und einer steigender Enttäuschung oder Gleichgültigkeit, besonders in der jungen Generation, gegenüber der Politik äußert. Infolgedessen verlieren Menschen das Vertrauen in die Demokratie, und die Kluft zwischen den politischen Institutionen und den Bürgern vergrößert sich.

46. Dieses Phänomen steht im Zusammenhang mit der Dysfunktion einiger politischer Institutionen in vielen Ländern: politische Parteien haben ihre Fähigkeit verloren, eine Verbindung zwischen Bürger und Staat herzustellen; die Repräsentativität von Parlamenten ist allzu oft fragwürdig; die grundlegenden Prinzipien der Demokratie wie Gewaltenteilung, politische Freiheiten, Transparenz und Rechenschaftspflicht werden, und das manchmal zu Recht, weithin als unzureichend umgesetzt oder als überhaupt nicht umgesetzt wahrgenommen.

47. In einigen „alten Demokratien“ ist das sinkende Interesse für die führenden Parteien und das Parlament kein Ausdruck mangelnden politischen Interesses, sondern eine kritische Beurteilung der Arbeit dieser Institutionen. In diesen Fällen sollten sich die traditionellen Institutionen der repräsentativen Demokratie für mehr Bürgerbeteiligung öffnen, um die eigenen Mängel zu beheben und die Bürger, die wegen dieses Nichtfunktionierens besorgt sind, wieder mit einzubeziehen.

48. In diesen Demokratien könnte man sich nützlicherweise darüber Gedanken machen, ob die traditionellen Systeme der repräsentativen Demokratie den rasanten Veränderungen im Kommunikationsbereich und beim Informationszugang verstärkt Rechnung tragen sollten, was zur Entwicklung von Systemen der direkten Demokratie führen könnte.

49. Die Versammlung ist zutiefst besorgt über berichtete Fälle von Verletzungen grundlegender Standards der Demokratie in einer Reihe von Europaratsmitgliedstaaten. Insbesondere gab es besorgniserregende Berichte über Einschränkungen der Meinungsfreiheit, Versuche, die Versammlungsfreiheit zu begrenzen sowie über nicht stattfindende freie und faire Wahlen und Verzerrungen bei der repräsentativen, partizipativen und integrativen Demokratie. Ebenso gibt es Belege für die unzureichende Umsetzung

anderer basisdemokratischer Prinzipien, einschließlich der Gewaltenteilung, der wechselseitigen Kontrolle der drei Gewalten wie auch der Rechtsstaatlichkeit.

50. Die Versammlung ist ebenfalls ernsthaft besorgt über berichtete Fälle fehlender wirksamer Gewaltenteilung und entsprechender Kontrolle bei möglichem Machtmissbrauch.

51. Alle Länder unseres Kontinents – alte und junge Demokratien – sollten sich der Qualität ihrer Demokratie bewusster sein. Andernfalls verliert die politische Macht die größte Errungenschaft einer gut etablierten und gut funktionierenden Demokratie: ihre Legitimität.

52. Meinungs- und Informationsfreiheit sowie Medienpluralismus und Diversifizierung sind von entscheidender Bedeutung für wahre Demokratie. Große Besorgnis haben die kürzlichen Morde an Journalisten, Einschränkungen von unabhängigen Medien und gegenüber Journalisten verhängte Sanktionen hervorgerufen. Beispiele einer übermäßigen Medienkonzentration sind ebenso besorgniserregend, weil Konzentration für Pluralismus und Vielfalt schädlich ist. Die Manipulation institutioneller Werbung, um Druck auf die Medien auszuüben, muss nachdrücklich verurteilt werden.

53. Die zunehmende Rolle der Medien, die in vielen Fällen dazu tendieren, durch die Festlegung der politischen Tagesordnung, die Monopolisierung der politischen Debatte und durch das Erklären und Auswählen von politischen Führern, funktionell politische Parteien zu ersetzen, gibt Anlass zur Sorge. Medien sind allzu oft Einrichtungen, bei denen das Geschäft im Vordergrund steht. Da das Geschäftsinteresse vordergründig ist und vor dem Dienst am Bürger und dessen Demokratie steht, tragen die Medien unweigerlich zur Verzerrung der Demokratie bei. Die Rolle der Medien bei der Festlegung der politischen Tagesordnung, der Übertragung politischer Debatten und der Meinungsbildung hinsichtlich politischer Führer unterstreicht die Bedeutung unabhängiger, pluralistischer und verantwortungsbewusster Medien in einer demokratischen Gesellschaft.

54. Es liegen besorgniserregende Berichte über Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit u.a. durch bürokratische Behinderung und ungerechtfertigte Besteuerung vor. In einigen Ländern haben bestimmte Berufs- oder Volksgruppen nicht das Recht, eine politische Partei zu aufzubauen oder auch nur zu gründen. Bisher stellte die Vereinigungsfreiheit eines der politischen Grundrechte und eine Grundvoraussetzung für eine gut funktionierende Demokratie dar.

55. Die Repräsentativität der Parlamente ist offensichtlich ein Kernelement der repräsentativen Demokratie. In diesem Zusammenhang muss, was das aktive und das passive Wahlrecht angeht, jede Art von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Religion oder aus sozialen Gründen beseitigt werden.

56. Die Staatsbürgerschaft ist die wesentliche politische und gesetzliche Verbindung zwischen dem Staat und dem Individuum. Die massive Staatenlosigkeit in einigen Ländern gibt Anlass zu ernster Besorgnis. Die Maßnahmen zur Verminderung der Staatenlosigkeit und Förderung des Erwerbs einer Staatsbürgerschaft müssen deshalb fortgesetzt werden.

57. Die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen am Entscheidungsprozess ist das Kennzeichen einer gut funktionierenden Demokratie. Leider ist die Gleichstellung in der Politik noch keineswegs erreicht.

58. In gewachsenen Demokratien sollte es keine Ausschlussklauseln von mehr als 3% bei

Parlamentswahlen geben. In einer Demokratie sollte es möglich sein, die verschiedensten Meinungen zu äußern. Zahlreiche Menschen von ihrem Recht auf Vertretung auszuschließen, schadet dem demokratischen System. In gefestigten Demokratien muss ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen einer fairen Meinungsäußerung in der Gemeinschaft und der Effizienz in Parlament und Regierung.

59. Die Abhaltung freier und fairer Wahlen ist ein Grundbestandteil einer Demokratie. Im Hinblick auf die Etablierung von Wahlstandards und die Überwachung ihrer Befolgung ist viel getan worden. Kürzliche Erfahrungen mit divergierenden Wahlbeurteilungen in einigen europäischen Ländern zeigen jedoch, dass es in diesem Bereich noch ganz beträchtlichen Verbesserungsbedarf gibt.

60. Berichtete Fälle über die mangelnde Unabhängigkeit der Justiz oder der Parlamente erwecken berechtigte Besorgnis.

61. Mitgliedstaaten könnten sinnvollerweise der Frage nachgehen, ob die direkte Demokratie (z.B. in Form von Volksabstimmungen oder Bürgerinitiativen) eine wichtigere Rolle spielen könnte.

62. Das Subsidiaritätsprinzip und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen umgesetzt werden, da sie für eine gute Regierungsführung zur Stärkung der Demokratie von wesentlicher Bedeutung sind.

63. Die Versammlung erkennt die Bedeutung der lokalen und regionalen Demokratie als Grundlage und Garant der Demokratie an und bedauert, dass die Prinzipien der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung nicht immer tatsächlich umgesetzt werden. Die Tatsache, dass die Europäische Charta der regionalen Selbstverwaltung bisher noch nicht angenommen wurde, ist ebenfalls bedauerlich.

64. Die Versammlung ist zutiefst besorgt über die Existenz einer Reihe von Gebieten in Europa, darunter ein Land – Weißrussland – und verschiedene Regionen in Mitgliedstaaten des Europarats, die nicht ihrer De-facto-Kontrolle unterliegen und in denen demokratische Prinzipien nicht umgesetzt werden.

iii. Die notwendige Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Demokratie

65. Angesichts der oben erwähnten Herausforderungen muss der Europarat eine wichtige Rolle spielen, indem er seinen Mitgliedstaaten weiterhin bei der Beseitigung der Unzulänglichkeiten der Demokratie hilft, sie dazu ermutigt und ihnen eine entsprechende Orientierung gibt. Die Versammlung fordert alle satzungsmäßigen Organe und Gremien der Organisation auf, den in dieser Entschließung und der Begründung angesprochenen Problemen gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

66. Die Versammlung ist der Meinung, dass die Normen setzende Funktion des Europarats dazu beitragen sollte, Demokratiemängel zu beseitigen. Auf eine gründliche Analyse und Erkennung der Probleme und Lösungen sollten Vorschläge zur Umsetzung, Empfehlungen für Reformen und wegweisende Ideen folgen.

67. Die Überwachungsverfahren sollten verschärft werden. Gleichzeitig sollten Maßnahmen ergriffen werden, damit die Mitgliedstaaten die im Rahmen dieser Verfahren gemachten Empfehlungen besser einhalten. Nationalen Parlamenten kommt in dieser Hinsicht eine

wichtige Rolle zu, und die Zusammenarbeit zwischen ihnen und der Versammlung sollte ausgebaut werden.

68. In für die Demokratie besonders bedeutsamen Bereichen sollten Projekte und Kooperationsprogramme eingerichtet werden, darunter auch solche, die darauf abzielen, das öffentliche Bewusstsein für die EMRK und die in der Konvention verbrieften Rechte und Freiheiten zu fördern,.

69. Der Venedig-Kommission sollten entsprechende Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre Tätigkeit – Rechtsberatung und Hilfe beim Demokratieaufbau – ausweiten kann. Darüber hinaus wird ihr die Durchführung einer Studie empfohlen, um das Konzept einer Klassifizierung der Kategorien des Demokratieaufbaus zu erarbeiten und zu verdeutlichen, wie dieses als Grundlage für künftige Bewertungen des Zustands der Demokratie in Europa verwendet werden könnte, um die Versammlung auf diese Weise in die Lage zu versetzen, sinnvolle Reformen vorzuschlagen.

70. Das Forum für die Zukunft der Demokratie stellt ein hervorragendes Instrument für die Weiterentwicklung von Überlegungen über die Demokratie, die Beurteilung des Stands der Demokratie, das Erkennen von Demokratiedefiziten und die Förderung der Prinzipien der Demokratie und guter Praxis dar. Es sollte die ihm angemessene Bedeutung und die für seine künftige Arbeit erforderlichen Mittel erhalten.

71. Die Versammlung fordert den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas auf, seine Tätigkeit im Bereich der kommunalen und regionalen Demokratie fortzusetzen und seine Überlegungen über die Aufgaben der Demokratie in seinem Zuständigkeitsbereich weiterzuentwickeln.

72. Die Versammlung beschließt, den Stand der Demokratie in Europa genau unter die Lupe zu nehmen, damit sie eher in der Lage ist, die notwendigen Reformen vorzuschlagen und regelmäßig eine Debatte zu diesem Thema abzuhalten.

iv. Der Weg voran

73. Die Demokratie ist ein ständiger Prozess politischer und verfahrensbezogener Verbesserungen.

74. Die Parlamentarische Versammlung erinnert an ihre früheren Entschlüsse zu verschiedenen Aspekten der Demokratie und ihrer Funktionsweise in den Mitgliedstaaten.

75. Die Versammlung fordert alle Mitgliedstaaten auf, den oben angesprochenen Themen die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken und sie mit Blick auf die Verbesserung der Situation anzugehen. Eine Reihe von in dieser Entschlüsselung genannten Demokratiemängeln sollten unverzüglich abgestellt werden.

76. Insbesondere sollten in jedem Mitgliedstaat des Europarats zur Steigerung der Repräsentativität des jeweiligen Parlaments die von dem aktiven oder passiven Wahlrecht ausgeschlossenen Personengruppen überprüft werden, um ihre Zahl zu begrenzen. Darüber hinaus sollten wirkliche Schritte zur Beseitigung der Staatenlosigkeit, Herabsetzung des Wahlalters, Gewährung des Wahlrechts an rechtmäßig ansässige Nichtinländer und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung, ob nun aufgrund der ethnischen, religiösen oder sozialen Zugehörigkeit oder aufgrund des Geschlechts, genau geprüft und angemessene und

notwendige Maßnahmen ergriffen werden. Das undemokratische Verfahren der „Familienabstimmung“ muss abgestellt werden.

77. Die Mitgliedstaaten sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, um die nationalen und internationalen Mechanismen zur Förderung der ausgewogenen Beteiligung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozess mit dem Ziel zu fördern, bis 2020 eine kritische Masse von mindestens 40% Frauen in politischen Entscheidungsgremien zu erreichen, ob nun in Kommunen, Regionen, Parlamenten oder der Regierung.

78. Die Versammlung verweist ferner darauf, dass seit dem Beginn der europäischen Integration das Recht auf Bildung einer politischen Opposition als wesentliches Element einer wahren Demokratie angesehen wurde. Sie stellt fest, dass die Opposition im Parlament im zunehmendem Maße Rechte erhält in Verbindung mit der Einrichtung von Untersuchungsausschüssen, der Einberufung von Sondersitzungen des Parlamentes und der Möglichkeit, Fälle vor das Verfassungsgericht zu bringen. In einigen Ländern wird sogar vorgeschlagen, diese Rechte einzelnen Oppositionsparteien oder politischen Gruppen zu verleihen. Oppositionsparteien und deren Mitglieder können nicht nur Rechte und Mittel einfordern, sondern sollten sich auch verantwortungsbewusst und bereit zeigen, diese zu nutzen und bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Effizienz des Parlamentes insgesamt auszubauen. Sie sollten nicht nur ihre gegebene aber möglicherweise unzureichende Rolle der Kritik ausüben. Aber auch der Parlamentsmehrheit obliegt Verantwortung, das Recht der Minderheit, eine abweichende Meinung von der Mehrheit zu haben, zu respektieren und alternative politische Maßnahmen zu fördern.

79. Um die höchstmögliche Repräsentativität der gewählten Organe sicherzustellen, sollte die Gewährung des Wahlrechts an Staatsangehörige von Mitgliedstaaten des Europarats, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat leben, sowie an Personen, die ihre Nationalität unfreiwillig verloren haben, zumindest auf kommunaler Ebene wohlwollend in Betracht gezogen werden.

80. Dem Thema Fernwahl (einschließlich der elektronischen Stimmabgabe) ist große Aufmerksamkeit zu widmen, um alle Auswirkungen und möglichen Herausforderungen zu klären.

81. Die Beteiligungsrechte aller Bürger sollten ausgeweitet werden. Besondere Beachtung gilt dabei der Einführung von Elementen der direkten Demokratie wie des Rechts, eine Volksabstimmung zu beantragen oder eine Gesetzesinitiative vorzuschlagen. Sie müssen mit Bedacht ausgestaltet werden, damit die repräsentative Demokratie noch repräsentativer und die Integrations- und Lernfähigkeit unserer Länder und Gesellschaften gesteigert wird.

82. In den Mitgliedstaaten des Europarates sind die politischen Parteien dafür verantwortlich, eine faire Vertretung der Minderheit in gewählten Institutionen sicherzustellen, unter Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit. Es gibt nicht nur einen Weg, um dieses Ziel zu erreichen, und es stehen eine Reihe möglicher Maßnahmen zur Verfügung.

83. Nur die strikte Einhaltung der Prinzipien einer guten Regierungsführung verhindert, dass Korruption in demokratische Institutionen eindringt und sie deformiert. Der Europarat sollte auf der Notwendigkeit bestehen, einen umfassenden gesetzlichen Rahmen zu schaffen und dessen Durchsetzung sicherzustellen, Gesetzesbrecher wirksam zu verfolgen und die Institutionen zur besseren Verhinderung der Wirtschaftskriminalität ständig anzupassen.

84. Jede unverhältnismäßige Einschränkung der Meinungsfreiheit muss im Einklang mit der EMRK und der Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs stehen, wobei der Medienpluralismus sichergestellt und Maßnahmen ergriffen werden sollten, um eine Medienkonzentration zu verhindern und abzubauen. Der Europarat sollte einen spezifischen Mechanismus zur Überwachung der Meinungs- und Medienfreiheit schaffen, der die Lage in allen Mitgliedstaaten des Europarats verfolgt und untersucht.

85. Zurzeit haben nur wenige Mitgliedstaaten des Europarats Gesetze, die die Frage der Lobbyarbeit regeln. Der Europarat sollte zur Debatte über die Notwendigkeit solcher Instrumente auf nationaler und europäischer Ebene beitragen und seinerseits Richtlinien zur Lobbyarbeit ausarbeiten.

86. Demokratie- und Menschenrechtserziehung sind wichtige Voraussetzungen für den wirksamen Schutz und die Förderung der Menschenrechte und der Demokratie. Der Europarat sollte seine Arbeit in diesem Bereich im Einklang mit den Ergebnissen und der Evaluierung des Jahres 2005 als dem Europäischen Jahr der Demokratieerziehung weiter ausbauen. Dies sollte verstärkt werden durch die Ausarbeitung und Umsetzung entsprechender nationaler Programme.

87. Die kommunalen und regionalen Behörden sollten mit allen Befugnissen, Verantwortlichkeiten und Finanzmitteln ausgestattet werden, die notwendig sind, um eine wirksame Umsetzung der sektoralen Politik in voller Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz guter Regierungsführung und zum Wohle der Bürger Europas zu ermöglichen.

Entschließung 1548 (2007)⁸

betr.: Fortschritte im Überwachungsverfahren der Versammlung

1. Die Versammlung spricht ihre Anerkennung für die bedeutsame Arbeit ihres Überwachungsausschusses aus. Die unermüdlichen Anstrengungen des Ausschusses zur Sicherung der uneingeschränkten Achtung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der Menschenrechte haben in den 20 Staaten, die von ihm in seinem zehnjährigen Bestehen überwacht worden sind, Früchte getragen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt unterliegen 13 Staaten einem Überwachungsverfahren oder sind Teil eines Post-Monitoring-Dialogs. Der Ausschuss untersucht auch Anträge auf Einleitung eines Überwachungsverfahrens gegenüber Italien und dem Vereinigten Königreich und hat sich aktiv an dem Beitrittsverfahren für Montenegro beteiligt.

2. Im Laufe der Jahre hat ein ständiger Dialog mit den nationalen Behörden der überwachten Staaten es dem Ausschuss ermöglicht, „Roadmaps“ festzulegen, die sich häufig in nationalen Aktionsplänen niedergeschlagen haben (z.B. in Armenien, Aserbaidschan, der Republik Moldau und der Ukraine), mit denen spezifische Verpflichtungen erfüllt werden

⁸ *Debatte der Versammlung* am 18. April 2007 (15. Sitzung) (siehe Dok. 11214, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoring-Ausschuss, Berichterstatter: Herr Lintner).

Von der Versammlung verabschiedeter Text am 18. April 2007 (15. Sitzung).

sollten, die beim Beitritt zum Europarat eingegangen worden waren. Überall sind Fortschritte erzielt worden, doch es hat auch wegen veränderter Umstände oder eines politischen Patts Rückschläge gegeben.

3. Die Versammlung bedauert, dass frühere Kriege und Konflikte in Europa die Entwicklung und den Fortschritt in Richtung auf uneingeschränkt funktionsfähige Demokratien behindern: Im Kaukasus und auf dem Balkan werden immer noch mehrere tausend Menschen vermisst; Georgien und der Republik Moldau ist es nicht gelungen, die volle Kontrolle über ihre separatistischen Regionen (Abchasien und Südossetien, Transnistrien) zu erlangen; der Bergkarabach-Konflikt zwischen Aserbaidschan und Armenien ist immer noch nicht gelöst. Diese Regionen gelten im Hinblick auf den tatsächlichen Schutz der Menschenrechte als „schwarze Löcher“. Die Situation ist ähnlich in Tschetschenien in der Russischen Föderation. Eine internationale Begleitung ist in Bosnien und Herzegowina sowie im Kosovo nach wie vor erforderlich.

4. Obwohl im Hinblick auf die Wahlrechtsreform beträchtliche Fortschritte erzielt werden konnten, sind freie und faire Wahlen in mehreren Mitgliedstaaten nach wie vor ein Problem. Andererseits wurden die Wahlen in Bosnien und Herzegowina, Georgien, Montenegro, Serbien, der „Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ (FYROM) und der Ukraine als insgesamt frei und fair bewertet. Eine einseitige oder unzureichende Medienberichterstattung über die Wahlkämpfe gab in der Republik Moldau und der Russischen Föderation Anlass zu Besorgnis. Bedenken wurden auch zu Betrugsfällen bei der Briefwahl im Vereinigten Königreich geäußert.

5. In einer Reihe von Staaten unterliegt das politische Leben im Parlament entweder dem Monopol der stärksten Partei (Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Russische Föderation und in gewissem Maße in der Republik Moldau und der Türkei), ist zwischen zwei Parteien oder Blöcken völlig polarisiert (Albanien) oder so zersplittert, dass wenig tragfähige Koalitionen gebildet werden müssen (Bosnien und Herzegowina, Serbien). Die missbräuchliche Anwendung von Boykottstrategien durch Oppositionsparteien oder ihre Weigerung, an Wahlen teilzunehmen, trägt zum demokratischen Prozess nicht bei (Albanien, Aserbaidschan). Die Vorstellung, dass eine starke Opposition für jede Demokratie von Nutzen ist und nicht als störend betrachtet werden darf, ist noch nicht überall verankert. Die Schwellen für die Vertretung im Parlament sind in Georgien, der Russischen Föderation und der Türkei noch zu hoch. Die Rolle des Parlaments als notwendiges Gegengewicht für die Exekutive wird grundsätzlich, oft aber nicht in der Praxis verstanden, da es den Parlamenten an den erforderlichen Strukturen, Mitarbeitern und Rechtserfahrungen mangelt.

6. Eine Verfassungsreform ist weiterhin dringend erforderlich, um ein gut funktionierendes System der „Checks and Balances“ sicherzustellen. In gewissem Maße ist dies in Armenien gelungen, doch in Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina und der Türkei fehlt es daran noch mehr oder weniger. Bei einigen vor kurzem verabschiedeten Verfassungen (Serbien), Verfassungsentwürfen (Montenegro) oder Verfassungsänderungen (Georgien, Liechtenstein und die Ukraine) bleibt die Vereinbarkeit mit europäischen Normen aktuell und in manchen Fällen eine brennende Frage.

7. Die Reform der lokalen Selbstverwaltung, insbesondere eine nachhaltige Dezentralisierung, ist ein schwieriger und langwieriger Prozess, den viele Länder noch nicht vollzogen haben. Die Mindestanforderungen der Europäischen Charta für kommunale Selbstverwaltung werden zum Beispiel in Armenien, Aserbaidschan, der Republik Moldau, Montenegro, der Russischen Föderation, Serbien und der Ukraine noch nicht voll erfüllt.

8. Übermäßige Medienkonzentration und staatliche oder oligarchische Kontrollen über Medienkonzerne (Russische Föderation) geben weiterhin Anlass zu Besorgnis. Zurzeit wird ein Antrag geprüft, ein Überwachungsverfahren im Hinblick auf die Monopolisierung elektronischer Medien und einen möglichen Machtmissbrauch in Italien einzuleiten. Fortschritte sind erzielt worden bei der Errichtung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, z.B. in Aserbaidschan, Georgien und der Republik Moldau.

9. In einer Reihe von Staaten ist die Zivilgesellschaft nach wie vor schwach und unorganisiert, und viele NRO, Wissenschaftler, Juristen oder Menschenrechtsverfechter bekommen es bei ihrer Arbeit mit gesetzlichen Behinderungen, Belästigungen seitens der Verwaltungsbehörden oder kostspieligen Gerichtsverfahren zu tun. Als begrüßenswerte Entwicklung ist festzuhalten, dass es inzwischen in fast allen Mitgliedstaaten Ombudsmann-Einrichtungen gibt (auf regionaler Ebene auch in der Russischen Föderation und der „Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“), die jedoch in einigen Fällen noch keine uneingeschränkten Garantien für ihre Unabhängigkeit und effektive Arbeit genießen.

10. Die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit ist die große Herausforderung, vor der alle Länder bei der Überwachung stehen: Der Prozess der Reform des Gerichtswesens erwies sich als länger und komplexer, als ursprünglich gedacht worden war. Dazu gehört die Reform des Bildungswesens, gerade auch im universitären Bereich, die Schaffung von Fachakademien für künftige Richter, Anwälte und Polizeibeamte; effektive Mechanismen auch auf verfassungsrechtlicher Ebene zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Gremien, die für die Auswahl, die Laufbahntwicklung und Disziplinarverfahren in Bezug auf Richter und Staatsanwälte zuständig sind; die Einrichtung von Anwaltskammern; Berufsausbildung; die Ausarbeitung von Ethikkodizes sowie beträchtliche Haushaltsmittel, und auch die Justizreform erfordert eine Überprüfung oder Überarbeitung materiell- und verfahrensrechtlicher Bestimmungen, gerade auch im Strafrecht. Die Versammlung stellt in Bezug auf die Länderberichte des Überwachungsausschusses fest, dass in allen Staaten Fortschritte erzielt worden sind, zugleich aber noch viel zu tun bleibt, um die Umsetzung sämtlicher einschlägiger Reformen zu verabschieden und zu gewährleisten.

11. Die Korruption ist eine Geißel, die in unterschiedlichem Maße alle europäischen Staaten heimsucht. Es kann kein öffentliches Vertrauen in staatliche Stellen geben, wenn Diplome, Urteile, Stellen, Verträge oder Stimmen gekauft oder gehandelt werden können. Die Versammlung begrüßt deshalb die Annahme von Strategien zur Korruptionsbekämpfung in fast allen überwachten Staaten, erinnert diese jedoch daran, dass Worten auch Taten folgen müssen. Ein stabiler, professioneller, kompetenter und angemessen bezahlter öffentlicher Dienst ist in dieser Hinsicht von überragender Bedeutung.

12. Was die Achtung der Menschenrechte anbelangt, stellt die Versammlung mit Befriedigung fest, dass die überwiegende Mehrheit der überwachten Staaten die einschlägigen Übereinkommen des Europarats entsprechend ihren Beitrittsverpflichtungen ratifiziert hat. Die Russische Föderation ist der einzige Mitgliedstaat des Europarats, der Protokoll Nr. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden „die Konvention“) über die Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert hat. Sie ist darüber hinaus der einzige Mitgliedstaat, der Protokoll Nr. 14 der Konvention nicht ratifiziert hat und damit sein Inkrafttreten verzögert. Die Versammlung ist außerdem besonders besorgt über den langsamen Verlauf der Ratifizierung von Protokoll Nr. 12 der Konvention und der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Obwohl die Ratifizierung von Konventionen und die Inkraftsetzung von Gesetzgebungstexten eine Voraussetzung darstellt, bleibt die Umsetzung vor Ort und in der Praxis immer noch der wichtigste Stolperstein für den Schutz der Menschenrechte. Das ist eine Frage des politischen Willens, aber auch der administrativen

Möglichkeiten und der verfügbaren Haushaltsmittel. Außerdem muss der Demokratisierungsprozess mit ernsthaften und andauernden Anstrengungen auf dem Gebiet der Aufklärung und der Schaffung eines Menschenrechtsbewusstseins einhergehen. Einmal mehr verweist die Versammlung auf die einschlägigen Entschlüsse, die sie auf Vorschlag des Überwachungsausschusses für jeden der Staaten angenommen hat.

13. Die Verhältnisse in Haftanstalten, insbesondere Überbelegung, geben in ganz Europa Anlass zur Besorgnis. Die Versammlung begrüßt in dieser Hinsicht die lobenswerten Anstrengungen, wie sie z.B. von der Russischen Föderation und Georgien und der Türkei unternommen werden, obwohl noch viel mehr getan werden muss, um die von dem Europäischen Komitee zur Verhinderung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) festgelegten Standards zu erfüllen – vor allem im Hinblick auf die medizinische Versorgung. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Lage sich bessert, sobald Haftanstalten unter die Zuständigkeit des Justizministeriums statt unter die des Innenministeriums gestellt werden. Folter und schlechte Behandlung, vor allem während des Polizeigewahrsams und der Untersuchungshaft, sind noch nicht beseitigt, genauso wenig wie die Schikanierung junger Wehrpflichtiger. Obwohl in den letzten Jahren zweifellos Fortschritte erzielt worden sind, z.B. mit der Null-Toleranz-Politik gegenüber der Folter (Georgien, Türkei), bedauert es die Versammlung, dass das CPT zum dritten Mal zu der außergewöhnlichen Maßnahme greifen musste, eine öffentliche Erklärung zu der Lage in der Republik Tschetschenien abzugeben, da die Russische Föderation nicht kooperiert oder es ablehnt, die Lage im Lichte der Empfehlungen des CPT zu verbessern.

14. Zensur, zahlreiche Verfolgungen, Einschüchterungen oder sogar physische Bedrohungen von Journalisten kommen in der Russischen Föderation, der Türkei und Aserbaidschan immer noch vor. Die Pressefreiheit hat sich in der Ukraine verbessert. Einige Staaten haben den Tatbestand der Verleumdung ganz (Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ukraine) oder zum Teil (Republik Moldau und die „Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“) entkriminalisiert, was eine begrüßenswerte Entwicklung ist. In den meisten Staaten muss die berufliche Ethik des Journalismus jedoch nach wie vor verbessert werden. Die Versammlung begrüßt die Aktionspläne zur Bekämpfung der Diskriminierung der Roma (Albanien, Bulgarien, Tschechische Republik, Rumänien, Slowakei), die Registrierung religiöser Minderheiten (Armenien, Aserbaidschan), die Einführung der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen (Armenien, Russische Föderation, jedoch noch nicht die Türkei oder Aserbaidschan). Es verbleiben Probleme mit der Rechtsstellung von Kirchen, z.B. in Bulgarien, der Republik Moldau oder Montenegro.

15. Die Versammlung fordert alle Staaten, die gegenwärtig einem Überwachungsverfahren unterliegen oder an einem Post-Monitoring-Dialog teilnehmen, nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Überwachungsausschuss fortzuführen und alle Empfehlungen umzusetzen, die in den von der Versammlung angenommenen landesspezifischen Entschlüssen enthalten sind. Sie ist bereit, den betreffenden Staaten über ihre parlamentarischen Zusammenarbeits- und Hilfsprogramme jede erforderliche Unterstützung zu gewähren.

16. Die Versammlung ist sich bewusst, dass die von ihrem Überwachungsausschuss in den 13 Staaten, die gegenwärtig einem Überwachungsverfahren unterliegen oder sich an einem Post-Monitoring-Dialog beteiligen, festgestellten Unzulänglichkeiten bisweilen als unfaire Maßregelung von Staaten fehlgedeutet werden, die in oft weniger als einem Jahrzehnt gewaltige Veränderungsprozesse durchlaufen haben. Die Versammlung ist sich auch darüber im Klaren, dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte nie ein für alle Mal gewährt werden und dass die übrigen 33 Mitgliedstaaten des Europarats ebenfalls an

die Notwendigkeit erinnert werden müssen, ihre satzungsgemäßen Verpflichtungen als Mitgliedstaaten dieser Organisation einzuhalten.

17. Die Versammlung begrüßt deshalb die von dem Überwachungsausschuss im Jahr 2006 ergriffene Initiative, auch die Bilanz der Mitgliedstaaten zu verfolgen, die zurzeit nicht dem Überwachungs- oder Post-Monitoring-Verfahren der Versammlung unterliegen, um seinem jährlichen Fortschrittsbericht an die Versammlung regelmäßige Berichte über Staatengruppen anzufügen, in denen Zusammenfassungen der Ergebnisse für andere Gremien und Institutionen des Europarats enthalten sind.

18. Auf der Grundlage regelmäßiger Berichte, die dem letztjährigen Fortschrittsbericht des Überwachungsausschusses über die erste Gruppe von 11 Mitgliedstaaten (Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Kroatien, Österreich, Tschechische Republik und Zypern) beigefügt wurden, bat die Versammlung in ihrer EntschlieÙung 1515 (2006) die entsprechenden Staaten, eine Reihe von Übereinkommen des Europarats zu ratifizieren, in denen ein Überwachungsmechanismus vorgesehen ist. Die Versammlung bedauert, dass Belgien seit der Annahme der EntschlieÙung 1515 (2006) noch nicht die Gesetzesreformen abgeschlossen hat, die nötig sind, um das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache *Conka gegen Belgien* vom 2. Februar 2002 in vollem Umfang zu vollziehen.

19. Die Versammlung begrüÙt es, dass die Behörden von zwei Mitgliedstaaten, nämlich Österreich und Deutschland, einige Monate später den Präsidenten der Versammlung von NachfolgemaÙnahmen in Kenntnis setzten oder die Haltung ihrer Regierung erläuterten. Sie fordert die Behörden der übrigen betroffenen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ebenfalls Informationen über NachfolgemaÙnahmen bereitzustellen.

20. Die Versammlung begrüÙt es insbesondere, dass Österreich und Belgien nach der Annahme der EntschlieÙung 1515 (2006) das Zivilrechtsübereinkommen über Korruption ratifiziert haben und dass Österreich der Gruppe von Staaten gegen Korruption (GRECO) beigetreten ist. Andorra und Belgien ratifizierten das Protokoll Nr. 14 zur Änderung des Kontrollsystems des Übereinkommens. Frankreich ratifizierte die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung. Die Tschechische Republik ratifizierte die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

21. Für dieses Jahr hat der Überwachungsausschusses regelmäßige Berichte über die zweite Gruppe von 11 Mitgliedstaaten erstellt, die weder einem Überwachungsverfahren unterliegen noch sich an einem Post-Monitoring-Dialog beteiligen: Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande und Ungarn. Wie im letzten Jahr beruhen sie auf einer Land für Land vorgenommenen Bewertung dieser Staaten durch den Menschenrechtskommissar und andere Überwachungsmechanismen des Europarats oder anderer Institutionen.

22. Auf der Grundlage dieser Berichte, die dem diesjährigen Fortschrittsbericht des Überwachungsausschusses beigefügt sind, ergreift die Versammlung folgende Schritte:

22.1. Sie bittet die nationalen Parlamente der betreffenden Staaten,

22.1.1. diese Berichte als Grundlage für eine Aussprache über die Bilanz ihres Landes im Hinblick auf die Erfüllung seiner satzungsmäßigen und vertraglichen Verpflichtungen als Mitgliedstaat des Europarats zu verwenden;

22.1.1. den Vollzug der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die Befolgung der Empfehlungen des Menschenrechtskommissars und der übrigen spezifischen Überwachungsorganen des Europarats zu fördern – sowohl durch Einleitung und Beschleunigung notwendiger Gesetzesinitiativen als auch durch Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion über das Handeln der Regierung.

22.2. Sie bittet die Organe der Europäischen Union, diese Berichte, soweit sie anwendbar sind, zu verwenden und die Feststellungen der Menschenrechtsinstitutionen und Überwachungsmechanismen des Europarats, wie die des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Menschenrechtskommissars, die Berichte des Überwachungsausschusses der Versammlung sowie die von der Versammlung angenommenen einschlägigen Entschlüsse und Empfehlungen zu berücksichtigen.

22.3. Sie stellt fest, dass

22.3.1. die ausgebliebene volle Umsetzung der Urteile *Dougoz* und *Peers* in Bezug auf die Überfüllung von Haftanstalten in Griechenland das Ministerkomitee 2005 zur Annahme einer Zwischenresolution (ResDH(2005)21) veranlasste. Am 7. Juni 2006 nahm das Ministerkomitee eine weitere Zwischenresolution zu zwei Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Fragen der Wiederaufforstung und Verletzungen der Eigentumsrechte in Griechenland an;

22.3.2. ungeachtet wiederholter Aufforderungen durch die Versammlung, zuletzt in deren Entschluß 1516 (2006), und das Ministerkomitee (ResDH(2007)2) strukturelle Mängel in Italien weiterhin zu wiederholten Fällen der Verletzung der Konvention wegen übermäßiger Dauer von Gerichtsverfahren führen. Die ausbleibenden Fortschritte in Richtung auf eine Lösung der systematischen Verletzung des Rechts auf ungestörten Besitz über eine „indirekte Enteignung“ durch Italien veranlasste das Ministerkomitee am 14. Februar 2007 zur Annahme einer weiteren Zwischenresolution (ResDH(2007)3). Darüber hinaus gestattet die italienische Gesetzgebung nach wie vor keine Wiedereröffnung inländischer Strafverfahren, die von dem Gerichtshof angefochten wurden und es sind keine weiteren Maßnahmen ergriffen worden, um den Anspruch der Antragsteller auf ein faires Verfahren wiederherzustellen (ResDH(2005)85).

22.4. Die Versammlung fordert Griechenland und Italien darum nachdrücklich auf, schneller allgemeine Maßnahmen zu verabschieden, die notwendig sind, um den uneingeschränkten Vollzug von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sicherzustellen und ähnlichen Verletzungen der Konvention wirksam vorzubeugen.

23. Die Versammlung stellt fest, dass eine Reihe der betrachteten Mitgliedstaaten bestimmten spezifischen Überwachungsmechanismen der Organisation noch nicht unterliegen, weil sie die entsprechenden Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben oder den jeweiligen Gremien nicht beigetreten sind und bittet diese Mitgliedstaaten deshalb, innerhalb von drei Jahren die notwendigen Schritte zu tun. Einmal mehr liegt im Hinblick auf die Förderung der Ratifizierung eine besondere Verantwortung bei den nationalen Parlamenten.

Insbesondere lässt die Versammlung an nachstehende Staaten dringende Aufforderungen ergehen:

- 23.1. an Liechtenstein und die Niederlande zur Unterzeichnung und Ratifizierung sowie an Irland, Island und Italien zur Ratifizierung des Zivilrechtsübereinkommens über Korruption;
 - 23.2. an Liechtenstein zur Unterzeichnung und Ratifizierung sowie an Griechenland und Italien zur Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens über Korruption;
 - 23.3. an Irland, Liechtenstein, Litauen und Ungarn zur Unterzeichnung und Ratifizierung sowie an Griechenland, Island, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta und die Niederlande zur Ratifizierung des Übereinkommens über Geldwäsche, Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus mit der Feststellung, dass alle diese Staaten das Übereinkommen von 1990 über die gleiche Thematik ratifiziert haben;
 - 23.4. an Litauen und Malta zur Unterzeichnung und Ratifizierung sowie an Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein und Ungarn zur Ratifizierung des Protokolls Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention;
 - 23.5. an Italien und Lettland zur Ratifizierung des Protokolls Nr. 13 zur Europäischen Menschenrechtskonvention;
 - 23.6. an Lettland und Liechtenstein zur Unterzeichnung und Ratifizierung sowie an Griechenland, Island, Luxemburg und Ungarn zur Ratifizierung der geänderten Europäischen Sozialcharta;
 - 23.7. an Island, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg und Malta zur Unterzeichnung und Ratifizierung sowie an Ungarn zur Ratifizierung des Protokolls zur Europäischen Sozialcharta in Bezug auf Sammelklagen;
 - 23.8. an Griechenland, Island und Luxemburg zur Ratifizierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten;
 - 23.9. an Griechenland, Irland und Lettland zur Unterzeichnung und Ratifizierung sowie an Island, Italien und Malta zur Ratifizierung der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen;
 - 23.10. an Italien und Liechtenstein zum Beitritt zur Gruppe von Staaten gegen Korruption (GRECO).
24. Die Versammlung sieht dem nächsten Fortschrittsbericht des Überwachungsausschusses erwartungsvoll entgegen, der regelmäßige Berichte der 11 verbleibenden Staaten enthalten wird, die weder einem Überwachungsverfahren unterliegen noch an einem Post-Monitoring-Dialog nach einer Überwachung beteiligt sind (Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, das Vereinigte Königreich). Sie erwartet dabei von allen Mitgliedstaaten eine uneingeschränkte Zusammenarbeit.

Entschließung 1549 (2007)⁹

betr. das Funktionieren der demokratischen Institutionen in der Ukraine

1. Die Parlamentarische Versammlung ist besorgt über die in den letzten Monaten stattgefundenen politischen Entwicklungen in der Ukraine, die ihren Höhepunkt in dem Präsidialerlass von Viktor Juschtschenko vom 2. April 2007 fanden, mit dem er die baldige Beendigung der Befugnisse der Verkhovna Rada (Parlament der Ukraine) angekündigt hat. Die anhaltende politische Instabilität ist das Ergebnis des systematischen Unvermögens aufeinander folgender ukrainischer Regierungen, abgestimmte Politiken zu erarbeiten, die gestützt werden durch substantielle gesetzliche, verwaltungsmäßige und wirtschaftliche Reformen. Bis zum heutigen Zeitpunkt hat es keine abgeschlossenen politischen Reformen gegeben, die die „Spielregeln“ festlegen und es gesetzlich verankerten Institutionen ermöglichen würden, demokratische Rechte und Freiheiten zu garantieren und politischen Wettbewerb zu fördern.

2. Die Versammlung unterstreicht, dass die derzeitige Krise in der Ukraine auch das Ergebnis der vorschnellen und unvollständigen Verfassungs- und politischen Reform des Jahres 2004 ist, wonach eine Reihe von Änderungen an der Verfassung der Ukraine vorgenommen wurden, ohne dass dabei die Vorbehalte der Venedig-Kommission berücksichtigt und eine umfassende öffentliche Debatte im Lande geführt wurden. Die Versammlung bedauert, dass die deutliche in ihrer Entschließung 1466 (2005) geäußerte Kritik und ihre wiederholten Aufforderungen an die ukrainischen Behörden, sich unverzüglich mit diesen Problemen zu befassen, um die Legitimität der Verfassungsänderungen von 2004 ebenso wie ihre Übereinstimmung mit europäischen Normen sicherzustellen, unbeachtet geblieben sind.

3. In diesem Zusammenhang verweist die Versammlung auf ihre zahlreichen früheren Appelle, die Institutionen in der Ukraine zu reformieren, wie in den Entschließungen 1179 (1999), 1239 (2001), 1244 (2001), 1346 (2003), 1364 (2004), 1466 (2005) und den Empfehlungen 1395 (1999), 1416 (1999), 1451 (2000) und 1722 (2005) zum Ausdruck gebracht. Sie erkennt die Errungenschaften der „orangenen“ Revolution an, die es ermöglichten, dass entscheidende demokratische Freiheiten in der Ukraine Wurzeln fassten: Im Lande gibt es nun Rede- und Medienfreiheit, Versammlungsfreiheit, Freiheit des politischen Wettbewerbs und der Opposition und eine lebendige Bürgergesellschaft. Darüber hinaus bewies das Land vor einem Jahr seine Fähigkeit, freie und faire Parlamentswahlen durchzuführen. Was der Ukraine jedoch heute fehlt, sind in ihre demokratischen Institutionen eingebaute Garantien, die diese neu erworbenen Freiheiten festigen könnten.

4. Persönliche Rivalitäten und kurzsichtige Kämpfe um persönliche Vorteile in Verbindung mit Posten und Positionen haben zu verschiedenen Versuchen einiger politischer Kräfte geführt, sich das verfassungsmäßige Vakuum zunutze zu machen, das mit dem Inkrafttreten der kontroversen im Jahre 2004 beschlossenen Verfassungsänderungen im Januar 2006 entstanden ist. Die Versammlung bedauert, dass es das Fehlen unabhängiger Gegengewichte den staatlichen Schlüsselorganen erlaubt, sich als über dem Gesetz stehend zu

⁹ *Debatte der Versammlung* am 19. April 2007 (16. Sitzung) (siehe Dok. 11255, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoringausschuss), Berichterstatterinnen: Frau Severinsen und Frau Wohlwend).
Von der Versammlung verabschiedeter Text am 19. April 2007 (16. Sitzung).

betrachten. Dies hat den Ruf aller politischen Führer in der Ukraine ganz gravierend beschädigt.

5. Die Versammlung richtet einen dringenden Appell an den Präsidenten, die Parlamentsmitglieder und die Regierung der Ukraine, ihre derzeitige Krise in einer rechtmäßigen, strikt verfassungsmäßigen und friedlichen Art und Weise zu lösen entweder durch Einberufung rechtmäßiger vorzeitiger Wahlen auf der Grundlage eines Urteils des Verfassungsgerichts oder auf dem Wege über einen ausgehandelten Kompromiss. Bei diesem Prozess sollten alle politischen Parteien davon absehen, scharfe und parteiische öffentliche Erklärungen zur Unterstützung oder Verurteilung irgendeiner politischen Kraft im Lande abzugeben.

6. In dieser Hinsicht stellt die Versammlung fest, dass die wichtigsten Führer des Landes den Dialog während der laufenden Krise aufrechterhalten haben. Sie stellt ebenso fest, dass es der ukrainischen Führung bislang gelungen ist, Stabilität und zivilen Frieden im Lande aufrechtzuerhalten, was die Existenz eines innenpolitischen Potentials belegt, die derzeitige Krise überwinden zu können. Darüber hinaus ist es ein positives Zeichen, dass es den Strafverfolgungsbehörden bislang gelungen ist, ihrer Aufgabe nachzukommen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit ohne direktes Eingreifen in den politischen Kampf aufrechtzuerhalten und dass die Streitkräfte Neutralität wahren konnten.

7. Die Versammlung ist jedoch besorgt über Berichte, nach denen einige politische Kräfte Minderjährige für politische Massenveranstaltungen benutzen, was eine Verletzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes darstellt. Sie betont, dass derartige Praktiken inakzeptabel sind und fordert alle politischen Kräfte in der Ukraine auf, die Bestimmungen des erwähnten Übereinkommens, dem die Ukraine als Vertragspartei angehört, zu beachten.

8. Die Versammlung fordert die politischen Kräfte der Ukraine auf, unverzüglich die Arbeit zur Verbesserung der Verfassung der Ukraine und der damit in Verbindung stehenden Gesetze wieder aufzunehmen, um letztendlich ein wirksames System der gegenseitigen Kontrolle der drei Gewalten zu gewährleisten und die Verfassungsbestimmungen in Einklang mit den europäischen Normen zu bringen. Die Verfassungsreform sollte Teil der Diskussionen sein, deren Ziel die Lösung der derzeitigen politischen Krise ist. Die Versammlung bringt ihre Erwartung zum Ausdruck, dass die Venedig-Kommission aktiv in den Prozess der Erarbeitung von Vorschlägen für die Verfassungsreform mit einbezogen wird.

9. Die Versammlung bekräftigt, dass die Abberufung von Volksvertretern durch die politischen Parteien (imperatives Mandat) in einem demokratischen Staat inakzeptabel ist. Die einschlägigen Verfassungsbestimmungen müssen im Einklang mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission aus dem Jahre 2004 geändert werden; ähnliche Bestimmungen müssen ebenfalls aus der einfachen Gesetzgebung gestrichen werden. Die Versammlung ist der Auffassung, dass ein konsequentes politisches Programm, verantwortungsbewusste und engagierte Parteimitgliedschaft und eingehende Überprüfung der Kandidaten der Parteien wirksamere Instrumente zur Ermutigung der Partei- und Fraktionsdisziplin ist.

10. Die Versammlung erkennt an, dass sowohl regelmäßige als auch vorzeitige Wahlen ein legitimes demokratisches Instrument für das Volk darstellen, die Behörden auszuwählen und zu kontrollieren, die in ihrem Auftrag handeln. Vorzeitige Wahlen sind ein normales Verfahren in allen demokratischen Ländern des Europarates und könnten als solche als ein

wichtiger Baustein des politischen Kompromisses akzeptiert werden. Die Versammlung unterstreicht jedoch, dass Wahlen, damit sie als demokratisch angesehen werden können, nach einem gesetzmäßigen Verfahren durchzuführen sind, das einen fairen Wahlkampf und freie Wahl für die Wähler ermöglicht.

11. In dieser Hinsicht nimmt die Versammlung mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die bestehenden Bestimmungen der Wahlgesetzgebung, die vorzeitige Wahlen innerhalb des von der von der Verfassung festgelegten Rahmens (60 Tage) verlangen, unzureichend sind und keine vernünftigen Voraussetzungen für freie und faire Wahlen garantieren. Sie bedauert, dass die Regierung nicht dem rechtsgültigen Erlass nachgekommen ist (so lange nicht anders bewiesen) und nicht die erforderlichen Finanzmittel für diese Wahlen zur Verfügung gestellt hat.

12. Die Versammlung fordert die ukrainischen Behörden und politischen Kräfte ebenfalls nachdrücklich auf, sich so schnell wie möglich mit dem Problem des parlamentarischen Wahlsystems der Ukraine zu befassen, welches einer der Gründe für die Schwäche des politischen Systems darstellen könnte. Ein reines proportionales Wahlsystem mit geschlossenen Parteilisten und mit der Behandlung der gesamten Ukraine als einem einzigen Wahlkreis, wie von den Verfassungsänderungen des Jahres 2004 bekräftigt, garantiert nicht die Wahl eines Parlamentes, welches die ukrainische Gesellschaft in all ihrer Vielfalt repräsentiert.

13. Die Versammlung bedauert es, dass das Justizsystem der Ukraine systematisch durch andere Staatsorgane missbraucht wurde und dass hohe Beamte die Gerichtsbeschlüsse nicht umsetzen, was ein Zeichen der Erosion dieser entscheidenden demokratischen Institution ist. Ein unabhängiges und unparteiisches Rechtswesen ist eine Voraussetzung für das Existieren einer demokratischen Gesellschaft, die der Rechtsstaatlichkeit unterliegt. Daraus resultiert die dringende Notwendigkeit, eine umfassende Justizreform durchzuführen, einschließlich durch Verfassungsänderungen.

14. Die Versammlung bekräftigt erneut, dass die Autorität des einzigen Organs der Verfassungsgerichtsbarkeit – des Verfassungsgerichtshofes der Ukraine – garantiert und respektiert werden muss. Die Ausübung von Druck in jedweder Form auf Richter kann nicht geduldet werden und sollte untersucht und strafrechtlich verfolgt werden. Andererseits ist es bedauerndswert, dass das Verfassungsgericht in den acht Monaten seit seiner neuen vollständigen Zusammensetzung nicht in der Lage war, Urteile zu fällen, womit es ihm nicht gelungen ist, seiner verfassungsgemäßen Rolle nach zu kommen und zur Lösung der Krise in den Frühstadien beizutragen, was die Glaubwürdigkeit des Gerichtshofes unterminiert. Es ist dringend notwendig, dass alle noch ausstehenden Urteile und insbesondere das Urteil in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit des Präsidialerlasses vom 2. April 2007 ergehen. Falls letzteres ergeht, sollte es von allen Seiten als bindend akzeptiert werden.

15. Im Lichte dieser Erwägungen empfiehlt die Versammlung den ukrainischen Behörden die unverzügliche Verabschiedung folgender konkreter Maßnahmen zur Bewältigung der Ursachen der Krise und zur Verhinderung eines weiteren nicht ordnungsgemäßen Funktionierens der demokratischen Institutionen in der Ukraine:

15.1. die Wiederaufnahme des Projekts der Verfassungsreform in enger Zusammenarbeit mit der Venedig-Kommission, um das Grundgesetz der Ukraine zu verbessern und es in Einklang mit den europäischen Normen zu bringen, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Gewaltenteilung, das imperative Mandat, die Judikative und die

Generalstaatsanwaltschaft, wie in verschiedenen Stellungnahmen der Venedig-Kommission zu diesem Thema und den Entschlüssen 1364 (2004) und 1466 (2005) der Versammlung gefordert;

15.2. ohne jede weitere Verzögerung die Verabschiedung und Inkraftsetzung grundlegender Verfassungsgesetze (Gesetze über die Geschäftsordnung der Verkhovna Rada der Ukraine, über die parlamentarischen Ad-hoc-Sonder- und Untersuchungsausschüsse, über zentrale Organe der Exekutive, über die parlamentarische Opposition, über Referenden, etc.) und Sicherstellung der Vereinbarkeit des Gesetzes über das Ministerkabinett der Ukraine mit der Verfassung der Ukraine unter Berücksichtigung der einschlägigen europäischen Standards und der Stellungnahme der Venedig-Kommission;

15.3. Änderung des Wahlgesetzes über die Volksvertreter der Ukraine zur Festlegung von Verfahren für die Veranstaltung vorzeitiger Wahlen im Falle einer Parlamentsauflösung;

15.4. Erörterung einer Änderung des Systems der Parlamentswahlen, z. B. durch Einführung offener Parteienlisten, wonach Wähler ihre Präferenzen in Bezug auf einzelne Kandidaten, die in die von politischen Parteien (Blöcken) vorgeschlagenen Wahllisten aufgenommen sind, angeben können, und durch Aufteilung des Landes in verschiedene Wahlbezirke;

15.5. Durchführung der Justizreform auf der Grundlage des Justizreformkonzeptes, das vom Präsidenten der Ukraine im Mai 2006 verabschiedet wurde mit dem Ziel der Schaffung einer unabhängigen und wirksamen Justiz in der Ukraine und dabei Berücksichtigung der kürzlichen Stellungnahme der Venedig-Kommission;

15.6. Einleitung der Reform des Strafrechtssystems und der Strafverfolgungsbehörden und Ergreifung aktiver gesetzgebender und konkreter Maßnahmen, um allen Formen von Korruption, einschließlich der politischen, entgegenzutreten.

16. Die Versammlung ist der Auffassung, dass sich im Hinblick auf die wirksame Umsetzung der oben aufgeführten Empfehlungen alle am Konflikt beteiligten Parteien an einem offenen konstruktiven Dialog über die Lösung der Lage in der Ukraine beteiligen sollten.

17. Die Versammlung fordert den Generalsekretär des Europarates auf, vorrangig alle in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um zum Prozess der Lösung der Krise in der Ukraine beizutragen. Sie ist ebenfalls der Auffassung, dass die Aktivitäten in Bezug auf den Aktionsplan des Europarates für die Zusammenarbeit mit der Ukraine erweitert werden sollten, um eine deutliche Stärkung der demokratischen Institutionen in der Ukraine herbeizuführen.

18. Die Versammlung fordert die Venedig-Kommission auf, in Bezug auf die bestehende Gesetzesgrundlage hinsichtlich vorzeitiger Parlamentswahlen in der Ukraine und über Möglichkeiten zur Verbesserung der Wahlgesetzgebung, basierend auf der Praxis in Europa, eine Stellungnahme vorzulegen.

19. Die Versammlung bekräftigt ihre Bereitschaft, der Ukraine dabei zu helfen, die derzeit festgefahrene Situation zu überwinden, entweder durch ihre Unterstützungsmechanismen oder durch andere gezielte Vorkehrungen. Dennoch ist es Aufgabe der politischen Führer der Ukraine, für ihre internen Probleme die am besten geeignete Lösung zu erarbeiten. Die

Versammlung ist der Auffassung, dass nicht alle innenpolitischen Möglichkeiten für einen raschen, effizienten und verfassungsgemäßen politischen Kompromiss bislang genutzt wurden. Sie fordert daher die ukrainischen Führer auf, neues politisches Vertrauen durch die Schaffung zweckmäßiger Mechanismen zur Gewährleistung der nationalen Einheit, des fairen politischen Wettbewerbs und kohärenter und umfassender Reformen aufzubauen, für welche die Versammlung mit ihrer Entschließung 1466 (2005) die wichtigsten Orientierungspunkte aufgezeigt hat.

Entschließung 1550 (2007)¹⁰

betr. die Lage im Nahen Osten

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1493 (2006) zur Lage im Nahen Osten und ihre Entschließung 1520 (2006) über die jüngsten Entwicklungen im Libanon in Verbindung mit der Lage im Nahen Osten.
2. Die Versammlung begrüßt die Bemühungen des palästinensischen Präsidenten und Führers der Fatah, Mahmoud Abbas, sowie der neuen Regierung der nationalen Einheit, durch Unterzeichnung einer Vereinbarung am 8. Februar 2007 in Mekka, die am 17. März 2007 zur Ernennung einer neuen Regierung der nationalen Einheit führte, eine Zusammenarbeit einzuleiten und der Eskalation der Gewalt zwischen ihnen ein Ende zu setzen.
3. Die Versammlung begrüßt zwar die Bildung einer Regierung der nationalen Einheit, die die Grundlage für eine Versöhnung unter den Palästinensern legen soll, erwartet aber auch von beiden Seiten, sich mit allen Kräften zu bemühen, die politische Konfrontation zu beenden und sich für eine Einigung einzusetzen und darüber hinaus die bestehenden Spannungen zu kanalisieren, damit die Zukunft dieser Regierung nicht belastet wird.
4. Die Versammlung bedauert es jedoch, dass die Regierung der nationalen Einheit sich nicht auf die Forderungen des Nahost-Quartetts (der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten) festgelegt hat – also die Anerkennung Israels, ein Bekenntnis zum Gewaltverzicht und die Einhaltung früherer Friedensabkommen.
5. Die Versammlung sieht in dieser Regierung dennoch einen potenziellen neuen Gesprächspartner in dem Konflikt zwischen Israel und der palästinensischen Autonomiebehörde. Für die Wiederaufnahme von Friedensverhandlungen zwischen Israel und der Autonomiebehörde kommt es darauf an, dass mit dieser neuen Regierung ein Dialog angebahnt wird.
6. Die Versammlung glaubt, dass nun dringend eine Wiederbelebung des Friedensprozesses und der Übergang zu einer Zwei-Staaten-Lösung erforderlich sind.
7. In diesem Sinne begrüßt die Versammlung das erneuerte Engagement der am 27./28. März 2007 in Riad zusammengetretenen Staaten der Arabischen Liga für die arabische Friedensinitiative, die erstmals 2002 vorgeschlagen worden war. Diese Initiative sieht die

¹⁰ *Debatte der Versammlung* am 19. April 2007 (17. Sitzung) (siehe Dok. 11250, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Margelow)

Von der Versammlung verabschiedeter Text am 19. April 2007 (17. Sitzung).

Normalisierung der Beziehungen zwischen der arabischen Welt und Israel im Tausch gegen die Rückkehr zu den Grenzen von 1967, die Einbeziehung des arabischen Ost-Jerusalems in einen palästinensischen Staat und die Vereinbarung einer Lösung für die Frage der palästinensischen Flüchtlinge vor.

8. Die Versammlung, die das Prinzip des Rechts der Flüchtlinge auf Rückkehr unterstreicht, ist bereit, eine Podiumsdiskussion mit Beteiligung der Israelis und der Palästinenser abzuhalten, um die Geschichte Europas und seine Erfahrungen in der Frage der Vertreibung von Menschen aus ihrer ursprünglichen Heimat in Folge von historischen Entwicklungen weiterzuvermitteln.

9. Die Versammlung glaubt, dass sowohl Israel als auch die palästinensische Autonomiebehörde dieses Zeitfenster nutzen sollten, in dem sich ein wirklicher Durchbruch bei dem Streben nach einer Gesamtlösung im Verhältnis zwischen der arabischen Welt und Israel ergeben könnte.

10. Die Versammlung möchte alle Konfliktparteien mit größtem Nachdruck dazu auffordern, diese einmalige Gelegenheit nicht zu verpassen.

11. In diesem Zusammenhang ist die Versammlung der Auffassung, dass die Aufnahme regelmäßiger Begegnungen zwischen dem israelischen Ministerpräsidenten Ehud Olmert und dem palästinensischen Präsidenten Abbas ein ermutigendes Zeichen setzt und Zukunftsperspektiven bietet.

12. Die Versammlung begrüßt das erste einer ganzen Reihe von alle zwei Wochen geplanten Treffen zwischen dem israelischen Ministerpräsidenten Olmert und dem palästinensischen Präsidenten Mahmoud Abbas, das am 15. April 2007 stattfand und sich zum ersten Mal nach sechsjähriger Lähmung des Friedensprozesses mit den allgemeinen Konturen eines palästinensischen Staates beschäftigte.

13. Darüber hinaus kann die Versammlung den Vorschlag des israelischen Ministerpräsidenten Ehud Olmert als Reaktion auf die auf dem Gipfel von Riad ergriffene Initiative, alle arabischen Führer im Rahmen eines Nahost-Gipfels zu direkten Gesprächen mit Israel einzuladen, nur begrüßen, da darin ein konstruktiver Ansatz zu einem erneuerten Dialog deutlich wird.

14. Die Versammlung glaubt, dass die internationale Gemeinschaft, insbesondere das Nahost-Quartett und namentlich die Europäische Union, diese Gelegenheit nutzen sollten, zu dem Fortschritt in Richtung auf eine arabisch-israelische Friedensregelung beizutragen und sich aktiv dafür einsetzen sollten.

15. Wie es in der Entschließung 1520 (2006) heißt, sollte der Europarat aktiv zur Schaffung eines positiven Klimas in der Region beitragen, das geeignet ist, eine politische Regelung zu fördern. Auf dem Dritten Gipfel der Staats- und Regierungschefs des Europarats, der 2005 in Warschau stattfand, wurden klare Prioritäten für das zukünftige Handeln festgelegt, darunter auch die Förderung demokratischer Werte und des interkulturellen Dialogs.

16. In Anbetracht der Anwesenheit israelischer Beobachter und palästinensischer Abgeordneter bei den Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung betrachtet sich die Versammlung als besonders gut geeignet, um einen solchen Dialog mit allen beteiligten Parteien in der Region auf parlamentarischer Ebene fortzuführen.

17. Die Versammlung erinnert an ihren Vorschlag in der EntschlieÙung 1420 (2005) zur Einrichtung eines Trilateralen Forums, das es Parlamentariern aus der Knesset, dem palästinensischen Legislativrat (PLC) und der Parlamentarischen Versammlung erlauben würde, mit dem Recht, zu gemeinsam interessierenden Fragen das Wort zu ergreifen und Vorschläge zu unterbreiten, gleichberechtigt zusammenzukommen. Die Versammlung stellt mit Genugtuung fest, dass ihr Politischer Ausschuss an der Umsetzung dieses Vorschlags arbeitet.

18. Die Versammlung ist überzeugt, dass das Trilaterale Forum einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Vertrauens auf parlamentarischer Ebene leisten und damit die friedliche Beilegung des Nahost-Konflikts fördern könnte. Damit das Trilaterale Forum jedoch Wirklichkeit werden kann, sind auf beiden Seiten – in Israel wie bei der palästinensischen Autonomiebehörde – guter Wille und Handlungsbereitschaft erforderlich.

19. In dieser Hinsicht beschließt die Versammlung, Kontakte zwischen Mitgliedern des PLC und der Knesset auf parlamentarischer Ebene weiterhin zu unterstützen.

20. Die Versammlung ist der festen Überzeugung, dass Frieden und Stabilität in der Region nur durch Demokratie, Achtung aller Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit geschaffen werden können.

21. Darüber hinaus bekräftigt die Versammlung, dass der Konflikt zwischen Israel und der palästinensischen Autonomiebehörde in dem größeren Zusammenhang der Nahost-Region und der unbeständigen Situation und Unsicherheit in Staaten wie dem Libanon, Syrien oder dem Irak und den destabilisierenden und bedrohlichen Aktivitäten des Iran betrachtet werden sollte, sodass die Anbahnung eines Dialogs zwischen allen Staaten der Region unverzichtbar ist; sie beschließt darüber hinaus, Kontakte mit der Region auf parlamentarischer Ebene zu unterstützen.

22. Die Versammlung verurteilt Terrorhandlungen einschließlich der Entführung von Zivilisten, zu denen es in der Region immer häufiger kommt und die sich letztlich auf die Stabilität der Gesamtregion auswirken und die darum unterbunden werden sollten, damit die Region nicht einen neuen Zyklus von Gräueltaten erlebt, wie dies in jüngster Zeit bei den Terroranschlägen in Marokko und Algerien der Fall gewesen ist. Außerdem verurteilt die Versammlung die geistige, politische und finanzielle Unterstützung durch ausländische Regierungen an allererster Stelle durch den Iran für Organisationen und Gruppierungen, die in den krisenanfälligsten Regionen des Nahen Ostens – dem Libanon, den palästinensischen Gebieten und dem Irak – Gewalt verbreiten und Terroranschläge begehen. Die Versammlung verurteilt diese Anschläge mit aller Entschiedenheit.

23. Die Versammlung ist in tiefer Sorge um die Sicherheit des BBC-Reporters Alan Johnston, der vor einem Monat in Gaza entführt wurde, und fordert die Entführer auf, ihn unverzüglich freizulassen. Mehrere ausländische Journalisten wurden seit Januar 2006 auf palästinensischem Staatsgebiet entführt, sie alle wurden freigelassen. Auch mehrere Medienanstalten wurden angegriffen. Die Versammlung bedauert auch, dass der Korrespondent der Französischen Zeitung Libération, Didier François, am 17. Dezember 2006 bei einem Schusswechsel in Gaza verletzt wurde. Unter Hinweis auf ihre EntschlieÙung 1535 und die Empfehlung 1738 (2007) in Bezug auf die Gefahren für das Leben und die Meinungsfreiheit von Journalisten fordert die Versammlung die palästinensische Behörde auf, sachgemäÙe Untersuchungen über diese Angriffe auf Journalisten und Medien sicherzustellen. Die Versammlung verweist ferner auf ihre EntschlieÙung 1438 und die Empfehlung 1702 (2005) über die Pressefreiheit und die Arbeitsbedingungen von Journalisten in Konfliktgebieten sowie auf ihre Empfehlung 1706 (2005) über Medien und Terrorismus

und fordert die palästinensische Behörde ausdrücklich auf, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass Journalisten in Sicherheit und ohne unangemessene Einschränkungen ihrer Arbeit nachgehen können.

24. Die Versammlung ruft die palästinensische Führung auf,

24.1. der Gewalt zu entsagen, den Staat Israel innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen anzuerkennen und den früheren Abmachungen zwischen Israel und der palästinensischen Autonomiebehörde Folge zu leisten;

24.2. für Recht und Ordnung zu sorgen;

24.3. behutsam mit der sich seit kurzem abzeichnenden Möglichkeit einer Wiederanbahnung eines Dialogs und ernsthafter Verhandlungen mit Israel umzugehen und sie auf feste Grundlagen zu stellen;

24.4. sicherzustellen, dass interne Differenzen zwischen Fatah und Hamas den Dialog mit führenden Persönlichkeiten aus Israel weder hemmen noch behindern;

24.5. israelische Soldaten, gegen die keine konkrete Anklage erhoben worden ist, wieder freizulassen;

24.6. Schritte einzuleiten, um den täglichen Abschluss von Kassam-Raketen zu unterbinden.

25. Die Versammlung ruft die israelische Führung auf,

25.1. die Zusammenarbeit mit der palästinensischen Regierung der nationalen Einheit aufzunehmen;

25.2. durch konkrete Maßnahmen Israels ausdrückliches Engagement für die Wiederaufnahme von Verhandlungen und des politischen Dialogs zu bestätigen;

25.3. die Bewegungsfreiheit und die Handelsmöglichkeiten der Palästinenser zu verbessern;

25.4. die palästinensischen Abgeordneten und Minister freizulassen, gegen die keine konkrete Anklage erhoben worden ist;

25.5. die Überweisung ausstehender palästinensischer Einnahmen wiederaufzunehmen;

25.6. den Bau der Sicherheitsmauer unverzüglich einzustellen;

25.7. sich zu verpflichten, alle Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen umzusetzen.

26. Die Versammlung ruft Parlamentarier der Knesset und des PLC auf,

26.1. mit der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zusammenzuarbeiten, um den Weg für die Abhaltung des Trilateralen Forums zu ebnen.

27. Die Versammlung ruft die Europäische Union auf,

27.1. aktiv zur Schaffung eines positiven Klimas beizutragen, dass die Wiederaufnahme von Friedensverhandlungen gestattet;

27.2. ihre finanzielle Unterstützung für das palästinensische Volk fortzusetzen und anschließend die Verwendung der Mittel zu überwachen.

28. Die Versammlung ruft die Parlamente der Region auf, zur regionalen Stabilität beizutragen und einen sinnvollen Friedensdialog aufzunehmen.

29. Gleichzeitig beschließt die Versammlung, die Möglichkeit zu untersuchen, mit Vertretern der Zivilgesellschaft, Wissenschaftlern und Jugendorganisationen aus Israel wie von der palästinensischen Autonomiebehörde eine Podiumsdiskussion abzuhalten, um einen Meinungsaustausch über den arabisch-israelischen Friedensprozess zu führen.

Entschließung 1551 (2007)¹¹

betr.: Fragen fairer Strafprozesse wegen Spionageoder Preisgabe von Staatsgeheimnissen

1. Die Parlamentarische Versammlung ist der Auffassung, dass die legitimen Interessen des Staates bei dem Schutz von Dienstgeheimnissen nicht zu einem Vorwand werden dürfen, um die Meinungs- und Informationsfreiheit, die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit und die Tätigkeit von Anwälten und anderer Verfechter der Menschenrechte in unverletzbarer Form einzuschränken.

2. Sie erinnert an die Bedeutung der Presse- und Informationsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft, in der es möglich sein muss, Korruption, Menschenrechtsverletzungen, Umweltzerstörung und andere Formen des Missbrauchs von Befugnissen offen anzuprangern.

3. Der wissenschaftliche Fortschritt hängt entscheidend vom freien Informationsaustausch zwischen Wissenschaftlern ab, die in der Lage sein müssen, international zusammenzuarbeiten und sich ohne Angst vor Verfolgung an dem wissenschaftlichen Prozess zu beteiligen.

4. Anwälte und andere Verfechter der Menschenrechte müssen ebenfalls in der Lage sein, ihre unverzichtbare Aufgabe zu erfüllen, die Wahrheit zu ermitteln und Menschenrechtsverletzer zur Rechenschaft zu ziehen, ohne eine strafrechtliche Verfolgung befürchten zu müssen.

5. Die Versammlung stellt fest, dass die Gesetzgebung über das Amtsgeheimnis in vielen Mitgliedstaaten des Europarats eher verschwommen oder in anderer Weise zu weit gefasst ist und so verstanden werden kann, als decke sie ein breites Spektrum rechtmäßiger Tätigkeiten von Journalisten, Wissenschaftlern, Anwälten oder anderer Verfechter der Menschenrechte ab.

6. Gleichzeitig kommen Strafverfolgungen wegen einer Verletzung von Staatsgeheimnissen in den meisten Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten des Europarats sehr selten vor und führen im Allgemeinen, wenn überhaupt, nur zu leichten Strafen. Herr Shayler, ein ehemaliger Mitarbeiter eines britischen Geheimdienstes, der Einzelheiten über seine Arbeit veröffentlicht hatte, erhielt einen Teil seiner Strafe von sechs Monaten Haft zur

¹¹ *Debatte der Versammlung* am 19. April 2007 (17. Sitzung) (siehe Dok. 11031, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Pourgourides).
Von der Versammlung verabschiedeter Text am 19. April 2007 (17. Sitzung).

Bewährung ausgesetzt, während ein deutsches Gericht im Juli 2006 die Anklage gegen Herrn Shirra, einen Journalisten, der Informationen aus durchgesickerten Daten des BND veröffentlicht hatte, in vollem Umfang zurückwies. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte empfand seinerseits eine Verfügung gegen die Veröffentlichung von Zeitungsartikeln als „unverhältnismäßig“, in denen die Inhalte eines Buches („Spycatcher“) dargestellt wurden, das angeblich geheime Informationen enthielt, da das Buch bereits im Ausland erhältlich war.

7. Demgegenüber hat eine Reihe hochrangiger Spionagefälle gegen Wissenschaftler, Journalisten und Anwälte in der Russischen Föderation bei den Betroffenen und ihren Angehörigen zu großen Härten geführt und andere Mitglieder dieser Berufsgruppen deutlich ernüchtert. Das von diesen Fällen angeheizte Klima einer „Spionenjagd“ und widersprüchliche Aussagen leitender Regierungsvertreter stehen einer gesunden Entwicklung der Zivilgesellschaft in diesem Land entgegen.

8. Die Versammlung ist darüber hinaus besorgt, dass die Administration der Vereinigten Staaten wie auch die deutschen, schweizerischen und italienischen Behörden in jüngster Zeit Medienherausgeber, Journalisten oder andere „Whistleblower“ wegen angeblicher Verletzungen des Amtsgeheimnisses bedroht oder sogar versucht haben, sie strafrechtlich zu verfolgen, insbesondere in Verbindung mit aktuellen Berichten über illegale Aktivitäten der CIA (vgl. Entschließung 1507 und Empfehlung 1754 (2006) sowie andere Geheimdienstskandale).

9. Sie ruft die gerichtlichen Instanzen aller betroffenen Staaten und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auf, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem staatlichen Interesse an der Wahrung des Amtsgeheimnisses einerseits und der Meinungsfreiheit und dem freien Fluss von Informationen über wissenschaftliche Fragen sowie dem Interesse der Gesellschaft an der Offenlegung von Fällen von Machtmissbrauch andererseits herzustellen.

10. Die Versammlung stellt fest, dass Strafverfahren wegen Verletzung von Staatsgeheimnissen besonders problematisch sind und einem Missbrauch für politische Zwecke unterliegen können. Sie betrachtet deshalb folgende Grundsätze als für alle Betroffenen entscheidend, damit in derartigen Verfahren ein fairer Ablauf sichergestellt werden kann:

10.1. Informationen, die der Öffentlichkeit bereits bekannt sind, können nicht als Staatsgeheimnis betrachtet werden, und die Preisgabe solcher Informationen kann auch dann nicht als Spionage bestraft werden, wenn die betreffende Person solche Informationen zusammenträgt, zusammenfasst, auswertet oder kommentiert. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie die Offenlegung von Korruption, Menschenrechtsverletzungen, Umweltzerstörung oder anderen Formen des Missbrauchs öffentlicher Befugnisse („Whistleblowing“);

10.2. Die Gesetzgebung über das Amtsgeheimnis einschließlich von als Grundlage für eine Strafverfolgung dienenden Aufstellungen geheimer Fragen, muss klar gefasst und vor allem öffentlich sein. Geheime Erlasse zur Festlegung der strafrechtlichen Haftung können nicht als mit den rechtlichen Standards des Europarats vereinbar angesehen werden und sollten in allen Mitgliedstaaten aufgehoben werden;

10.3. Geheimdienstgremien, deren Aufgabe im Schutz von Amtsgeheimnissen besteht und die typischerweise Opfer von Verstößen werden, dürfen nicht die Aufgabe

erhalten, strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfolgungen gegen angebliche Urheber solcher Verstöße durchzuführen. Die Versammlung bedauert, dass die Russische Föderation immer noch nicht ihre Beitrittsverpflichtung erfüllt hat, das Gesetz über den FSB diesbezüglich zu ändern (vgl. Entschließung 1455 (2005), Ziffer 13.x.a.);

10.4. Verfahren sollten schnell durchgeführt werden, und eine lange Untersuchungshaft vor dem Prozess ist zu vermeiden;

10.5. die Gerichte sollten darüber wachen, dass ein fairer Prozess sichergestellt ist, wobei dem Grundsatz der Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung vor allem in folgenden Punkten besondere Beachtung zu schenken ist:

10.5.1. die Verteidigung sollte bei der Auswahl von Sachverständigen, die das Gericht in der Frage der Geheimhaltungsstufe einschlägiger Informationen beraten, angemessen vertreten sein;

10.5.2. Sachverständige sollten über große fachliche Kompetenz verfügen und von den Geheimdiensten unabhängig sein;

10.5.3. der Verteidigung sollte es gestattet sein, die Sachverständigen vor den Geschworenen zu befragen und ihre Aussagen durch von der Verteidigung benannte Sachverständige, darunter Gutachter anderer Gerichte, anzufechten;

10.6. Verfahren sollten möglichst offen und transparent sein, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in faire Abläufe zu steigern; Urteile sollten zumindest veröffentlicht werden;

10.7. Darüber hinaus sollten Zivilisten generell nicht vor ein Militärgericht gestellt werden, und es muss unterstrichen werden, dass alle Verfahren von zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Gerichten und Strafgerichtshöfen durchgeführt werden müssen nach Regeln, die im Einklang mit den internationalen Prinzipien der Fairness stehen;

10.8. eine Auswechslung von Richtern und Geschworenen sollte nur unter ganz außergewöhnlichen und genau umrissenen Umständen statthaft sein und eingehend erläutert werden, um den Eindruck zu vermeiden, es werde nach dem günstigsten Gerichtsstand gesucht („Forum Shopping“) oder die Gerichte seien nicht unabhängig;

10.9. bei der Frage, ob die offen gelegten Informationen der Öffentlichkeit bereits bekannt waren, sollte es sich stets um einen von den Geschworenen zu entscheidenden Sachverhalt handeln, und bei einer bejahenden Antwort der Geschworenen hat der Richter in jedem Fall einen Freispruch zu verkünden.

11. Die Versammlung ist der Ansicht, dass in einer Reihe gravierender Spionagefälle in der Russischen Föderation, darunter in den Prozessen gegen Herrn Sutjagin und Herrn Danilow, vieles darauf hindeutet, dass die oben erwähnten Grundsätze (10) nicht eingehalten wurden und stellt fest, dass die verhängten Haftstrafen (14 bzw. 15 Jahre) in jedem Fall nicht der Praxis anderer Mitgliedstaaten des Europarats entsprechen, insbesondere weil

11.1. wie in den früheren Fällen Nikitin, Pasko (vgl. Entschließung 1354 (2003)) und Moissejew, Verfahren gegen Herrn Sutjagin und Herrn Danilow viele Jahre dauerten, die die Angeklagten größtenteils in Haft verbrachten, während der FSB strafrechtliche Ermittlungen durchführte;

- 11.2. Richter und Geschworene wiederholt ausgewechselt wurden, ohne dass angemessene Gründe genannt worden wären;
- 11.3. die Verteidigung keine Möglichkeit erhielt, die zu der Geheimhaltungsstufe der entsprechenden Informationen angehörten Sachverständigen vor den Geschworenen zu befragen;
- 11.4. einige der Sachverständigen nicht die notwendige Unabhängigkeit aufzuweisen schienen;
- 11.5. es den Verfahren an Offenheit fehlte; im Fall Danilow blieb sogar das Urteil geheim. In mehreren Fällen scheinen die Gerichte sich als Grundlage für die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen auf einen Geheimerlass (Nr. 055-96) gestützt zu haben.
12. Die Versammlung bekundet ihre große Genugtuung über die Erklärung der Öffentlichen Kammer der Russischen Föderation vom 30. Juni 2006, in der die Unangemessenheit der bestehenden Gesetzgebung über Staatsgeheimnisse anerkannt wird und die negativen Auswirkungen ihrer strikten Anwendung auf die Moral in der Welt der Wissenschaft bedauert werden.
13. Die Versammlung bittet die internationale Wissenschaft, eine Typologie akzeptierter Praktiken der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit in Bezug auf potenziell sensible Informationen zu erstellen.
14. Sie fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, von einer Strafverfolgung gegen Wissenschaftler abzusehen, die nach solchen akzeptierten Praktiken vorgehen und alle zu rehabilitieren, die wegen der Handhabung solcher Praktiken bestraft worden sind.
15. Die Versammlung ruft insbesondere die zuständigen Stellen der Russischen Föderation dazu auf, alle verfügbaren rechtlichen Mittel zu nutzen, um die Herren Sutjagin, Danilow und Trepaschkin unverzüglich freizulassen und ihnen in der Zwischenzeit eine angemessene ärztliche Versorgung zukommen zu lassen.

Empfehlung 1791 (2007)¹²

**betr.: die Lage der Menschenrechte und den Stand der Demokratie in Europa
die Lage der Menschenrechte in Europa**

I. Die Lage der Menschenrechte in Europa

¹² *Debatte der Versammlung* am 18. April 2007 (15. Sitzung) (siehe Dok. 11202, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Pourgourides; Dok. 11215, Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatterin: Frau Pirozhnikova; Dok. 11216, Stellungnahme des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, Berichterstatter: Herr Glesener; Dok. 11217, Stellungnahme des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatter: Herr van Thijn; Dok. 11218, Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung, Berichterstatterin: Frau Melo; Dok. 11219, Stellungnahme des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten, Berichterstatter: Herr Platvoet und Dok. 11220, Stellungnahme des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Čurdová).
Von der Versammlung verabschiedeter Text am 18. April 2007 (15. Sitzung).

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre EntschlieÙung 1547 (2007) über die Lage der Menschenrechte und den Stand der Demokratie in Europa. Sie erinnert darüber hinaus an ihre früheren EntschlieÙungen und Empfehlungen zu spezifischen Menschenrechtsfragen, auf die in dem Bericht und den Stellungnahmen verwiesen wird, auf denen die EntschlieÙung beruht.
2. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee,
 - 2.1. alle Mitgliedstaaten aufzurufen, den in der EntschlieÙung 1547 (2007) über die Lage der Menschenrechte und den Stand der Demokratie in Europa angesprochenen Menschenrechtsfragen auf angemessene Weise nachzugehen;
 - 2.2. die Erklärungen und den Aktionsplan des Gipfels von Warschau vom Jahre 2005 umfassend und zügig umzusetzen, insbesondere Maßnahmen zur Gewährleistung der anhaltenden Effektivität der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und solcher zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit über andere Institutionen und Mechanismen des Europarats;
 - 2.3. seine eigenen Aktivitäten im Rechts- und Menschenrechtsbereich zu verstärken, vor allem durch Verstärkung der Aufklärungsaktivitäten des Europarats sowie dessen Kooperations- und Hilfsprogramme, insbesondere des Expertenwissens im gesetzgeberischen Bereich, des Aufbaus von Kapazitäten und Ausbildungsmaßnahmen sowie seiner Arbeit in Bezug auf Demokratie- und Menschenrechtserziehung.
 - 2.4. die Position des Europarats in der europäischen institutionellen Architektur und darüber hinaus zu verteidigen und dabei den außergewöhnlichen Leistungen und umfassenden Erfahrungen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, insbesondere gegenüber der Europäischen Union, Rechnung zu tragen;
 - 2.5. seine Bemühungen zu verstärken, um den schnellen Beitritt der EU/Gemeinschaft zur EMRK sicherzustellen und seine Mitgliedstaaten, die auch der Europäische Union angehören, dazu aufzurufen, einen solchen Beitritt als dringende Priorität anzusehen;
 - 2.6. seine politische Unterstützung für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte dadurch zu verstärken, dass er dessen grundlegende Rolle wie auch die der anderen Überwachungs- und Monitoring-Mechanismen des Europarats bekräftigt, die Weiterverfolgung ihrer Arbeit unterstützt und die zurzeit eindeutig unzureichenden Ressourcen aufstockt;
 - 2.7. auch seine politische Unterstützung für die Einrichtungen des Kommissars für Menschenrechte des Europarats dadurch verstärkt, dass diesem alle erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden und ihm dadurch die effektive Erfüllung seines Mandats ermöglicht wird.
3. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die schwersten Menschenrechtsverletzungen eine besonders energische Reaktion und eine vorrangige Behandlung verlangen, da das Ausbleiben einer wirksamen Reaktion auf solche Verletzungen durch das Entscheidungsgremium der Organisation die Glaubwürdigkeit des Europarats gefährdet und zu derartigen Missbräuchen ermutigen kann. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee deshalb nachdrücklich auf, innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung der vorliegenden Empfehlung über unternommene Anstrengungen und erzielte Fortschritte bei der Beseitigung nachstehender Verletzungen zu berichten:

- 3.1. Verschleppungen, einschließlich der erforderlichen Bemühungen, um Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung und Ratifizierung der neuen Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz aller Personen vor Verschleppungen zu bewegen;
 - 3.2. außergerichtliche Tötungen, Folter und Misshandlungen, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) voll zusammenarbeiten und dessen Berichte systematisch veröffentlichen und
 - 3.3. geheime Inhaftierungen und rechtswidrige Überstellungen zwischen Staaten, die in Europa oder anderswo unter der Verantwortung europäischer Staaten erfolgt sind sowie Angaben zu der Weiterverfolgung spezifischer Vorschläge des Generalsekretärs des Europarats im Anschluss an dessen Ermittlungen zu dieser Frage gemäß Artikel 52 der EMRK der Parlamentarischen Versammlung und von gemachten Vorschlägen der Parlamentarischen Versammlung in der Entschließung 1507 (2006) und der Empfehlung 1754 (2006).
4. Strafflosigkeit ist eine große Bedrohung für die Rechtsstaatlichkeit in Europa. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee darum, insbesondere die Ausarbeitung einer Reihe von Leitlinien (siehe die Leitlinien zu Menschenrechten und der Terrorismusbekämpfung) ins Auge zu fassen und dabei unter anderem die Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs für die Arbeit des Europäischen Ausschusses zur Verhinderung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) und die Arbeiten der Vereinten Nationen zu dieser Frage heranzuziehen.
5. Angesichts der Notwendigkeit, Verfechter der Menschenrechte in Europa zu unterstützen und für dringliche Fälle wirksame Schutzmechanismen zu sichern, empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, dem zügigen Abschluss der hierzu im Rahmen des Europarats unternommenen Arbeiten Vorrang einzuräumen.
6. Darüber hinaus empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, der Menschenrechtslage in Weißrussland und in Bereichen von Mitgliedstaaten des Europarats, in denen Hindernisse für die tatsächliche Umsetzung der EMRK bestehen (unter Einschluss der „schwarzen Löcher“), vermehrt Aufmerksamkeit zu schenken und dass die Organisation Mittel und Wege entwickelt, um sicherzustellen, dass die Rechte der Menschen in solchen Bereichen tatsächlich geschützt werden.
7. Die Versammlung wiederholt außerdem ihre Empfehlungen an das Ministerkomitee, Möglichkeiten zu prüfen, um die Fähigkeit des Europarats zu verbessern, schnell und effektiv auf mutmaßliche systematische Menschenrechtsverletzungen seitens mehrerer Mitgliedstaaten zu reagieren und insbesondere zusammen mit der Versammlung der Frage nachzugehen, wie ein spezifischer Mechanismus mit geeigneten Ermittlungsbefugnissen ähnlich denen bei parlamentarischen Untersuchungen in den Mitgliedstaaten innerhalb der Versammlung aufgebaut werden könnte.
8. Der Terrorismus ist eine der Hauptherausforderungen der offenen Gesellschaften Europas. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee nachdrücklich auf sicherzustellen, dass der Kampf gegen den Terrorismus nicht als Vorwand dient, um den Umfang der grundlegenden Menschenrechte nach der EMRK und den Leitlinien des Ministerkomitees von 2002 über Menschenrechte und den Kampf gegen den Terrorismus zu untergraben oder einzuschränken; die Versammlung fordert das Ministerkomitee außerdem nachdrücklich auf, Schritte zu ergreifen, um die Gesetzgebung und Rechtspraxis der Mitgliedsstaaten regelmäßig zu überwachen.

9. Die Vielfalt in Europa muss besser akzeptiert und geachtet werden. Die Versammlung bittet das Ministerkomitee, seine politische Unterstützung für die Aktivitäten in Bezug auf die kulturelle Vielfalt und den interkulturellen Dialog (einschließlich der religiösen Dimension), für die Arbeit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) und für die Tätigkeit im Rahmen des Rahmenübereinkommens zum Schutze nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta für regionale oder Minderheitensprache zu verstärken und seine Aktivitäten zur Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung auszubauen sowie auch seine Arbeit zum Schutze der Rechte von Minderheiten angehörnden Personen und zur Integration von Minderheitengruppen in die Gesellschaft auszuweiten.

10. Außerdem besteht die Notwendigkeit, ein menschlicheres und auf Integration setzendes Europa aufzubauen, in dem die grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Rechte, unter anderem auf Bildung, Wohnung, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung, Mindesteinkommen, Sozialleistungen und Altersversorgung, gesichert sind. Darum bittet die Versammlung das Ministerkomitee, alle Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern, die geänderte Europäische Sozialcharta zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren, das kollektive Beschwerdeverfahren der Charta anzunehmen und mit einer aktiven Prüfung des Beitritts der Europäischen Union zu der geänderten Europäischen Sozialcharta des Europarats zu beginnen.

11. Die Versammlung ruft das Ministerkomitee auf, Menschen in besonders gefährdeten Situationen vermehrt Aufmerksamkeit schenken, vor allem ihrer Freiheit beraubten Personen, Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, Vermissten und Mitgliedern ihrer Familien, Asylsuchenden und Migranten, Kindern, alten Menschen, Behinderten und sozial ausgegrenzten Personen.

12. Angesichts der komplexen Herausforderungen aufgrund der Wanderungsströme wiederholt die Versammlung ihre Empfehlungen an das Ministerkomitee, eine europäische Migrationsbeobachtungsstelle einzurichten, um alle Aspekte der Migration und die Lage der Migranten zu überwachen und, soweit dies sinnvoll erscheint, einen Dialog mit relevanten Nachbarländern aufzunehmen, die nicht dem Europarat angehören. Darüber hinaus ist die Versammlung der Auffassung, dass die Rechte von Migranten nach den Rechtsinstrumenten des Europarats nicht ausreichend geschützt werden und bittet das Ministerkomitee, solche Lücken zu prüfen, wie sie zum Beispiel bei den Rechten illegaler Migranten bestehen, und das Rechtsinstrumentarium der Organisation auf diese Weise zu vervollständigen.

13. Die Versammlung bittet außerdem das Ministerkomitee, eine Bilanz der Kampagne des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen unter Einschluss der häuslichen Gewalt zu ziehen und im Lichte der Ergebnisse die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Kampf gegen diese Geißel schneller voranzubringen. Zu Zwangsheirat und Kinderehen bittet die Versammlung das Ministerkomitee, eine effektive Strategie zu entwickeln, um diese Praktiken aus der Welt zu schaffen. Sie fordert das Ministerkomitee ebenfalls auf, den zuständigen zwischenstaatlichen Ausschuss anzuweisen, den Empfehlungen der Versammlung in Bezug auf Zwangsheirat und Kinderehen Folge zu leisten bei der Überprüfung sämtlicher Rechtsinstrumente, die vom Europarat im Bereich Familienrecht ausgearbeitet wurden, um jene Instrumente, die eine Überprüfung erfordern oder gegebenenfalls neue Instrumente festzulegen.

14. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee außerdem, die Regierungen der Mitgliedstaaten zu bitten, Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht auf eine gesunde, lebensfähige und angemessene Umwelt sicherzustellen und die Rolle und die Verantwortlichkeit lokaler und regionaler Behörden im Hinblick auf Fragen der nachhaltigen Entwicklung zu fördern.

15. Ganz allgemein ist die Versammlung der Ansicht, dass die Effektivität der Übereinkommen des Europarats auf dem Gebiet der Menschenrechte vielfach nicht nur durch ausbleibende Ratifizierungen, sondern auch durch Vorbehalte und restriktive Auslegungserklärungen vermindert wird, die von Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifizierung abgegeben werden oder durch Nichtannahme fakultativer Bestimmungen vermindert wird. Dementsprechend ruft die Versammlung das Ministerkomitee auf, die Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung und/oder Ratifizierung aller wichtigen Rechtsinstrumente des Europarats auf dem Gebiet der Menschenrechte zu ermutigen. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee nachdrücklich auf, zu dieser Frage eine umfassende Überprüfung vorzunehmen.

II. Zustand der Demokratie in Europa

16. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre EntschlieÙung 1547 (2007) über die Lage der Menschenrechte und den Stand der Demokratie in Europa. Sie erinnert außerdem an ihre früheren EntschlieÙungen und Empfehlungen zu spezifischen Fragen der Demokratie, die in dem Bericht genannt werden und die Stellungnahmen, auf denen die EntschlieÙung aufbaut.

17. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, Richtlinien zu erarbeiten zur „Beseitigung von Defiziten beim Funktionieren demokratischer Institutionen“ unter Berücksichtigung bestehender Rechtsinstrumente des Europarates und die Mitgliedstaaten zu verpflichten, Maßnahmen zu ergreifen, um Abhilfe zu schaffen für die in der EntschlieÙung 1547 (2007) festgestellten Probleme und insbesondere um:

17.1. sicherzustellen, dass jegliche Einschränkung der freien MeinungsäuÙerung im Einklang mit der EMRK und der Rechtsprechung des StraÙburger Gerichtshofes steht, um Medienpluralismus zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass Maßnahmen ergriffen werden, um eine Medienkonzentration zu verhindern und abzubauen;

17.2. alle bürokratischen Hindernisse und ungerechtfertigten steuerlichen Maßnahmen zur Einschränkung der Vereinigungsfreiheit und des Vereinigungsrechts bestimmter Berufsgruppen und des Rechts zur Gründung politischer Parteien zu beseitigen;

17.3. die einzelstaatliche Gesetzgebung über das Mindestwahlalter im Auge zu behalten;

17.4. alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von „Familienabstimmungen“ zu ergreifen;

17.5. verschiedene Formen der „Fernabstimmung“, einschließlich der elektronischen Stimmabgabe, zu überprüfen, damit sich ein möglicher Missbrauch ausschalten lässt;

17.6. zu erwägen, ordnungsgemäÙ gemeldeten Einwanderern - zumindest auf kommunaler und regionaler Ebene - das aktive Wahlrecht zu gewähren;

17.7. zu erwägen, Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten des Europarats und Personen, die ihre Nationalität unfreiwillig verloren haben, obwohl sie sich legal auf dem jeweiligen Staatsgebiet aufhalten, ein passives und aktives Wahlrecht bei regionalen und kommunalen Wahlen zu gewähren;

- 17.8. überholte Bestimmungen zu beseitigen, die bestimmten Bevölkerungsteilen (so einigen Kategorien von Häftlingen) ihre Rechte nehmen;
- 17.9. nationale Mechanismen zur Förderung der ausgewogenen Beteiligung von Frauen und Männern an der Entscheidungsfindung auszubauen, damit auf diese Weise bis 2020 ein echtes Gleichgewicht in Form einer kritischen Masse von mindestens 40% Vertretern des jeweiligen Geschlechts in allen politischen Gremien erreicht wird, ob nun auf lokaler, regionaler, parlamentarischer oder Regierungsebene;
- 17.10. die Absenkung von Schwellen von mehr als 3% für die bei Parlamentswahlen abgegebenen Stimmen zu erwägen und das Gleichgewicht zwischen fairer Vertretung und Effizienz in Parlament und Regierung zu berücksichtigen;
- 17.11. die Einführung von Elementen der direkten Demokratie zu erwägen, wie z.B. des Rechts der Bürger, Volksabstimmungen zu verlangen und Gesetzesinitiativen vorzuschlagen;
- 17.12. die Einführung von Abwahlmöglichkeiten („*recall ballots*“) bei einzelnen gewählten Volksvertretern zu prüfen;
- 17.13. zu untersuchen, ob nationale Verfahren für die erbliche Übernahme exekutiver oder legislativer Positionen noch demokratisch vertretbar sind;
- 17.14. zu untersuchen, ob nationale Verfahren für die Benennung für exekutive oder legislative Positionen noch demokratisch vertretbar sind;
- 17.15. zu untersuchen, ob die nationale Gesetzgebung über die Amtsdauer der Exekutive und der Legislative noch demokratisch vertretbar ist;
- 17.16. zu untersuchen, ob die nationale Gesetzgebung über die Zahl der aufeinander folgenden Amtszeiten von Wahlämtern einzelner Volksvertreter noch demokratisch vertretbar sind;
- 17.17. zu untersuchen, ob die nationale Gesetzgebung zur Sicherstellung geheimer und unanfechtbarer Wahlen hinreichend tragfähig und unabhängig ist;
- 17.18. zu untersuchen, ob die nationale Verfassung hinreichend belastbare Regelungen für die Überwachung und Kontrolle der Exekutive enthält und noch demokratisch vertretbar ist;
- 17.19. zu untersuchen, ob die derzeitigen verfassungsrechtlichen Regelungen demokratisch vertretbar sind;
- 17.20. zu untersuchen, ob die derzeitigen nationalen Regelungen zur Änderung der Verfassung eine ausreichend hohe Zustimmung erfordern, um einen Missbrauch der Demokratie zu verhindern;
- 17.21. schnellstmöglich eine Charta für Wahlgleichheit zu erarbeiten zur Förderung einer ausgewogenen Beteiligung von Frauen und Männern an der Beschlussfassung durch Aufforderung der Mitgliedstaaten, in ihrer Verfassung – im Einklang mit dem Gleichheitsprinzip – die Möglichkeit vorzusehen, gezielte Maßnahmen zur Förderung eines gleichberechtigten Zugangs von Frauen und Männer zum Beschlussfassungsprozess zu ergreifen;

- 17.22. die Grundsätze der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung wirklich anzuwenden und den lokalen und kommunalen Behörden alle Befugnisse, Zuständigkeiten und Mittel zu geben, die erforderlich sind, um eine effektive Umsetzung sektoraler Politiken in voller Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der guten Regierungsführung sowie zum Nutzen der Bürger Europas zu ermöglichen;
- 17.23. den Verpflichtungen Folge zu leisten, die bei dem Beitritt übernommen wurden und sich nach den Empfehlungen und Entschließungen der Versammlung zu richten, die darauf abzielen, Demokratiedefizite zu beseitigen und die Qualität der Demokratie zu verbessern;
- 17.24. einen umfassenden rechtlichen Rahmen für die Korruptionsbekämpfung einzuführen und dessen Durchsetzung sowie die effektive Verfolgung von Gesetzesbrechern und eine ständige Anpassung der Institutionen zur besseren Abwehr der Wirtschaftskriminalität zu gewährleisten;
- 17.25. eine Gesetzgebung über Lobbyarbeit einzuführen und/oder zu überarbeiten, um auf diese Weise für Transparenz und Rechenschaftslegung zu sorgen und die öffentlichen Interessen vor unangemessenen Einflüssen von Lobbyisten zu schützen;
18. Darüber hinaus ruft die Versammlung das Ministerkomitee auf,
- 18.1. seine eigenen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Demokratie auszubauen, insbesondere durch Reaktion auf erkannte Demokratiedefizite in Mitgliedstaaten, Ausarbeitung von jeweils notwendigen Rechtsinstrumenten und politischen Leitlinien sowie Förderung von Projekten und Kooperationsprogrammen;
- 18.2. seine Arbeit hinsichtlich eines neuen politischen Rahmendokumentes in Bezug auf Demokratie- und Menschenrechtserziehung;
- 18.3. die erforderlichen Ressourcen und Mittel bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass das Forum für die Zukunft der Demokratie als wirksames Instrument für die weitere Entwicklung der Demokratie in Europa genutzt werden kann;
- 18.4. seine eigenen Überwachungsverfahren und die anderer Gremien und Mechanismen des Europarats zu stärken, die auf die Förderung der Demokratie abzielen, insbesondere die des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas und der Venedig-Kommission;
- 18.5. innerhalb der jeweiligen zwischenstaatlichen Gremien für die Weiterverfolgung der Empfehlungen der Versammlung zu sorgen, in denen Maßnahmen vorgeschlagen wurden, die auf die Verbesserung der Demokratie und die Beseitigung ihrer Defizite abzielen, insbesondere
- 18.5.1. Wiederaufnahme der Arbeit am Staatsangehörigkeitsrecht, einschließlich der Förderung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit, entsprechend dem auf dem Dritten Gipfel angenommenen Aktionsplan, in sein Tätigkeitsprogramm;
- 18.5.2. Beginn der Ausarbeitung eines rechtlich bindenden Instruments auf dem Gebiet demokratischer Wahlen, wie es von der Versammlung befürwortet wurde, insbesondere in der Empfehlung 1756 (2006);

18.5.3. Fortsetzung seiner Arbeiten über Demokratie und guter Regierungsführung in der Informationsgesellschaft und Evaluierung der Umsetzung einschlägiger Rechtsinstrumente in der Absicht, diese gegebenenfalls zu überprüfen;

18.6. die Rolle des Europarats in der europäischen Familie unabhängiger Nationalstaaten als führender Verfechter, Unterstützer und Entwickler der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu verteidigen und dazu allen Versuchen der Europäischen Union Widerstand zu leisten, seine Arbeit zu duplizieren oder zu beeinträchtigen;

18.7. die Stellung des Europarats in der europäischen Architektur als Organisation mit einem Führungsanspruch, unter anderem in Fragen der Demokratie, zu verteidigen. In diesem Zusammenhang geht es um die Förderung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Union, um das Memorandum of Understanding, das die Rolle des Europarats in angemessener Weise zum Ausdruck bringt, abgeschlossen und entsprechend umgesetzt wird.

19. Die Versammlung bittet das Ministerkomitee außerdem, einen spezifischen Mechanismus über Meinungsfreiheit und Medien einzuführen, der das gezielte Mandat beinhaltet, die Lage der Meinungs- und Medienfreiheit in Mitgliedstaaten des Europarats zu überwachen und Abhilfemaßnahmen anzuregen.

20. Die Versammlung bittet das Ministerkomitee, eine Charta demokratischer Grundsätze zu entwerfen.

Empfehlung 1792 (2007)¹³

betr.: Fragen fairer Strafprozesse wegen Spionageoder Preisgabe von Staatsgeheimnissen

1. Unter Bezugnahme auf ihre EntschlieÙung 1551 (2007) bittet die Parlamentarische Versammlung das Ministerkomitee,

1.1. alle Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern,

1.1.1. die bestehende Gesetzgebung über das Amtsgeheimnis zu prüfen und so zu ändern, dass verschwommene und zu weit gefasste Vorschriften durch spezifische und klare Bestimmungen ersetzt werden, um so jede Gefahr eines Missbrauchs oder ungerechtfertigter Verfolgung auszuschalten;

1.1.2. die Gesetzgebung über das Amtsgeheimnis auf eine Weise anzuwenden, die mit der Rede- und Informationsfreiheit, akzeptierten Praktiken in der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit und der Tätigkeit von Anwälten und anderen Verfechtern der Menschenrechte vereinbar ist;

¹³ *Debatte der Versammlung* am 19. April 2007 (17. Sitzung) (siehe Dok. 11031, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Pourgourides).
Von der Versammlung verabschiedeter Text am 19. April 2007 (17. Sitzung).

1.2. in allen Mitgliedstaaten des Europarats Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes von Informanten („Whistleblower“) und Journalisten zu prüfen, die Korruption, Menschenrechtsverletzungen, Umweltzerstörung und andere Formen des Missbrauchs von Befugnissen offen legen;

1.3. die Russische Föderation nachdrücklich aufzufordern, im Geiste der Offenheit und Toleranz die Journalisten, Wissenschaftler, Anwälte und Verfechter der Menschenrechte zu rehabilitieren, die in den letzten Jahren wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses verurteilt wurden und zu Opfern der übereifrigen Anwendung dieser Gesetzgebung geworden zu sein scheinen.

Empfehlung 1793 (2007)¹⁴

betr.: die Notwendigkeit eines Übereinkommens des Europarates über die Unterbindung der Fälschung von Waren und des Handels mit gefälschten Waren

1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert an ihre frühere Empfehlung 1673 (2004) über Produktfälschungen: Probleme und Lösungen, in der sie sich über das zunehmende Auftreten von Produktfälschungen in Europa besorgt zeigte und auf beträchtliche Risiken für die öffentliche Gesundheit, das Wohlergehen der Bevölkerung sowie beträchtliche Verluste der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Europarats hinwies. Diese Besorgnis spiegelt sich in der generellen Entschlossenheit der Mitgliedstaaten auf dem Dritten Gipfel der Staats- und Regierungschefs des Europarats in Warschau eine „gute Regierungsführung auf allen Ebenen“ zu fördern, um Stabilität und wirtschaftlichen wie sozialen Fortschritt zu fördern. Bisher hat sich dies in der Arbeit des Europarats nur zum Teil niedergeschlagen, insbesondere im Hinblick auf gefälschte und nicht dem Standard entsprechende Arzneimittel.

2. Die Versammlung verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Erklärung der G8 zur Bekämpfung der Produktpiraterie und der Fälschung von IPR (geistigen Eigentumsrechten), die am 16. Juli 2006 in St. Petersburg angenommen wurde. In dieser Erklärung wurde die multilaterale Verpflichtung bekräftigt, „die individuellen und kollektiven Bemühungen zur Bekämpfung der Markenpiraterie und der Markenfälschung, insbesondere beim Handel mit „piratierten“ und gefälschten Waren, zu bekämpfen“, festgestellt, „dass solche Bemühungen zur nachhaltigen Entwicklung der Weltwirtschaft, auch über Innovationen, sowie zur Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher überall auf der Welt (beitragen werden)“ und nachdrücklich eine verstärkte Zusammenarbeit „auf diesem Gebiet zwischen der G8 und den übrigen Ländern sowie zuständigen internationalen Organisationen, vor allem der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), der Welthandelsorganisation (WTO), der Weltzollorganisation, Interpol, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und dem Europarat“, verlangt.

¹⁴ *Debatte der Versammlung* am 20. April 2007 (18. Sitzung) (siehe Dok. 11227, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatter: Herr Schreiner).
Von der Versammlung verabschiedeter Text am 20. April 2007 (18. Sitzung).

3. Angesichts der immer schnelleren Globalisierung wirken sich Fälschungen, die einen beträchtlichen Anteil der Schattenwirtschaft darstellen und auf die bis zu 9% des Welthandels entfallen, immer mehr auf die europäischen Staaten aus und hängen eng mit Netzwerken der organisierten Kriminalität zusammen. Alle Mitgliedstaaten des Europarats sind als Herkunfts-, Transit- oder Bestimmungsländer gefälschter Waren betroffen. Nicht nur gefälschte Arzneimittel, sondern auch viele andere Produkte, wie Ersatzteile, Spielzeug, Körperpflegeprodukte, Elektrogeräte, Lebensmittel, Alkoholika und andere Waren können, wenn sie gefälscht sind, die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher gefährden, der europäischen Wirtschaft (insbesondere bei Markenfälschungen) schweren Schaden zufügen und kriminelle Netzwerke groß werden lassen. Die Versammlung ist der Überzeugung, dass es für den Europarat und seine Mitgliedstaaten an der Zeit ist, das Problem der Fälschungen umfassender anzugehen, als dies bisher geschehen ist.

4. Es besteht dringender Handlungsbedarf, um das Bewusstsein für die Gefahren zu schärfen, die Fälschungen für die individuelle und kollektive Sicherheit der Öffentlichkeit bedeuten und eine in sich stimmige europäische Politik zur Verhütung, Abschreckung und Bekämpfung von Fälschungen auszugestalten. Es ist ärgerlich, dass Fälschungen weiterhin eine mit geringem Risiko und hohen Profiten verbundene Tätigkeit darstellen, da eine Strafverfolgung schwerfällig ist, die Sanktionen vergleichsweise milde ausfallen und oft nur schwer anzuwenden sind und die zwischenstaatliche Zusammenarbeit unzulänglich ist. Die Versammlung begrüßt die Aussicht auf die Ausarbeitung einer Europäischen Konvention über die Bekämpfung von Arzneimittel und Gesundheitsleistungen betreffenden Straftaten und ist davon überzeugt, dass eine weitere ähnliche Initiative notwendig ist, um alle Fälschungen und den gesamten Schmutz von gefälschten Waren zu bekämpfen.

5. Die Versammlung ist sich der überaus wertvollen Arbeit auf diesem Gebiet bewusst, die von verschiedenen nationalen und europäischen Behörden und Fachorganisationen durchgeführt werden – unter anderem von der Europäischen Union, dem Europäischen Patentamt (EPA), Europol, Eurojust, der Europäischen Betrugsbekämpfungsbehörde (OLAF), der Welthandelsorganisation (WTO), der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), Interpol, der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Internationalen Handelskammer (ICC). Sie verweist allerdings auf das Fehlen einer wirklich umfassenden, sektorübergreifenden Strategie zur Bekämpfung aller Formen von Fälschungen.

6. Der Europarat ist angesichts seines multidisziplinären Ansatzes, seiner politischen und rechtlichen Autorität sowie seiner Mitgliedschaft aus Gesamteuropa ideal aufgestellt, um die europäischen Staaten zu motivieren und zu mobilisieren, damit sie die komplexe Aufgabe und Bedrohung angehen, die Fälschungen bedeuten. Zwar wäre ein weltweit wirksames Rechtsinstrument zweifellos wünschenswert, doch ließe sich dies angesichts der gebotenen Dringlichkeit und der hohen Standards, die von den europäischen Staaten angestrebt werden, kaum verwirklichen.

7. Geistiges Eigentum, insbesondere in Form von Patenten, leistet einen entscheidenden Beitrag zur Innovation und ist von wesentlicher Bedeutung für den Aufbau einer wettbewerbsfähigen Wissensökonomie in Europa. Vereinfachte Patentverfahren, geringere Patentanmeldegebühren und standardisierte Streitschlichtungsmechanismen – wie im Londoner Übereinkommen und dem Europäischen Patentstreitübereinkommen, das unter der Ägide der Europäischen Patentorganisation erarbeitet wurde, aber noch nicht in Kraft getreten ist – stellen wichtige Schritte zur Sicherstellung eines besseren Rechtsschutzes für Innovationen in Europa und zur Beseitigung der Unzulänglichkeiten bei den derzeitigen grenzüberschreitenden Streitfällen dar. Es handelt sich hierbei um wertvolle Bemühungen zur

Abschreckung von Fälschungen und Produktpiraterie, die die stärkste mögliche Unterstützung seitens der Vertragsparteien verdienen.

8. Ungeachtet der verdienstvollen Arbeit der Zolldienststellen zum Schutz der europäischen Außengrenzen vor gefälschten Waren aus Drittländern bleiben zu viele Lieferungen, insbesondere über das Internet, unkontrolliert, sodass viele gefälschte Waren nicht entdeckt werden. Außerdem werden immer größere Mengen gefälschter Waren *in* Europa hergestellt und lassen sich damit noch schwieriger abfangen, bevor sie die Endabnehmer erreichen. Die Untersuchung der Echtheit und der Herkunft eines Produkts, um Nachahmungen aufzudecken und abzufangen, erfordert eine bessere Harmonisierung der zivil- und strafrechtlichen Verfahren sowie ein größeres technisches Arsenal, das den strategischen Prioritäten bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität entspricht.

9. Eine zuverlässige Erfassung des wirklichen Ausmaßes und der Auswirkungen der Fälschungen ist zwingend notwendig, um angemessen und pragmatisch gegen Fälschungen vorgehen zu können. Aus verschiedenen Gründen verdeutlichen die zurzeit verfügbaren Zahlen über Fälschungen (gewöhnlich Polizei- und Zolldaten über Festnahmen und Beschlagnahmen sowie Branchenschätzungen) die weite Verbreitung dieser Erscheinung und zeigen bestimmte Trends, sind aber nicht detailliert genug, um wirksame Gegenmaßnahmen, eine Trendanalyse und Anpassungen der betriebenen Politik untermauern zu können. Die Einrichtung einer unabhängigen Behörde zur statistischen Überwachung von Fälschungen in den Mitgliedstaaten des Europarats sollte deshalb ins Auge gefasst werden.

10. Die Versammlung empfiehlt darum dem Ministerkomitee,

10.1. den zuständigen intergouvernementalen Ausschuss anzuweisen, im Einvernehmen mit der Europäischen Union und anderen Interessenten an der Erstellung eines Europäischen Übereinkommens über die Bekämpfung von Fälschungen und des Handels mit gefälschten Waren zu arbeiten, das auch die zivil- und strafrechtlichen Aspekte des Problems behandelt;

10.2. die Durchführung einer Informationskampagne über die Gefahren zu erwägen, die Fälschungen für die öffentliche Sicherheit in Europa bedeuten;

10.3. die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern, ähnliche nationale Kampagnen gegen Fälschungen einzuleiten;

10.4. sich bei der Gestaltung einer kohärenten europäischen Politik, die die technischen Mittel für die Verhütung und Abschreckung von Fälschungen (insbesondere in Bezug auf Internet-Lieferungen) bereitstellen soll, als unverzichtbares Werkzeug für das Zusammentragen gerichtsverwertbarer Beweise und die Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen Fälscher und Schmuggler an die Spitze zu setzen;

10.5. die Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation nachdrücklich aufzufordern, eine diplomatische Konferenz einzuberufen, um das Europäische Patentstreitübereinkommen zu verabschieden und im Falle der Staaten, die dies noch nicht getan haben, das Londoner Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit dieses Rechtsinstrument reibungslos in Kraft treten kann.

Empfehlung 1794 (2007)¹⁵**betr.: die Arzneimittelqualität in Europa**

1. Die Fälschung von Arzneimitteln hat sich zu einer Industrie entwickelt, aufgrund derer jedes Jahr hunderttausende von Menschen ihr Leben verlieren.
2. Was früher auf eine Produktion in kleinem Maßstab beschränkt war, ist heute eine Aktivität, die mit der organisierten Kriminalität in Verbindung gebracht werden kann.
3. Die Fälschung von Arzneimitteln ist eine Geißel, von der 14% des Weltpharmamarktes betroffen sind, und ihr Wachstum wird durch die Globalisierung und die Ausweitung des grenzüberschreitenden Handels sowie die leichte Einsetzbarkeit moderner Technologien begünstigt.
4. Einer Erhebung der OECD zufolge belaufen sich die entsprechenden Verluste jährlich auf über € 500 Mrd., wobei diese Summen an den nationalen Steuersystemen vorbeilaufen. Gefälschte Arzneimittel bescheren den Fälschern, die nie gefasst oder strafrechtlich belangt werden, somit gewaltige Profite.
5. Fälschungen betreffen nicht nur Arzneimittel und Generika, sondern auch medizinische Geräte, Kosmetika und Produkte für die Tiermedizin. Sie bedeuten somit eine schwer wiegende Bedrohung der Gesundheit der Menschen, können zum Scheitern einer Behandlung oder der Verschlimmerung von Krankheiten führen und sogar eine Todesursache darstellen. Die Parlamentarische Versammlung unterstreicht, dass das Auftreten gefälschter Arzneimittel das Vertrauen der Einzelnen wie auch der Gesundheitsfachleute untergräbt.
6. Die Versammlung stellt fest, dass der Parallelhandel im Laufe des letzten Jahrzehnts schnell zugenommen hat. Soweit die Vertriebsfirmen auch in Bezug auf die Nachverfolgbarkeit sachgerechte Kontrollen vornehmen, erhält diese Form des Handels die Sicherheit der Verbraucher aufrecht.
7. Die Versammlung stellt außerdem fest, dass gefälschte Arzneimittel in Europa insbesondere wegen fehlender oder unzulänglicher Rechtsvorschriften über Qualitätskontrolle und den Vertrieb auftreten. Gefälschte Arzneimittel werden illegal in Verkehr gebracht, an den Steuersystemen vorbeigeschleust und untergraben die Interessen der Verbraucher sowie die Haushalte des Staates und der Privatwirtschaft.
8. Darüber hinaus sind die Bestimmungen über die Ausfuhr von Arzneimitteln von Land zu Land verschieden, wodurch internationale Kontrollen oder Sanktionen praktisch unmöglich werden.
9. Wie die Teilnehmer der Konferenz über „Europa gegen gefälschte Arzneimittel“ feststellten, die am 22./23. Oktober 2006 in Moskau stattfand, wird gegen solche Fälschungen hauptsächlich unter dem Blickwinkel der gewerblichen Eigentumsrechte statt unter dem des Schutzes der Rechte des Einzelnen vorgegangen. Die Teilnehmer bedauerten außerdem, dass es zu Fragen der Kriminalität auf dem Arzneimittelsektor kein Rechtsinstrument gibt.

¹⁵ *Debatte der Versammlung* am 20. April 2007 (18. Sitzung) (siehe Dok. 11193, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, Berichterstatter: Herr Marquet).
Von der Versammlung verabschiedeter Text am 20. April 2007 (18. Sitzung).

10. Die Versammlung stellt fest, dass dieses rechtliche Vakuum bedeutet, dass es entweder keine geeigneten nationalen Behörden gibt oder dass diese schwach sind und unterstreicht darum die Notwendigkeit, für ein internationales Rechtsinstrument zu sorgen, das spezifische Straftatbestände in Verbindung mit Fälschungen einführt, sodass Fälscher festgenommen und strafrechtlich belangt werden können.
11. Die Versammlung ist außerdem über das Fehlen von Strafen für Fälscher sowie die Zunahme der Arzneimittelverkäufe über das Internet besorgt, was zu einem unkontrollierten grenzüberschreitenden Handel mit Medizinprodukten führen und die öffentliche Gesundheit gefährden könnte.
12. Die Versammlung unterstreicht darum die Notwendigkeit, Internet-Verkäufe zu regeln und eine wirkliche internationale Koordinierung in Zusammenarbeit mit der Polizei, den Zollbehörden, dem Gerichtswesen und Gesundheitsfachleuten aufzubauen.
13. Im Lichte der obigen Darlegungen werden die Staaten als Reaktion auf die immer schnellere Ausbreitung gefälschter Arzneimittel dringend aufgerufen, Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit der Patienten zu ergreifen.
14. Die Versammlung empfiehlt deshalb dem Ministerkomitee des Europarats, die Mitgliedstaaten des Europarats, Nichtmitgliedstaaten und die Vertragsparteien des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuchs zu bitten, für ein internationales Rechtsinstrument in Form eines Übereinkommens zu sorgen, das neue Rechtsvorschriften einschließlich eines neuen Straftatbestands in Bezug auf Arzneimittelkriminalität einführen soll, spezifische Strafen für Fälschungen und die Beeinträchtigung der Arzneimittelqualität vorzusehen und Vorschriften zu Zuständigkeitsfragen festzulegen, die eine Berücksichtigung der Interessen der Opfer von Arzneimittelstraftaten erlauben.
15. Die Versammlung ruft darüber hinaus die Mitgliedstaaten des Europarats, Nichtmitgliedstaaten und die Vertragsparteien des Übereinkommens zur Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuchs dazu auf,
 - 15.1. die Abteilungen innerhalb der Organisation zur Erfassung und Verbreitung von Informationen zu nutzen;
 - 15.2. öffentliche Informationskampagnen über die Risiken durchzuführen, die mit der Verwendung gefälschter Arzneimittel verbunden sind, um die Menschen zur Nutzung legaler Vertriebskanäle anzuhalten;
 - 15.3. die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Stellen der Polizei, der Zollverwaltung, des Gerichtswesens, von Gesundheitsfachleuten und anderer einschlägiger medizinischer Einrichtungen zu fördern;
 - 15.4. Rechtsvorschriften über Arzneimittel unter Einschluss von Bestimmungen zu erarbeiten, die die Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf gefälschter Arzneimittel untersagen, um die Herstellung und die Einfuhr von Arzneimitteln zu regeln und zu verhindern, dass gefälschte Arzneimittel in das Pharmavertriebsnetz gelangen;
 - 15.5. in Verbindung mit Laboratorien und Vertriebsnetzen Überwachungssysteme einzuführen;
 - 15.6. ein umfassendes System zur Nachverfolgung von Arzneimitteln aufzubauen, um ein vollständiges Register pharmazeutischer Produkte zu schaffen;

- 15.7. ein besonderes System zur Überwachung und Überprüfung der Qualität von Arzneimitteln zu errichten, die aus humanitären Gründen versandt werden;
- 15.8. im Einvernehmen mit der Europäischen Direktion für Arzneimittelqualität (EDQM) ein Schulungssystem für betroffene Mitarbeiter und Fachleute aufzubauen, damit diese in geeigneter Form gegen die Kriminalität auf dem Pharmasektor vorgehen können;
- 15.9. ein System zur Identitätskontrolle von Online-Apotheken zu errichten.
16. Die Versammlung bittet das Ministerkomitee, denjenigen Staaten, die dies noch nicht getan haben, zu empfehlen,
- 16.1. das Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuchs zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
- 16.2. das Übereinkommen über Computerkriminalität zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

2. Redebeiträge deutscher Parlamentarier (laut Protokoll der Parlamentarischen Versammlung des Europarates)

Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Aserbaidschan

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU):

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Zunächst möchte ich mich herzlich bei unseren Berichterstattern bedanken, die sich nun schon verschiedene Male mit Aserbaidschan beschäftigt haben. Ich glaube, dass über die Zeit hinweg festgestellt werden kann, dass, es sich dabei im Sinn des Monitoring-Verfahrens um eine kritische aber auch sehr konstruktive Begleitung und Beratung handelt.

Ich bin davon überzeugt, dass wir angesichts der Tatsache, dass es gelungen ist, immer wieder Fortschritte zu erzielen, den Weg in diese Richtung weiter fortsetzen können. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, das Ziel nicht aus den Augen zu verlieren; nämlich die Herbeiführung der parlamentarischen, demokratischen Systematik, und dass dabei kein Stillstand und erst recht kein Rückschritt zu verzeichnen ist, sondern Bewegung zu erkennen ist.

Ich möchte mich aber auch aus gegebenem Anlass recht herzlich bei den Mitarbeitern des Sekretariats bedanken, insbesondere bei Frau Chatzivassiliou, die seit Anfang des Monats ein sehr tragisches persönliches Schicksal verkraften muss. Ich glaube, wir können ihr alle die Daumen drücken, dass ihr Mann und ihr Sohn so weit es möglich ist wieder zu guter Gesundheit kommen. Herzlichen Dank für die Arbeit und das Engagement, das sie in die Arbeit mit eingebracht hat.

Vielen Dank.

Beitritt der Republik Montenegro zum Europarat

Abg. **Detlef Dzembitzki** (SPD):

Frau Präsidentin,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Auch von unserer Seite aus ein herzliches Willkommen an die Kolleginnen und Kollegen aus Montenegro. Ich denke, dass alle Vorrednerinnen und Vorredner hinsichtlich der möglichen Unterstützung und Erwartungen das Substantielle bereits hier eingebracht haben. Doch möchte ich gerne noch einmal die Rolle unterstreichen, die Montenegro in den zurückliegenden Jahren gespielt hat und die im Grunde auch als Beispiel für die Zukunft der gesamten Region gesehen werden kann.

Ich denke, es ist hier noch einmal zu unterstreichen, dass Montenegro während der großen Probleme, der aggressiven Auseinandersetzungen, die zu Flüchtlingssituationen und Morden – wir haben das große Leid in Srebrenica vor Augen – geführt haben, eine Stätte der Zuflucht für die Menschen war, ein Ort, an dem keine ethnischen Probleme aufgetreten sind. Dieses Land in einer unberührten Region hat in dieser Situation bewiesen, dass eine friedliche Entwicklung und ein friedliches Miteinander möglich sind.

Ich glaube, man sollte dies bei allen Problemen die möglicherweise auch in Montenegro bestanden haben, noch einmal unterstreichen. Wir sollten den Menschen und den Verantwortlichen in Montenegro Respekt und Anerkennung dafür zollen, dass sie den Beweis

erbracht haben, dass unterschiedliche Ethnien zusammen leben können, und dass nicht die erste Frage sein muss, "zu welcher Ethnie gehörst du?", sondern "wie können wir miteinander zusammen leben, wie können wir unsere Zukunft gestalten?"

Ich möchte von dieser Stelle aus Montenegro alle guten Wünsche überbringen und hoffe, dass Sie Ihre Zukunft so gestalten können, dass Sie von ihrer Vergangenheit ein Stückchen mit einbringen und dass diese Zukunft beispielhaft sein kann für die gesamte Region. Dass Probleme zu bewältigen sind, haben meine Vorrednerinnen und Vorredner deutlich gemacht. Ich wünsche Ihnen auch dafür viel Kraft, und ich bin sicher, dass wir gemeinsam als europäische Familie die Probleme, die zu lösen sind, lösen können. Ich hoffe, dass Sie dafür auch die Unterstützung dieses Europarats haben. In diesem Sinne, auf eine gute und friedliche Zukunft miteinander.

Kandidaten für den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof

Abg. **Doris Barnett** (SPD):

Vielen Dank Herr Vorsitzender,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich gehöre diesem Parlament erst seit einem guten Jahr an. Daher hatte ich bisher kaum Gelegenheit, an Richterwahlen teilzunehmen. Aber die Wahl von Richtern zum Europäischen Menschenrechtsgerichtshof ist wohl eine der vornehmsten Aufgaben, die wir hier als Abgeordnete haben. Deshalb ist es für uns auch von so großer Bedeutung, dass wir diejenigen wählen, welche die Besten für das Amt sind.

Doch wer bestimmt, wer die Besten sind, und wer wählt sie? Unsere österreichische Kollegin Frau Wurm hat in einem ähnlichen Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Qualifikation ebenso wie Schönheit im Auge des Betrachters liegen.

Machen wir uns also nichts vor, liebe Kolleginnen und Kollegen: Wir wissen sehr wohl, dass auf allen Ebenen sowohl in den Mitgliedsländern als auch hier im Europarat die Auswahl der Kandidaten für das Richteramt mehrheitlich durch Männer entschieden wird.

Die Aussage, dass eine falsche Auswahl den Personen viel Schaden zufügen könnte, wie Herr Malin meinte, ist ein Totschlagargument, denn auf diese Weise bekommen wir nie Frauen durch. Leider sind wir in fast allen unseren Ländern von einer tatsächlich gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen in allen Bereichen noch meilenweit entfernt.

Auch bei den Juristen gibt es ausgeprägte Männernetzwerke, die dafür sorgen, dass weibliche Kandidaten immer als ein bisschen weniger qualifiziert beurteilt werden als ihre männlichen Kollegen. Ich behaupte nicht, dass Frauen immer besser qualifiziert sind als Männer; das wäre genauso töricht, wie das Gegenteil zu behaupten.

Was ich behaupte ist, dass es Frauen, auch wenn sie noch so gut qualifiziert sind, schwer haben, gegenüber Männern zu bestehen und sich auf Kandidatenlisten durchzusetzen.

Der Beweis dafür: Wie von Herrn Mendes Bota ausgeführt, haben fast 60% der Mitgliedsländer von 1998 bis 2004 reine Männerlisten vorgelegt. Als aber die parlamentarische Versammlung dann im Jahr 2004 entschieden hat, dass auf jede Liste wenigstens eine Frau gesetzt werden muss, änderte sich das Bild. Alle Mitgliedsländer haben seitdem Frauen vorgeschlagen, von denen inzwischen nicht wenige auch zu Richterinnen gewählt worden sind. Und das ist gut so! Unter anderem hat die Versammlung eine Richterin für San Marino und für Monaco gewählt.

Daher mutet es schon sehr seltsam an, dass das im Vergleich zu Monaco zehnmal größere Malta als einziges Land behaupten will, es habe Schwierigkeiten, eine geeignete, qualifizierte Kandidatin zu finden. Dies ist besonders deshalb merkwürdig, weil man weiß, dass sich auf die öffentliche maltesische Ausschreibung hin zwei durchaus qualifizierte Frauen beworben haben.

Aber wer sagt denn, dass sie qualifiziert bzw. nicht qualifiziert sind? Das haben doch wir gar nicht zu beurteilen, sondern sie wurden bereits vorher aussortiert und kamen gar nicht erst auf die Liste. Warum sie nicht auf die Liste kamen, das müssen wir unsere maltesischen Freunde fragen.

Deswegen bleibe ich dabei: Es handelt sich hierbei um einen Akt der Diskriminierung gegen Frauen, und nicht um eine mangelnde Qualifikation. Ganz abgesehen davon hätte Malta, wie es die Regeln ja vorsehen – darauf wurde auch schon hingewiesen -, die Möglichkeit gehabt, aus einer Auswahl hochqualifizierter Menschenrechtlerinnen aus der ganzen Welt eine auszusuchen, die Malta dann repräsentiert hätte. Auch das wurde nicht getan. Spätestens jetzt zeigt sich, dass es hier um Diskriminierung geht und nicht um die Qualifikation.

Nun kommen wir zum Kernpunkt der Frage: Wollen wir mit unserer großen Mehrheit hier beschlossene Regeln ändern, nach dem Motto "lassen wir es dieses Mal gerade noch so durchgehen", nur weil ein einziges Land nicht willens ist, sich an unsere Regeln zu halten? Oder wollen wir nicht lieber von diesem einzigen Land verlangen, sich an unsere gemeinsam beschlossenen Regeln zu halten? Denn wer sagt denn, dass dann von dieser Liste ausgerechnet die Frau gewählt werden würde? Wir wollen lediglich, dass jetzt endlich auch eine Liste eingereicht wird, auf der eine Frau steht.

Ich muss zugeben, dass ich hier dem Rechtsausschuss nicht ganz folgen kann. Wollen wir etwa auch in anderen Menschenrechtsfragen – denn die Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist ein Menschenrecht – in Zukunft auch Ausnahmen zulassen, wenn wieder einmal "Sachzwänge" gibt? Nein, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Hier gilt es, standhaft zu bleiben und die Menschenrechte zu verteidigen, also das zu verteidigen, was uns als Europarat ausmacht. Dazu gehört es, die Gleichberechtigung auch vor Ort durchzusetzen und es den Frauen vor Ort zu ermöglichen, auf Listen zu kommen. Deswegen stimmen Sie bitte mit uns ab, und stimmen Sie gegen den Antrag des Rechtsausschusses. Sorgen Sie dafür, dass wir hier keine Rückschritte machen, sondern weiter nach vorne gehen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Stand der Menschenrechte in Europa

Abg. **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD):

Frau Präsidentin,
werte Kolleginnen und Kollegen!

Wir haben gehört, dass es noch viel Unrecht gibt, obwohl wir so lange schon dagegen angehen. Trotz aller Mühe wird dieses Unrecht sogar immer mehr, denn wir werden mehr Staaten und wir sehen mehr. Es ist so, dass es früher wahrscheinlich ebenfalls sehr viel Unrecht gab, doch wurde es nicht wahrgenommen und nicht auf die politische Bühne gebracht und besprochen. Dass dies jetzt geschieht, ist unser Verdienst.

Doch weil wir uns solche Mühe geben werden diejenigen, die egoistisch sind und keine Rücksicht auf die Menschenrechte nehmen, trickreicher. Sie verstecken sich besser und sind in der Lage, Dinge zu tun, die schwer zu erkennen sind und daher erst später aufgedeckt werden. Das bedeutet, dass wir uns auch mehr Mühe geben müssen und neue Instrumente brauchen, um rechtzeitig zu erkennen, wo Menschenrechte gefährdet sind.

Die Gefährdung und Anfechtung der Menschenrechte ist vielfältig. Wir haben neue Formen der Diskriminierung. Wir können Menschen heute nicht nur nach der Hautfarbe und dem Geschlecht unterscheiden, sondern wir kennen ihre genetische Ausstattung und können Aussagen machen über ihre möglichen Stärken und Schwächen. Menschen werden deswegen diskriminiert werden, und wir müssen uns darauf vorbereiten, hier eine Antwort zu finden und sie zu schützen.

Wir wissen, dass es Techniken der Monopolisierung von Wissen gibt, was dazu führt, dass den Menschen Saatgut vorenthalten wird, sodass sie nicht mehr in der Lage sind, langfristig ihre eigene Ernährung zu sichern. Wir wissen, dass es auch in den Medien Monopolisierungen wirtschaftlicher Art gibt, die wir kaum übersehen können. Wir wissen, dass das Verbrechen sich internationalisiert, dass die Methoden der Geldwäsche trickreicher werden. All das sind Techniken, welche die Feinde der Demokratie und der Menschenrechte entwickeln, während wir hier sitzen und versuchen, die Menschen dagegen zu schützen.

Das bedeutet aber, dass es, wenn wir über Kernkompetenzen dieses Hauses diskutieren, nicht reicht, einfach die Überschriften austauschen und einander immer wieder dasselbe zu versichern. Wir müssen ins Detail gehen. Hier brauchen wir die vielen Fachausschüsse und das Wissen von der Biotechnologie, den Finanzsystemen und Wirtschaftssystemen. Wir müssen ganz genau hinschauen, wie durch Patente möglicherweise ganze Völker enteignet werden, wie genau monopolisiert wird und wie Menschen daran gehindert werden, ihre Möglichkeiten zu entwickeln.

Dies alles wird komplizierter, und deshalb mein Appell: Wenn wir uns weiterentwickeln wollen, dann verzichten wir bitte nicht auf die vielen fachlichen Perspektiven, die in diesem Hause vorhanden sind. Wir haben Ausschüsse, die gute Instrumente sind um genau zu detektieren wo Menschenrechte gefährdet sind. Diese Instrumente sollten wir pflegen und weiterentwickeln. Das ist mein Standpunkt.

Ich danke Ihnen.

Stand der Menschenrechte in Europa

Abg. **Christoph Strässer** (SPD):

Herr Präsident,
meine Damen und Herren!

In Deutschland ist vor ca. 2 Jahren eine große repräsentative Umfrage unter Jugendlichen bis 25 Jahren durchgeführt worden, die ergeben hat, dass etwa 70% der Befragten, und zwar unabhängig von ihrer Schulbildung und ihrem Bildungsgrad, mit dem Begriff der Menschenrechte nichts anfangen konnten. Eine, wie ich finde, auf den ersten Blick erschreckende Erkenntnis.

Doch wenn man fragt, ob das bedeutet, dass diese jungen Leute auch real mit den Menschenrechten nichts anfangen können, ergibt sich, glaube ich, sofort ein anderes Bild. Denn dieselben Jugendlichen, dieselben Schülerinnen und Schüler sind sofort dabei und zeigen sich solidarisch mit den jungen Menschen aus ihrem Umfeld, wenn sie z.B. erfahren,

dass ein Kind, das seit 10 Jahren in unserem Land lebt, nach Afghanistan oder anderswohin abgeschoben werden soll.

Diese jungen Leute engagieren sich, sie gehen auf die Straße, verfassen Petitionen und setzen uns Politikerinnen und Politiker so unter Druck, dass wir alle, die hier sitzen, ob wir wollen oder nicht, solche Menschenrechtsverletzungen in den eigenen Ländern letztendlich verhindern können.

Und das ist die Kehrseite der Medaille; das, was wütend macht. Ich glaube, dass man alleine mit diesem Papier nicht viel anfangen kann; das ist schon oft gesagt worden. Ich würde mir wünschen, dass wir als Parlamentarier als Ergebnis dieser Debatte in unsere Länder gehen und z.B. Menschenrechtsbildung zum Gegenstand an allen Schulen in unseren Ländern machen, die Mitglied des Europarats sind.

Denn meines Erachtens liegt für eine vernünftige Ausgestaltung und eine praktische Umsetzung der Menschenrechte die Zukunft nicht nur in der parlamentarischen Arbeit, der Exekutivarbeit, sondern in der Einbeziehung junger Menschen auf diesem Weg. Denn wenn diese Jugendlichen Bilder von Menschenrechtsverletzungen überall auf der Welt sehen, dann engagieren sie sich, gehen auf die Straße und unterstützen uns bei unserer Arbeit. Ich denke, wir sollten ihnen die Möglichkeit geben, diese äußerst wichtigen Dinge mit uns gemeinsam zu verinnerlichen und in ihr praktisches Leben und damit auch in die Politik umzulegen.

Das zweite, was ich sagen möchte, ist auch etwas emotional, aber auch sehr politisch. Ich bitte, das nicht falsch zu verstehen, aber immer, wenn ich Herrn Hammarberg auftreten sehe, dann kommen mir fast die Tränen. Nicht wegen Ihrer Persönlichkeit und auch nicht wegen Ihrer hervorragenden Arbeit, sondern weil ich weiß, unter welchen Umständen Sie Ihre wertvolle Arbeit machen.

Wenn ich dann auf der anderen Seite sehe, mit wieviel Millionen die Menschenrechtsagentur der Europäischen Union mit einer Einrichtung ausgestattet wird, dann kommen mir in der Tat die Tränen. Meines Erachtens müssten wir alle in unseren nationalen Parlamenten davon ausgehen, dass wir, wenn wir schon die Menschenrechtsagentur haben, auch gemeinsam alle Anstrengungen, materieller, finanzieller oder sonstiger Art unternehmen sollten, um auch Ihre Arbeit, die ich ganz ausgezeichnet finde, in den europäischen Staaten so zum Tragen zu bringen, dass sie überhaupt wirken kann. Wir sollten gemeinsam nach Hause gehen und dafür sorgen, dass Ihre Arbeit, Ihr Staat besser ausgestattet wird, damit Sie erfolgreich arbeiten können. Das brauchen wir alle für unsere Reputation zu Hause.

Dankeschön.

Stand der Menschenrechte in Europa

Abg. **Prof. Dr. Hakki Keskin** (Die Linke):

Sehr geehrte Damen und Herren.

Ich möchte auf ein Demokratiedefizit in einem für mich sehr wichtigen Bereich verweisen, diesmal insbesondere in den westeuropäischen Staaten. Ich möchte die Europäische Versammlung bitten, in dieser Frage eine gemeinsame Position einzunehmen und den Mitgliedsstaaten eine verbindliche Lösung vorzuschlagen.

Zu Recht wird im Entwurf für eine Resolution unterstrichen, dass "die Repräsentativität der Parlamente einen Kernbestandteil einer Demokratie darstellt. In diesem Zusammenhang muss, so der Bericht weiter, "was das aktive und passive Wahlrecht anbetrifft, jede Art von

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Religion oder aus sozialen Gründen beseitigt werden."

Meine Damen und Herren, die Staatsbürgerschaft wird zu Recht als die wesentliche und gesetzliche Verbindung zwischen dem Staat und dem Individuum betrachtet. Dass es in den jungen Demokratien in einigen Mitgliedsstaaten des Europarat, was den Stand der Demokratie und Menschenrechte anbetrifft erhebliche Defizite gibt, wissen wir alle. Aber auch die weit gereiften Demokratien in den westeuropäischen Staaten müssen sich genauso selbstkritisch mit ihrer eigenen Lage auseinandersetzen.

Es ist nicht einzusehen, dass Millionen Menschen in diesen Ländern, die seit Jahrzehnten dauerhaft dort leben, nicht die Staatsbürgerschaft dieser Länder haben und damit über keine politische Einflussnahmemöglichkeit verfügen. Es genügt nicht, dieses Thema damit abzutun, dass man sagt, dies sei eben so. Die Hindernisse sind nämlich so groß, dass der Erwerb der Staatsbürgerschaft für viele nicht ohne weiteres möglich ist.

Deshalb appelliere ich an uns alle, eine echte Lösung für dieses Problem zu suchen, das heißt, den Menschen, die dauerhaft in diesen Ländern leben, den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu erleichtern, damit sie dort volle Bürgerrechte genießen.

Danke sehr.

Stand der Demokratie in Europa

Abg. **Walter Riester** (SPD):

Herr Präsident,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wir führen heute eine Diskussion, die nicht nur sehr wichtig ist, sondern den Kernbereich unserer Aufgabe als Europarat betrifft. Ich bin sehr mit dem Bericht einverstanden und fand es sehr gut, wie Andreas Gross das Spannungsverhältnis zwischen Bürgersicht und Demokratieanspruch aufgezeigt hat.

Ich möchte in den wenigen Minuten etwas zu dem Spannungsverhältnis unserer vereinbarten Regeln und der Wirklichkeit sagen, die in den Ländern sehr unterschiedlich ist. Ich glaube nicht, dass es darum geht, Menschenrechte erster oder zweiter Ordnung zu haben, aber ich halte es für wichtig, dass wir uns vergegenwärtigen welche unterschiedliche historische Prozesse, welche unterschiedliche wirtschaftliche, politische und soziale Voraussetzungen wir zu diesem demokratischen Ziel haben.

Mein Land war fünf Jahre vor Gründung dieses Europarates noch faschistische Diktatur. Wir haben hier Länder mit hohem demokratischem Anspruch, die keine Probleme hatten, noch in den 50-er und 60-er Jahren des letzten Jahrhunderts Kolonien in Afrika und Asien zu besitzen. Und es gibt hier viele Länder, die erst vor rund 15 Jahren aus staatssozialistischen Ordnungen heraus den Weg in Demokratien gegangen sind. Wir verfügen also über sehr unterschiedliche Voraussetzungen. Ich wünsche mir manchmal, dass wir die Unterschiedlichkeit der Voraussetzungen stärker zur Diskussion bringen, wenn wir mit dem Finger auf Probleme bei der Umsetzung unserer zu Recht gefundenen Richtlinien weisen.

Warum? Wenn ich meinem eigenen Sohn sage wie toll es ist, dass wir 27 Länder mit 450 Millionen Menschen haben in diesem engeren Europa der EU, in dem wir uns Krieg nicht mehr vorstellen können, dann weiß er nicht was ich damit sagen will. Denn er hat die

Schrecken des Ersten und Zweiten Weltkriegs natürlich nie erlebt. Und ich weiß andererseits, dass für Menschen, die seit 10-15 Jahren in einer Demokratie leben – ein Wimpernschlag in der Geschichte – der Prozess der Demokratisierung ein schwieriger Prozess ist.

Wir stehen in diesem Teil des jetzigen Jahrhunderts vor dem Problem, dass wir global nicht mehr von Europa, bzw. wie in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts von den USA geprägt sein werden. Ich glaube, mit dem Heraufkommen Asiens, mit China und Indien, werden neue Akteure auftreten. Und gerade deshalb ist es so wichtig, diesen Demokratisierungsprozess – ich betone *Prozess* – in Europa hinzubekommen, wenn er global die Frage von Menschenrechten und Demokratie prägen soll.

Abschließend wünsche ich mir daher manchmal in unseren Debatten, dass wir die Voraussetzungen zum Prozess der Demokratie bei den unterschiedlichen historischen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bedingungen stärker berücksichtigen.

Herzlichen Dank.

Fortschritte im Überwachungsverfahren der Versammlung

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU):

Herr Präsident,
meine Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Zunächst will ich daran erinnern, dass die Überwachung der Einhaltung der mit dem Beitritt zum Europarat durch seine Mitgliedsstaaten eingegangenen Verpflichtungen seinerzeit vor zehn Jahren komplettiert und effizienter gestaltet worden ist, nämlich dadurch, dass man ein zusätzliches Instrumentarium eingeführt hat, eine Art operative Institution: das Monitoring-Verfahren, welches von einem speziellen Ausschuss durchgeführt wird.

Seine Aufgabe ist die ständige, durchaus angemessen-kritische aber eben auch konstruktive Beratung und Begleitung des jeweiligen Mitgliedslandes. Darauf will ich deshalb gesondert hinweisen, weil die oft heftigen und mit großer Leidenschaft geführten Debatten über Berichte und Aktivitäten dieses Ausschusses manchmal einen ganz anderen Eindruck hervorrufen.

Im Laufe der jetzt immerhin schon zehnjährigen Tätigkeit des Ausschusses hat sich bei den neuen Mitgliedern die Besorgnis eingestellt, im Wesentlichen seien immer nur sie Subjekt solcher Verfahren. Um dieser Besorgnis Rechnung zu tragen, haben wir im letzten Jahr festgelegt, dass alle Mitgliedsstaaten in einem dreijährigen Turnus einer kritischen Überprüfung unterzogen werden, um eben auch die Objektivität dieses Monitoring-Verfahrens zu unterstreichen.

Natürlich ist zuzugeben, dass es in den alten, den klassischen Demokratien, wie Frankreich und anderen Ländern, eben immer wieder Verstöße gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Beitritt zum Europarat und seinen Konventionen gibt. Wesentlich muss es aber sein, ohne Unterschied zwischen Alt und Neu, dass die aufgezeigten Mängel ernst genommen und die Empfehlungen beachtet und dann auch umgesetzt werden.

Die Erfahrungen, die in den einzelnen Mitgliedsstaaten damit gemacht wurden, sind zugegebenermaßen durchaus unterschiedlich. Beklagen würde ich insbesondere, dass sich die

Parlamente in den einzelnen Staaten oft viel zu wenig darum kümmern, wie ihre Regierungen mit solchen Feststellungen umgehen.

Eine ganz wesentliche Stärke des Monitoring-Verfahrens ist seine Nachhaltigkeit. Vor allem das speziell beschlossene Monitoring und das Nach-Monitoring, das sich daran anschließt, dauern in der Regel über Jahre. Sie sind darauf angelegt, positive Entwicklungen hin zur parlamentarischen Demokratie, zum Rechtsstaat, zum toleranten und würdigen Umgang mit Menschen durch staatliche Autoritäten und zu fairen Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen anzustoßen und zu unterstützen. Dabei können wir glücklicherweise oft auf hoch renommierte Institutionen aus unserem eigenen Bereich, wie z.B. die Venedig-Kommission, zurückgreifen.

Aus dieser Aufgabenstellung, meine Damen und Herren, ergibt sich aber auch zwingend, dass diese Zielsetzungen natürlich gemeinsam, d.h. auch von den Mitgliedsländern getragen werden müssen, und eine Bereitschaft zu vertrauensvoller Zusammenarbeit für den Erfolg unentbehrlich ist. Dies schließt die Flexibilität seitens der Partner aus dem Europarat mit ein, eben auch spezifische Gegebenheiten – der Kollege Riester hat gerade darauf hingewiesen –, historische oder kulturelle Zusammenhänge, oder auch über lange Zeit gewachsene Mentalitäten zu berücksichtigen.

Wir sind uns dabei durchaus der Tatsache bewusst, dass Demokratisierungsprozesse sehr kompliziert sind und Zeit brauchen, weil sie ein Umdenken in vielen Köpfen erforderlich machen und der Bevölkerung auch erklärt werden müssen, wenn man die Herzen der Mehrheit der Menschen dafür gewinnen will. Deshalb müssen z.B. auch Bildungssysteme, Medien und andere Akteure in diesen Prozess mit eingebunden und an ihm beteiligt werden.

Der Europarat, das wird oft vergessen, bietet in diesem Zusammenhang übrigens parlamentarische Zusammenarbeits- und Hilfsprogramme an, die zugegebenermaßen leider dringend mehr Mittel benötigen würden.

Bei allem Wissen um die Radikalität der geforderten Änderungen, und um die damit verbundene Zeitschiene – eines müssen wir verlangen: Das gemeinsame Ziel muss konsequent im Auge behalten und verfolgt werden, die Richtung muss stimmen, und es darf kein unbegründetes Innehalten oder gar Rückschritte auf diesem Weg geben. Das wäre auch nicht verständlich zu machen, denn die Mitglieder haben sich aus freiem Willen um die Mitgliedschaft in diesem Europarat beworben.

Es gibt aber auch einen Kernbereich von Werten und Verpflichtungen, die keinen Aufschub dulden, wie etwa die Ächtung der Todesstrafe, das Verbot von Folter und von Inhaftierung aus politischen Gründen. Und eine Regierung muss sich letztlich vor dem Souverän, meist einem repräsentativ und fair gewählten Parlament verantworten müssen. Der Zugang zu unabhängigen Informationsquellen etwa und das Recht, im Rahmen einer rechtsstaatlichen Ordnung seine Meinung frei zum Ausdruck zu bringen, all das gehört zu den prinzipiellen Kategorien von Verpflichtungen, die eingegangen worden sind.

Ich würde mir sehr wünschen, wenn diese für den Frieden, die Zusammenarbeit und die demokratische Entwicklung, sowie für die gesellschaftliche und auch politische Stabilität in Europa so wichtige Arbeit aller Institutionen des Europarats, darunter eben auch des Monitoring-Ausschusses, von unseren eigenen Auftraggebern, den nationalen Parlamenten und Regierungen, mit etwas mehr Aufmerksamkeit und noch größerem Unterstützungswillen begleitet würde.

Bei der Durchsetzung der Geltung von Menschen- und Bürgerrechten und eines demokratisch geprägten Staatsaufbaus bedarf es zunehmend der engen Abstimmung und Zusammenarbeit aller involvierten Institutionen. Das gilt für den Europarat mit seinen Mitgliedsstaaten, aber auch im Blick auf die Europäische Union, die UNO, die OSZE, wichtige NGOs und auch weitere Institutionen.

Aus der Vielfalt der Wege darf sich für die Betroffenen nicht die Möglichkeit ergeben, die dabei angebotenen Instrumentarien wahlweise gegeneinander auszuspielen. Deshalb sind exakte Absprachen, intensive gegenseitige Information und die genaue Einhaltung getroffener Vereinbarungen wie z.B. mit der EU über die Arbeit der neuen Grundrechtsagentur eben so wichtig.

Wie umfangreich im Übrigen die Arbeit des Monitoring-Ausschusses geworden ist, mag die Tatsache verdeutlichen, dass er mit seinen Resolutionen und Empfehlungen allein die Basis für mehr als 60 Debatten in den Plenarversammlungen des Europarats geliefert hat.

Meine Damen und Herren: Es ist uneingeschränkt zu begrüßen, dass mit der heutigen Debatte einmal Gelegenheit geschaffen worden ist, den Umfang und die Intensität der Menschenrechte in der Arbeit des Europarats einer breiten Öffentlichkeit umfassend darzulegen. Wir brauchen die Resonanz der öffentlichen Meinung; sie ist neben dem nachhaltigen Einsatz gegenüber den Mächtigen in Regierung, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unsere mächtigste Waffe zur Durchsetzung unserer Prinzipien.

Vielen Dank.

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU):

Herr Präsident!

Im Wesentlichen haben sich diejenigen Feststellungen und Beobachtungen bestätigt, die ich in meinem Bericht ja auch schon dargestellt habe. Beispielsweise wird es allgemein als Fortschritt empfunden, dass künftig routinemäßig alle Mitgliedsländer untersucht werden, dass wir im vorigen Jahr also sozusagen eine Art Reihenuntersuchung eingeführt haben, weil eben doch die Tatsache, dass der Fokus eindeutig auf den neuen Mitgliedsländern lag, teilweise als diskriminierend empfunden worden ist.

Da haben wir also bereits entsprechend gehandelt, und wie die konkreten Erfahrungen zeigen, schadet es, glaube ich, den alten Mitgliedsländern auch nicht, wenn sie immer wieder mal einen Spiegel vorgehalten bekommen. Da werden Dinge entdeckt, die aus Betriebsblindheit in manchen Demokratien einfach so praktiziert werden, ohne dass groß darüber nachgedacht worden ist. Wir werden also sicher auf diesem Weg fortfahren können.

Der Kollege van der Brande hat darauf hingewiesen, dass zwischen den individuellen Grund- und Bürgerrechten und den kollektiven Demokratierechten, wie der parlamentarischen Demokratie oder dem entsprechenden zugehörigen Staatsaufbau, natürlich in der Tat ein untrennbarer Zusammenhang besteht. Dies sind untrennbar miteinander verbundene Elemente, die eben auch dann natürlich wirksam werden und zum Ausdruck kommen, wenn es darum geht, einmal festzulegen, bei welchen fundamentalen Prinzipien und Verfahrensmodalitäten die Zeitschiene nicht als Ausrede, bzw. als Element der Verzögerung akzeptiert werden kann.

Obwohl wir alle natürlich sehen, dass, wie ich bereits darauf hingewiesen habe, spezifische Besonderheiten, Mentalitäten, die sich über Jahrzehnte oder Jahrhunderte entwickelt haben,

nicht beiseite gelegt werden können, sondern in der Beurteilung Berücksichtigung finden müssen. Dennoch, es bleibt dabei, es gibt Kernelemente, wesentliche Rechte und Prinzipien, die eben nicht hinausgeschoben werden können, sondern sofort eingeführt werden müssen.

Es ist auch darauf hingewiesen worden, dass es wünschenswert wäre, dass die nationalen Parlamente mehr reagieren. Dabei sind wir natürlich alle selbst gefordert; wir haben diese Hausaufgabe bis heute noch nicht erledigen können. Gerade, was das Eintreten für Demokratie und Menschenrechte angeht, könnten wir unsere Wirksamkeit natürlich noch erheblich in der Wirkung steigern, wenn es gelänge, die nationalen Parlamente dafür zu gewinnen, entsprechend mit eigenen Debatten und Beiträgen zu reagieren.

Hier und dort ist dies gelungen, und wir sollten uns vornehmen, einmal darüber nachzudenken, inwieweit wir diese Resonanz und Rückkopplung verbessern und verstärken können. Insgesamt ist dem Monitoring-Verfahren hier auch von den Ländern, die unmittelbar sehr betroffen sind, ein gutes Zeugnis ausgestellt worden. Insofern bin ich dankbar für diesen Hinweis. Das ermutigt uns, mit der einen oder anderen Änderung im Detail in dieser Richtung fortzufahren.

Vielen Dank.

Abg. Eduard Lintner (CDU/CSU):

Herr Vorsitzender, ich hatte ja bereits Gelegenheit, vorhin drauf einzugehen, was in der Diskussion aus der Sicht des Monitoring Ausschusses also bemerkenswert war. Lassen Sie mich deshalb nur eine Ergänzung vornehmen.

Es hat mich sehr gefreut, dass viele herausgestellt haben, dass durch die schwierigen Prozedur gelungen ist, beizubringen, dass Monitoring im Grunde genommen Dialog bedeutet, Begleitung, Zuhören, Betreuen und sich nicht etwa irgendwelche Richtlinien-Funktion anmaßen darf.

Ich sage dies noch einmal ausdrücklich, weil natürlich durch die hitzigen Debatten, die gelegentlich über die Berichte geführt werden, in der Öffentlichkeit ein anderer Eindruck entstehen könnte.

Sie werden sehen, dass viele der Fortschritte die wir erreicht haben, die oft nur kleine Stücke waren eben nur im persönlichen Dialog, im geduldigen Besprechen, im ständigen Kontakt erreicht worden sind und deshalb ist mit Sicherheit einer der größten Vorzüge dieses Monitoring Verfahrens die Tatsache, dass man sich über Jahre hinweg begleitet, sich kennt, dass die Rapporture teilweise jahrelang am selben Thema arbeiten. Ich finde, dies ist ein erfolgreiches Rezept – wir sollten es beibehalten, und ich bedanke mich genauso bei allen die im Sekretariat mitgewirkt haben.

Es ist übrigens unmöglich, solche Dinge ohne persönliche Leidenschaft und ohne Einsatz zustande zu bringen. Es geht nicht nur um Pflichterfüllung, sondern es geht wirklich um das Einbringen der Person und auch für diesen ganz persönlichen Verdienst möchte ich mich herzlich bedanken.

Stand der Demokratie in Europa Änderungsantrag 17

Abg. Dr. Wolfgang Wodarg (SPD):

Auch an dieser Stelle sollte noch einmal der Hinweis auf die Biomedizin-Konvention aufgenommen werden. Das entspricht dem, was vorhin schon beschlossen worden ist.

Fortschritte im Überwachungsverfahren der Versammlung Änderungsantrag 3

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU):

Als Berichterstatter möchte ich dagegen sprechen, denn wir haben uns bei der Formulierung sehr strikt daran gehalten, was früher schon von diesem Gremium beschlossen worden ist, und möchten ungern in dieser komplizierten völkerrechtlichen Situation abweichen. Deshalb plädieren wir für die konsequente Fortführung der bisherigen Beschlüsse.

Fortschritte im Überwachungsverfahren der Versammlung Änderungsantrag 4

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU):

Auch hier sind wir nach dem Prinzip verfahren, ursprüngliche Beschlüsse des Gremiums zu zitieren, um uns nicht in neue Diskussionen zu verwickeln. Deshalb wollen wir an dieser Formulierung festhalten.

Fortschritte im Überwachungsverfahren der Versammlung Änderungsantrag 6

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU):

Leider muss ich feststellen, dass ein Rest dieses Problems weiterhin besteht, wenn es um Statusfragen geht. Deshalb meinen wir, dass Bulgarien hier zu Recht erwähnt wird.

Funktionieren der demokratischen Institutionen in der Ukraine

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU):

Herr Präsident,
meine lieben Kolleginnen und Kollegen!

Auch ich darf mich natürlich bei allen herzlich bedanken, die an der Erarbeitung dieses schwierigen Berichts beteiligt waren. Schwierig deshalb, weil wir uns ja in einer Phase der Entscheidungsfindung in der Ukraine selber zu Wort melden wollten, ohne dabei bevormunden oder unzulässige Ratschläge geben zu wollen.

Wir haben uns bemüht, wie ja auch in den Diskussionen im Ausschuss ständig zum Ausdruck kam, die Erfahrung der Institution Europarat im Umgang mit solchen Dingen einzubringen und weiterzugeben. Wir können jetzt nur hoffen, dass in der Ukraine selbst die beteiligten Institutionen, inklusive beispielsweise das Oberste Gericht, daraus die richtigen Schlüsse ziehen.

Wir stehen weiterhin beratend zur Verfügung, das zeigt das Engagement der Leute im Ausschuss aber auch hier im Plenum, und deshalb noch einmal einen Dank an diejenigen, die federführend tätig sind.

Funktionieren der demokratischen Institutionen in der Ukraine Änderungsantrag 6

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU):

Entschuldigung, da war ein falscher Vermerk gemacht worden. Das Komitee ist dagegen.

Sudan und Darfur – Europas Verantwortung

Abg. **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD):

Herr Präsident,
werte Kolleginnen und Kollegen.

Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen hat vor wenigen Tagen folgendes festgestellt:

Im ersten Quartal des Jahres wurden 250.000 neue Vertriebene gezählt. Jetzt sind auch weit über 200.000 Vertriebene in den Tschad und in die Zentralafrikanische Republik vertrieben und so mit Gewalt ihrer Heimat beraubt worden sind. Humanitäre Hilfsorganisationen wurden behindert und angegriffen. Zeugen oder öffentliche Kritiker in der Hauptstadt des Sudans werden eingeschüchert, inhaftiert oder vertrieben. Dazu auch NGO-Mitglieder, Journalisten und Betroffene, die nur ihre Rechte wahrnehmen wollen. Sie werden von der Regierung des Sudans behindert und mit Gewalt bedroht.

Die Reiter-Horden, die im Darfur Dörfer überfallen, tun dies oft gemeinsam mit staatlichen Militäreinheiten. Angeblich jagen sie Rebellen, doch in Wirklichkeit werden ganze Dörfer ausgerottet, die Frauen vergewaltigt, die Kinder umgebracht. Dort werden brutalste Gewalttaten verübt, die in keiner Weise zu rechtfertigen sind, und das geschieht nicht nur zu Lande durch Reiterhorden, sondern mit militärischer Unterstützung aus der Luft.

So etwas können in der Tat keine einfachen Rebellen tun, sondern es ist nur mit Unterstützung der sudanesischen Regierung möglich. Das müssen wir zur Kenntnis nehmen. Und es ist auch die sudanesischen Regierung, die immer wieder die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung behindert und hinauszögert. Jetzt soll es angeblich eine Zusage gegeben haben, die zweite Stufe der vom UN-Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen durchzuführen, d.h. etwa 3000 weitere Soldaten, Polizisten und zivile Kräfte zur Unterstützung der Afrikanischen Union nach Darfur zu bringen. Doch auch da stellt die sudanesischen Regierung gleich wieder Bedingungen: Diese dürfen nur Afrikaner sein. Auch weigert sich die Regierung weiterhin, die notwendigen UN-Kräfte, insgesamt 20.000 Mann, in ihr Land zu lassen und zu unterstützen.

Das bedeutet, dass die Regierung in Khartum eine große Schuld auf sich lädt. Das sind die Feststellungen der UN-Menschenrechtskommission vom März dieses Jahres. Das, was an Versuchen, die Bevölkerung zu schützen, bisher dort geleistet worden ist, hat völlig versagt, war vollkommen unzureichend und hat nicht dazu geführt, dass das Morden, Vergewaltigen und Vertreiben aufhörte. Deshalb stellt auch der UN-Menschenrechtsrat fest: Das, was bisher getan wurde, ist inadäquat und unwirksam.

Daher diskutieren wir hier heute über dieses Thema. Unsere Staaten sind nicht nur Mitglieder im Europarat, sondern auch bei den Vereinten Nationen, und auch unsere Regierungen sind dafür verantwortlich, was in den Vereinten Nationen beschlossen wird. Es gibt sehr wohl Regierungen, die dort eine sehr zweideutige Haltung haben. Im Sicherheitsrat haben Russland und China sich der Stimme enthalten, als es um Hilfe ging; das war das, was noch gerade erreicht werden konnte.

Wir wissen alle, dass nicht nur Waffenlieferungen aus europäischen Ländern dort hingeschickt werden. Hier gibt es auch ganz konkrete wirtschaftliche Interessen: Es gibt Öl im Sudan, es gibt Geschäftemacherei mit Mitgliedern dieser kriminellen Regierung, es wird daran verdient, dass diese Menschen dort weitermachen dürfen. Und das wird von unseren Regierungen zum Teil unterstützt.

Deshalb ist das Thema hier richtig, deshalb müssen wir hier unseren Regierungen die Fragen stellen, die uns der UN-Menschenrechtsrat auferlegt hat. Wir haben festzustellen, welche Firmen es sind, die aus unseren Ländern kommen, aus Frankreich, Deutschland, aus Großbritannien, Russland, der Ukraine, die im Sudan Geschäft machen und davon profitieren, dass diese Regierung mit ihnen paktiert. Wir müssen diese Menschen, die sich hier schuldig machen, vor Gericht stellen.

Das muss durchgesetzt werden, und zwar nicht durch Appelle, sondern da muss erfüllt werden, was von der UN beschlossen worden ist. Wenn es sich um internationale Konflikte dieses Ausmaßes handelt, muss das Gewaltmonopol der Vereinten Nationen greifen. Und das haben wir zu unterstützen.

Deshalb bitte ich Sie und fordere Sie dringlich auf, bei Ihren Regierungen zu fragen, inwieweit jedes einzelne Mitgliedsland hier Schuld auf sich lädt, dadurch, dass es dies toleriert bzw. weitermacht. Das ist unsere Aufgabe. Ich bin dankbar, dass wir dieses Thema weiter behandeln wollen, und dass wir versuchen wollen, eine eigene Position des Europarates zu erarbeiten. Ich unterstütze die Initiative von Herrn Marty sehr, und ich hoffe, dass wir den nötigen Druck machen können, um diesen Menschen zu helfen, die völlig allein gelassen sind, die keiner beobachtet, und die wir nicht allein lassen dürfen, wenn wir unsere Arbeit ernst nehmen wollen.

Ich danke Ihnen.

Stellungnahme zum Entwurf eines Memorandums über die Vereinbarungen zwischen dem Europarat und der Europäischen Union

Abg. **Detlef Dzembritzki** (SPD):

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich hatte eben das Vergnügen, eine Gruppe von 30 Bürgerinnen und Bürgern aus meinem Wahlkreis hier in Straßburg begrüßen zu können. Sie waren bei unserer Diskussion zu Israel und Palästina anwesend, und haben anschließend mit mir über die Institution des Europarates sowie über seine Arbeit diskutiert.

Ich habe bei dieser Gelegenheit das, was meine Vorredner bereits erwähnt haben, noch einmal unterstrichen; und zwar, dass der Europarat der Hüter der Menschenrechte, ein Gralshüter der Demokratie und der parlamentarischen Arbeit ist.

Ich habe mit Stolz und Freude aufgezeigt, dass die Institution des Europarates sowohl das Komitee des Ministerrates als auch die Parlamentarische Versammlung ist, und dass wir allgemein gut zusammenarbeiten.

Allerdings muss ich dies teilweise revidieren, denn gerade in diesem Punkt – obwohl ich weiß dass hierbei vom Ministerrat sehr viel Arbeit investiert wurde – liegt doch offensichtlich eine Kommunikationslücke vor: Ministerrat und Parlamentarische Versammlung sind nicht so zusammengelassen, dass unsere Interessen als Parlamentarier erkennbar werden.

Wir haben heute bei der Diskussion zur Ukraine sowie zur Situation und zu den Problemen im Nahen Osten erlebt, dass unsere Stärke nur moralischer Natur ist. Wir haben keine operationalisierenden Instrumente zur Verfügung und wenn wir unsere moralische Kraft schwächen lassen, unser Selbstbewusstsein nicht deutlich machen, dann schwächen wir die Möglichkeiten, die wir haben.

Daher denke ich, dass das, was der Kollege Ates vorgeschlagen hat, berücksichtigt werden muss, weil wir nicht den Eindruck entstehen lassen dürfen, dass wir von der Gnade der Europäischen Union abhängen, sondern wir müssen – und dies ist auch im Interesse der EU-Länder – unseren Anspruch als eigenständige Institution deutlich machen.

Deshalb müssen wir unsererseits wiederum die Kraft, die wir als Parlamentarier der nationalen Parlamente haben, hier mit einbringen. In diesem Falle müssen wir eben auch den Ministerrat um Verständnis bitten, dass unsere Interessen dort stärker zur Geltung gebracht werden müssen, um die Chance zu bekommen, den Einfluss, den wir wahrnehmen wollen, auch tatsächlich einzubringen, und weder als Anhängsel von der EU noch vom Ministerrat betrachtet zu werden, sondern hier als gleichwertige Partner agieren und unsere Interessen für Menschenrechte und Demokratie wahrnehmen können.

In diesem Sinne hoffe ich, Herr Kollege Ates, dass Ihrem Anliegen entsprochen wird.

Vielen Dank.

Stellungnahme zum Entwurf eines Memorandums über die Vereinbarungen zwischen dem Europarat und der Europäischen Union

Abg. **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD):

Herr Präsident,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Vor etwa einem Jahr haben wir hier bereits diskutiert: Wir haben Herrn Juncker gehört und uns Hoffnungen gemacht, dass die EU unsere Werte für sich entdeckt. Wir haben gehofft, dass die EU das entdeckt, was ihr – auch bei den Menschen Europas – noch fehlte, nämlich all die anderen Werte die neben dem Euro noch Gültigkeit besitzen – und das ist eine ganze Menge. Dass sie Vertrauen bei den Menschen gewinnt indem sie unsere Erfahrungen aufarbeitet und nutzt.

Wir wollen dafür sorgen, dass alle Menschen in Europa mitreden und mitentscheiden dürfen, wie Europa aussehen soll. Wie man das macht, haben wir mühsam erarbeitet. Wenn jemandem Unrecht geschieht, dann soll er natürlich zu seinem Recht kommen, und jedes Mitgliedsland muss dies sicherstellen. Das pflegen wir, und dies schafft in Europa ein Zuhause auf welches die Menschen vertrauen können.

Diese von uns gepflegten Werte sind unteralimentiert. Zwar lässt man uns arbeiten, aber die Regierungen nehmen uns so gut wie nicht ernst. Die Tatsache ob jemand in dieser Welt ernst genommen wird oder nicht drückt sich häufig in Budgets aus. Wenn man unser Budget, sowie das des Menschenrechtskommissars, der eine so wichtige Arbeit leistet, oder des Menschenrechtsgerichtshofes sieht, oder auch die sonstigen Mittel, die uns zur Verfügung stehen, dann ist es geradezu lächerlich im Vergleich zu dem, was in der EU an finanziellen Mitteln verschwendet wird.

Deshalb können wir das, was wir gerade erleben meiner Meinung nach nicht hinnehmen. Wir können es nicht hinnehmen, dass die Regierungen uns überdeutlich zeigen, dass andere Dinge so viel wichtiger sind als unsere Arbeit für die Menschenrechte.

Denn dies stimmt nicht, und wir sind die Vertreter der Bevölkerung Europas. Wir müssen aufpassen, dass so etwas nicht geschieht. Ich kann die Botschaften der Regierungen auch in gewisser Weise verstehen: „Seht zu, dass ihr da mal keine Konflikte entstehen lasst, sondern einen Kompromiss findet!“ Diese Kompromisse werden selbstverständlich in den Mühlen der EU zerrieben, die ihrerseits am liebsten alles selber machen möchte und meint, man könne sich Menschenrechte kaufen – zumindest scheint es manchmal so.

Es ist so viel Geld für ein kleines Institut ausgegeben worden, welches das nachholen soll was wir hier bereits viel besser und umfangreicher vorgearbeitet haben. Ich glaube wir sollten sehr selbstbewusst mit diesem Prozess umgehen.

Ich freue mich, dass sich die Parteien in diesem Hause einig sind und sagen: Nein! Wir lassen uns weder korrumpieren noch so einfach abspeisen. Wir sind selbstbewusst. Wir stehen für die Menschenrechte!

Das heißt natürlich für unser Haus auch, dass wir nicht dann gut sind, wenn wir uns gut mit der EU verstehen – denn das ist nicht der Qualitätsmaßstab für unser Haus, sondern dieser kommt aus der Sache, aus den vielen Projekten die wir bearbeiten und unserer entwickelten Sensibilität für Menschenrechte, sowie aus der Kraft und Hartnäckigkeit mit der wir für die Menschenrechte kämpfen.

Bei Menschenrechten haben wir immer wieder „Zero Tolerance“ angesagt – dies gilt nicht nur für einzelne Menschenrechte, sondern für die Sache an sich. Pflege und Entwicklung der Menschenrechte dürfen nicht weniger, oder durch Kompromisse abgeschwächt werden.

Wir müssen sie im Gegenteil noch mehr einfordern, und wenn wir sehen was in Europa, z.B. in den Gefängnissen und Anstalten los ist, was mit Menschen geschieht, und was im Bereich der Medien monopolisiert wird – all das was hier noch zu tun ist – dann brauchen wir noch mehr Kraft und Unterstützung.

Diesen Weg sollten wir selbstbewusst weitergehen.

3. Mitgliedsländer und Funktionsträger

Mitgliedsländer der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (46)

Albanien	Malta
Andorra	Moldau
Armenien	Monaco
Aserbaidshjan	Niederlande
Belgien	Norwegen
Bosnien und Herzegowina	Österreich
Bulgarien	Polen
Dänemark	Portugal
Deutschland	Rumänien
Estland	Russland
Finnland	San Marino
Frankreich	Schweden
Georgien	Schweiz
Griechenland	Serbien
Irland	Slowakische Republik
Island	Slowenien
Italien	Spanien
Kroatien	Tschechische Republik
Lettland	Türkei
Liechtenstein	Ukraine
Litauen	Ungarn
Luxemburg	Vereinigtes Königreich
„ehem. jugoslawische Republik Mazedonien“	Zypern

Länder mit Sondergaststatus

- zur Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung ohne Stimmrecht berechtigt
- Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

Beobachter (3): Israel, Kanada, Mexiko

Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsident	René van der Linden (Niederlande – EPP/CD)
Vizepräsidenten	20, darunter Joachim Hörster (Bundesrepublik Deutschland – CDU/CSU / EPP/CD)
Generalsekretär	Mateo Sorinas (Spanien)

Politischer Ausschuss

Vorsitzender	Abdülkadir Ateş (Türkei – SOC)
Stv. Vorsitzende	Konstantin Kosachev (Russland – EDG) Zsolt Németh (Ungarn – EPP/CD) Giorgi Bokeria (Georgien – ALDE)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitzender	Dick Marty (Schweiz – ALDE)
Stv. Vorsitzende	Erik Jurgens (Niederlande – SOC) György Frunda (Rumänien – EPP/CD) Herta Däubler-Gmelin (Deutschland – SOC)

Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung

Vorsitzender	Konstantinos Vrettos (Griechenland – SOC)
Stv. Vorsitzende	Antigoni Pericleous Papadopoulos (Zypern – ALDE) Márton Braun (Ungarn – EPP/CD) Doris Barnett (Deutschland – SOC)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie

Vorsitzender	Lajla Pernaska (Albanien – EPP/CD)
Stv. Vorsitzende	Christine McCafferty (Vereinigtes Königreich – SOC) Cezar Florin Preda (Rumänien – EPP/CD) Michael Hancock (Vereinigtes Königreich – ALDE)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung

Vorsitzender	Jacques Legendre (Frankreich – EPP/CD)
Stv. Vorsitzende	Baroness Gloria Hooper (Vereinigtes Königreich – EDG) Dr. Wolfgang Wodarg (Deutschland – SOC) Anne Brasseur (Luxemburg – ALDE)

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten

Vorsitzender	Walter Schmied (Schweiz – ALDE)
Stv. Vorsitzende	Alan Meale (Vereinigtes Königreich – SOC) Elsa Papadimitriou (Griechenland – EPP/CD) Pasquale Nessa (Italien – EPP/CD)

Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

Vorsitzender	Mevlüt Çavuşoğlu (Türkei – EDG)
Stv. Vorsitzende	Jean-Guy Branger (Frankreich – EPP/CD)
	Doug Henderson (Vereinigtes Königreich – SOC)
	Ibrahim Özal (Türkei – EPP/CD)

Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten

Vorsitzender	Andreas Gross (Schweiz – SOC)
Stv. Vorsitzende	Andrea Manzella (Italien – SOC)
	Maria Postoico (Moldau – UEL)
	Erol Aslan Cebeci (Türkei – EPP/CD)

Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Vorsitzende	Gülsün Bilgehan (Türkei – SOC)
Stv. Vorsitzende	Anna Čurdová (Tschechische Republik – SOC)
	Svetlana Smirnova (Russland – EDG)
	José Mendes Bota (Portugal – EPP/CD)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoring-Ausschuss)

Vorsitzender	Eduard Lintner (Deutschland – EPP/CD)
Stv. Vorsitzende	Hanne Severinsen (Dänemark – ALDE)
	Meritxell Batet Lamana (Spanien – SOC)
	Tigran Torosyan (Armenien – EDG)

<i>SOC</i>	<i>Sozialistische Gruppe</i>
<i>EPP/CD</i>	<i>Gruppe der Europäischen Volkspartei</i>
<i>EDG</i>	<i>Gruppe der Europäischen Demokraten</i>
<i>ALDE</i>	<i>Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer</i>
<i>UEL</i>	<i>Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken</i>

